

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.



FORUM FÜR FACHFRAGEN

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Fon 0 62 21/98 18-0
Fax 0 62 21/98 18-28

institut@dijuf.de
www.dijuf.de

GUTACHTEN

des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht
(DIJuF) eV

vom 11. März 2010

erstellt im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz

**Umgangsrechte des biologischen Vaters
– Europäische Staaten im Vergleich**

Fachliche Leitung

Dr. Thomas Meysen

Erarbeitet von

Diana Eschelbach, Dr. Claudia Schmidt

*Lydia Schönecker, Isabelle Jäger-Maillet,
Dr. Nina Trunk, Dr. Thomas Meysen*

Inhaltsübersicht

A. Problemstellung und Untersuchung	11
I. Problemstellung	11
II. Untersuchung	11
B. Zusammenfassung	13
I. Abstammung	13
1. Begründung der Vaterschaft	13
2. Vaterschaftsanfechtung	19
3. Verfahren auf Abstammungsklärung	22
II. Umgang	22
1. Allgemeiner Maßstab Kindeswohl	22
2. Umgang mit den Eltern	22
3. Umgang mit Dritten	24
III. Rechtsstellung des biologischen Vaters	29
1. Vaterschaftsbegründung durch Anerkennung bzw Feststellung	29
2. Vaterschaftsanfechtung	32
3. Anwendung allgemeiner Umgangsvorschriften zugunsten biologischer Väter	33
C. Einzelne Länder	37
Deutschland	38
Belgien	48
Dänemark	53
England und Wales	58
Finnland	64
Frankreich	68
Griechenland	76
Italien	79
Liechtenstein	84
Niederlande	88
Österreich	93
Polen	99
Schweden	103
Schweiz	108
Slowenien	114
Spanien	120
Tschechische Republik	126
Türkei	130

Inhaltsverzeichnis

A. Problemstellung und Untersuchung	11
I. Problemstellung	11
II. Untersuchung	11
B. Zusammenfassung	13
I. Abstammung	13
1. Begründung der Vaterschaft	13
a) Geburt während bestehender Ehe	13
b) Vaterschaftsanerkennung	14
aa) Zustimmung der Mutter erforderlich	14
bb) Keine Zustimmung der Mutter erforderlich	15
cc) Vaterschaftsanerkennung eines ehelichen Kindes	15
c) Gerichtliches Verfahren	17
2. Vaterschaftsanfechtung	19
a) Anfechtungsberechtigung natürlicher Personen	19
b) Anfechtungsberechtigung des Staates	20
c) Weite Anfechtungsberechtigung	21
3. Verfahren auf Abstammungsklärung	22
II. Umgang	22
1. Allgemeiner Maßstab Kindeswohl	22
2. Umgang mit den Eltern	22
a) Umfassendes Umgangsrecht	23
b) Zusammenhang mit Lebensort des Kindes	24
c) Zusammenhang mit Sorgerecht	24
d) Zusammenhang mit Trennung und Scheidung	24
3. Umgang mit Dritten	24
a) Verwandte und Angehörige	24
b) Besondere Voraussetzungen	25
c) Fazit	29
III. Rechtsstellung des biologischen Vaters	29
1. Vaterschaftsbegründung durch Anerkennung bzw Feststellung	29
a) Vaterschaftsanerkennung	29
b) Vaterschaftsfeststellung	30
2. Vaterschaftsanfechtung	32
3. Anwendung allgemeiner Umgangsvorschriften zugunsten biologischer Väter	33
a) Kein Umgangsrecht für nicht verwandte Dritte	33
b) Umgangsrecht unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis	33
c) Besonderheiten bei aktiver Verhinderung einer persönlichen Beziehung?	34
d) Rechtsstellung im Vergleich	36

C. Einzelne Länder	38
Deutschland	38
I. Abstammung	38
1. Begründung der Vaterschaft	38
2. Einverständnis der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung.....	38
3. Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater.....	39
4. Anspruch auf Abstammungsklärung	41
II. Umgang	42
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	42
2. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	45
Belgien	48
I. Abstammung	48
1. Begründung der Vaterschaft	49
a) Vaterschaftsfeststellung durch Vermutung.....	49
b) Vaterschaftsfeststellung durch Anerkennung.....	49
c) Vaterschaftsfeststellung durch Vaterschaftsklage	51
2. Einverständnis der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung.....	51
3. Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater.....	51
4. Anspruch auf Abstammungsklärung	52
II. Umgangsrecht	52
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	52
2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	53
3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	53
Dänemark	53
I. Abstammung	53
1. Begründung der Vaterschaft	53
2. Vaterschaftsanerkennung und -verfahren	54
a) Voraussetzungen der Anerkennung	54
b) Vaterschaftsverfahren.....	55
aa) Vaterschaftsverfahren bei der Staatsverwaltung.....	55
bb) Vaterschaftsverfahren bei Gericht	56
3. Wiederaufnahme des Verfahrens	56
a) Wiederaufnahme ohne begründete Vaterschaft	56
b) Wiederaufnahme bei Vorliegen einer begründeten Vaterschaft ..	56
4. Kein Anspruch auf Abstammungsklärung	57
II. Umgang	57
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	57
2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	58
3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	58

England und Wales	58
I. Abstammung	59
1. Begründung der Vaterschaft	59
2. Eintragung ins Geburtenregister	59
a) Gemeinsame Erklärung	59
b) Gerichtliche Anordnung	60
3. Vaterschaftsanfechtung	60
4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	61
II. Umgang	61
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	61
a) Antrag auf eine <i>contact order</i>	61
b) Voraussetzungen für die Gewährung des Umgangs	62
c) Inhalt einer <i>contact order</i>	63
2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters	63
3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters	64
Finnland	64
I. Abstammung	64
1. Begründung der Vaterschaft	64
2. Anerkennung und Vaterschaftsfeststellung	65
a) Voraussetzungen der Anerkennung	65
b) Vaterschaftsfeststellung	65
3. Vaterschaftsanfechtung	66
a) Aufhebung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	66
b) Aufhebung einer Vaterschaftsanerkennung	67
4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	67
II. Umgang	67
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	67
2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters	68
3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters	68
Frankreich	68
I. Abstammung	68
1. Begründung der Vaterschaft	68
a) Begründung kraft Gesetzes	69
b) Begründung durch Anerkennung	70
c) Begründung der Vaterschaft durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	71
d) Begründung der Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung der <i>possession d'état</i>	72
2. Vaterschaftsanfechtung	72
3. Anspruch auf Abstammungsklä rung	73
II. Umgang	74
1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	74
2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters	75

3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	75
Griechenland	76
I.	Abstammung	76
1.	Begründung der Vaterschaft	76
2.	Freiwilliges und gerichtliches Vaterschaftsanerkennnis	76
a)	Voraussetzungen der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung.....	77
b)	Gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft	77
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	78
a)	Antrag auf Bestreitung der Ehelichkeit.....	78
b)	Anfechtung eines freiwilligen Vaterschaftsanerkennnisses.....	78
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	78
II.	Umgang	79
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	79
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	79
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	79
Italien	79
I.	Abstammung	79
1.	Begründung der Vaterschaft	79
2.	Vaterschaftsanerkennung und Klage auf Klärung der Vaterschaft	80
a)	Voraussetzungen der Anerkennung	80
b)	Klage auf Erklärung der Vater- oder Mutterschaft.....	81
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	81
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	81
b)	Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennung.....	82
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	82
II.	Umgang	83
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	83
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	83
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	84
Liechtenstein	84
I.	Abstammung	84
1.	Begründung der Vaterschaft	84
2.	Vaterschaftsanerkennnis und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.....	85
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung und Widerspruchsrecht	85
b)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	85
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	85
a)	Antrag auf Bestreitung der Ehelichkeit.....	86
b)	Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses.....	86
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	86
II.	Umgang	87
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	87

2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	87
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters	87
Niederlande.....		88
I.	Abstammung	88
1.	Begründung der Vaterschaft	88
2.	Eingeschränkte Einwilligung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung .	88
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung	89
b)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	90
3.	Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater.....	90
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	90
b)	Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung.....	91
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	91
II.	Umgang	92
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	92
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	92
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	93
Österreich.....		93
I.	Abstammung	93
1.	Begründung der Vaterschaft	93
2.	Kein Einverständnis der Mutter zum Vaterschaftsanerkennnis.....	94
a)	Widerspruchsrecht von Mutter und Kind bei Vaterschaftsanerkennnis	94
b)	Vaterschaftsdurchbrechendes Anerkennnis	94
c)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	95
3.	Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater.....	95
a)	Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung	95
b)	Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses.....	96
c)	Abänderung eines gerichtlichen Beschlusses.....	96
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	97
II.	Umgang	97
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	97
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	98
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	98
Polen.....		99
I.	Abstammung	99
1.	Begründung der Vaterschaft	99
2.	Vaterschaftsanerkennung und -feststellung	100
a)	Voraussetzungen der Anerkennung, Zustimmung der Mutter	100
b)	Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	100
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	101
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	101
b)	Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung	101
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	102

II.	Umgang	102
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	102
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	103
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	103
	Schweden	103
I.	Abstammung	103
1.	Begründung der Vaterschaft	103
2.	Vaterschaftsanerkennnis und -feststellung.....	104
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung, Zustimmung der Mutter	104
b)	Vaterschaftsfeststellung	105
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	105
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	105
b)	Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses.....	105
c)	Anfechtung bei Vaterschaftsfeststellung	106
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	106
II.	Umgang	106
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	106
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	107
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	107
	Schweiz	108
I.	Abstammung	108
1.	Begründung der Vaterschaft	108
2.	Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft.....	109
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung	109
b)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	109
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	109
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	109
b)	Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft	110
4.	Anspruch auf Abstammungsklä rung nur mit Zustimmung	111
II.	Umgang	111
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	111
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	113
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	114
	Slowenien.....	114
I.	Abstammung	114
1.	Begründung der Vaterschaft	114
2.	Vaterschaftsanerkennnis und -feststellung.....	115
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung, Zustimmung der Mutter	115
b)	Vaterschaftsfeststellung	116
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	116

a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft	116
b)	Anfechtung eines Vaterschaftsanerkennnisses.....	117
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	117
II.	Umgang	117
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	117
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	120
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	120
	Spanien	120
I.	Abstammung	121
1.	Begründung der Vaterschaft	121
2.	Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Vaterschaftsfeststellung..	121
a)	Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung	121
b)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	122
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	124
a)	Anfechtung der ehelichen Abstammung	124
b)	Anfechtung der außerehelichen Vaterschaft	124
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	124
II.	Umgang	125
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	125
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	126
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	126
	Tschechische Republik	126
I.	Abstammung	126
1.	Begründung der Vaterschaft	126
2.	Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung sowie durch ein gerichtliches Verfahren.....	127
a)	Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung der Eltern	127
b)	Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft	128
3.	Anfechtung der Vaterschaft	128
a)	Anfechtung bei durch Ehe begründeter Vaterschaft	128
b)	Anfechtung der durch gemeinsame Erklärung begründeten Vaterschaft	128
c)	Anfechtung durch den Obersten Staatsanwalt.....	128
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	129
II.	Umgang	129
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	129
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	130
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	130
	Türkei	130
I.	Abstammung	131
1.	Begründung der Vaterschaft	131
2.	Vaterschaftsanerkennung und -feststellung	131

a)	Voraussetzungen der Anerkennung, keine Zustimmung der Mutter.....	131
b)	Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung.....	131
3.	Vaterschaftsanfechtung.....	132
a)	Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft.....	132
b)	Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung.....	133
4.	Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung	133
II.	Umgang	133
1.	Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht	133
2.	Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.....	134
3.	Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters.....	134

A. Problemstellung und Untersuchung

I. Problemstellung

Nach deutschem Recht hat der biologische Vater, der nicht zugleich rechtlicher Vater ist, dann ein Recht auf Umgang mit seinem Kind, wenn er für das Kind eine enge Bezugsperson ist und für dieses tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat, was als sozial-familiäre Beziehung bezeichnet wird (§ 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn der biologische Vater mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (§ 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB). Besteht oder bestand eine solche Beziehung zwischen biologischem Vater und Kind nicht oder besteht oder bestand zwischen rechtllichem Vater und Kind eine sozial-familiäre Beziehung, kann der sorgeberechtigte Elternteil bzw können die sorgeberechtigten Eltern aufgrund seines/ihres Umgangsbestimmungsrechts einen Umgang zwischen biologischem Vater und Kind unterbinden.

Zu untersuchen ist, wie andere europäische Staaten diesen Lebenssachverhalt geregelt haben.

II. Untersuchung

Um die Rechtsstellung des biologischen Vaters ermitteln zu können, wird insbesondere folgenden abstammungs- und umgangsrechtlichen Fragen nachgegangen:

Abstammungsrecht

- Wie wird die rechtliche Vaterschaft begründet?
- Ist zur Begründung der Vaterschaft das Einverständnis der Mutter erforderlich?
- Sieht das Recht Möglichkeiten eines biologischen Vaters vor, sich trotz bestehender (rechtlicher) Vaterschaft in die Vaterschaft einzuklagen?
- Gibt es eine gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Mann behauptet, der biologische Vater eines Kindes zu sein, die Mutter dies aber bestreitet, etwa unter Hinweis darauf, dass sie zwar ein Verhältnis mit dem Mann gehabt habe, ihr in der entscheidenden Zeit aber auch ihr Mann beigewohnt habe? Hat der potenzielle biologische Vater einen Anspruch auf Klärung der Vaterschaft, und wenn ja, mit welchen rechtlichen Konsequenzen?

Umgangsrecht

- *Gibt es gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht?*
- *Gibt es spezielle Regelungen, die das Umgangsrecht des biologischen Vaters für den Fall regeln, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war oder aus sonstigem Grund ein anderer Mann der rechtliche Vater ist? Welche Kriterien müssen ggf erfüllt sein, damit ein solches Umgangsrecht besteht?*
- *Wenn es keine Spezialvorschriften gibt: Gibt es Tendenzen in der Rechtsprechung, die allgemeine Vorschrift auch zugunsten des biologischen Vaters anzuwenden?*

Zu den Fragen wurde neben der deutschen die Rechtslage in folgenden 17 europäischen Staaten untersucht: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, England und Wales, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Türkei.

B. Zusammenfassung

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Alle untersuchten Rechtsordnungen sehen für die Begründung der Vaterschaft mindestens drei Tatbestände vor. Die Vaterschaft ist in allen untersuchten Staaten begründet bzw kann begründet werden

- durch Ehe,
- durch eine Form der Anerkennung der Vaterschaft sowie
- durch ein gerichtliches Verfahren in Form einer Erklärung oder Feststellung.

In *Frankreich* kann die Vaterschaft auch dadurch begründet werden, dass in einer gerichtlich ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde die (faktische) Inhaberschaft des Status (*possession d'état*)¹ festgestellt wird.

In *Griechenland* ist die eingetragene nichteheliche Lebensgemeinschaft der Ehe in Bezug auf das Abstammungsrecht gleichgestellt, sodass auch für diese eine Vaterschaftsvermutung gilt.

a) Geburt während bestehender Ehe

In allen untersuchten Staaten wird der Ehemann als Vater eines Kindes angesehen, wenn dieses während der Ehe geboren wird. In diesem Zusammenhang findet sich in den meisten Ländern eine „300-Tage-Regelung“: Nach dieser gilt der verstorbene Ehemann als Vater des Kindes, der nicht länger als 300 Tage seit Geburt des Kindes verstorben ist bzw bei Beendigung der Ehe gilt der geschiedene Ehemann als Vater, wenn die Ehe nicht länger als 300 Tage seit Geburt des Kindes beendet ist (*Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Liechtenstein* [302 Tage], *Italien, Niederlande* [306 Tage], *Österreich, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei*).

Hat die Mutter vor Ablauf der 300 Tage bzw vor Geburt des Kindes erneut geheiratet, sehen die meisten Rechtsordnungen den neuen Ehemann als Vater an (*Belgien, Deutschland, Dänemark* [10 Monate], *Finnland, Griechenland* [außerdem den nicht-

¹ Ausführlich zur Begriffsklärung der „*possession d'état*“ in den Länderberichten *Belgien* (I.1.b) und *Frankreich* (I.1.a).

ehelichen männlichen Lebensgefährten, wenn die Lebensgemeinschaft eingetragen wurde], *Polen, Slowenien, Tschechische Republik*).

Haben sich die Eheleute vor Geburt des Kindes getrennt oder beide Ehegatten die Einleitung eines sog. Vaterschaftsverfahrens beantragt, so ist in *Dänemark* der Ehemann der Mutter nicht als Vater des Kindes anzusehen.

b) Vaterschaftsanerkennung

In allen untersuchten Staaten führt auch die Vaterschaftsanerkennung bzw eine Form der Vaterschaftsanerkennung zur Begründung der Vaterschaft. In *England und Wales* und in *Tschechien* wird jedoch gesetzestechnisch nicht von Vaterschaftsanerkennung, sondern von Begründung der Vaterschaft durch gemeinsame Erklärung gesprochen.

aa) Zustimmung der Mutter erforderlich

Etliche Staaten verlangen die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (*Belgien* [für Kinder unter 12 Jahren], *Dänemark, Deutschland, England und Wales* [gemeinsamer Antrag], *Griechenland, Tschechien, Italien* [für Kinder unter 16 Jahren], *Niederlande* [für Kinder unter 16 Jahren], *Polen, Schweden, Slowenien, Spanien* und *Tschechische Republik* [gemeinsamer Antrag]).

In *Belgien* ist die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung notwendig, wenn das Kind minderjährig ist. Ist es über zwölf Jahre alt, muss zusätzlich das Kind selbst zustimmen.

In *England und Wales* erfolgt die Vaterschaftsanerkennung auf gemeinsamen Antrag der Eltern ins Geburtenregister.

In *Polen* ist die Zustimmung der Mutter zur Anerkennung selbst dann erforderlich, wenn das Kind volljährig ist.

In *Schweden* bedarf die Vaterschaftsanerkennung zusätzlich der Zustimmung durch den Sozialausschuss, der diese nur erteilt, wenn davon auszugehen ist, dass der Anerkennende der biologische Vater ist.

In *Spanien* kann die Vaterschaftsanerkennung auch wirksam werden, wenn eine gerichtliche Genehmigung vorliegt. Einer Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung bedarf es in *Spanien* jedoch nicht, wenn die Anerkennung bis zum 30. Tag nach der

Geburt erfolgt, wobei diese Form der Anerkennung auf einfachen Antrag der Mutter innerhalb eines Jahres aufgehoben werden kann.

bb) Keine Zustimmung der Mutter erforderlich

In einigen Ländern ist keine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung vorgesehen (*Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Türkei*).

In *Finnland* ist die Zustimmung des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich, wenn es geschäftsfähig ist. Handelt es sich um eine Anerkennung eines ehelichen Kindes, ist ferner die Zustimmung der Mutter sowie des Ehemannes notwendig. In jedem Fall wird die Anerkennung in Finnland erst wirksam, wenn sie vom zuständigen Magistratsbeamten genehmigt wurde.

In *Liechtenstein* können Mutter und Kind innerhalb eines Jahres gegen das Anerkennnis Widerspruch bei Gericht erheben, sofern dieses nicht vom biologischen Vater abgegeben wurde.

Auch in *Österreich* steht der Mutter sowie dem Kind ein Widerspruchsrecht gegen die Anerkennung zu. Für dieses gilt eine zweijährige Frist.

cc) Vaterschaftsanerkennung eines ehelichen Kindes

In *Belgien, Frankreich, Finnland, Österreich und Schweden* ist die Anerkennung eines ehelichen Kindes unter bestimmten Voraussetzungen möglich, während die meisten Rechtsordnungen das eheliche Kind kraft Gesetzes dem Ehemann als Vater zuordnen und für die Vaterschaftsanerkennung voraussetzen, dass es sich um ein nicht-eheliches Kind handelt.

In *Belgien* kann die Vaterschaft durch einen Dritten auch anerkannt werden, wenn es sich zwar um ein eheliches Kind handelt, diese Vermutung aber nicht durch die (faktische) Inhaberschaft des Status eines Vaters (*possession d'état*) bestätigt wird. Zusätzlich ist eine familiengerichtliche Genehmigung notwendig, die erteilt wird, wenn die Vaterschaft des Ehemannes unwahrscheinlich ist und keine *possession d'état* vorliegt.²

In *Finnland* ist die Anerkennung eines ehelichen Kindes möglich, wenn Mutter und Ehemann zustimmen. Die Anerkennung wird jedoch erst wirksam, wenn sie vom zuständigen Magistratsbeamten genehmigt wurde und ein Vaterschaftsermittlungsver-

² Ausführlich zur Begriffsklärung der „*possession d'état*“ in den Länderberichten Belgien (I.1.b) und Frankreich (I.1.a).

fahren keine Anhaltspunkte ergeben hat, dass der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, nicht der biologische Vater ist. In diesem Vaterschaftsermittlungsverfahren hat der Kinderschutzbeamte Erkenntnisse zu ermitteln, aufgrund derer eine Anerkennung genehmigt oder Klage gegen einen mutmaßlichen Vater auf Vaterschaftsfeststellung erhoben werden kann.

In *Österreich* ist das vaterschaftsdurchbrechende Anerkenntnis unter der qualifizierenden Voraussetzung möglich, dass die einsichts- und urteilsfähige Mutter den Mann als Vater bezeichnet und das Kind, das während seiner Minderjährigkeit vom Jugendwohlfahrtsträger vertreten wird, dem Anerkenntnis zustimmt.

Schweden setzt für die Anerkennung eines ehelichen Kindes voraus, dass diese durch den Ehemann sowie die Mutter schriftlich bestätigt werden und die Bestätigung durch den Sozialausschuss akzeptiert wird.

Tabelle 1: Erforderlichkeit der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

	Zustimmung der Mutter erforderlich	Zustimmung der Mutter nicht erforderlich	Anerkennung eines ehelichen Kindes möglich	Ggf weitere Voraussetzungen/ Besonderheiten
Deutschland	X			
Belgien	X		X	Anerkennung eines ehelichen Kindes nur, wenn keine <i>possession d'état</i> gegeben
Dänemark	X			
England und Wales	X			gemeinsamer Antrag der Eltern
Finnland		X	X	behördliche Genehmigung in jedem Fall erforderlich
Frankreich		X	X	
Griechenland	X			
Italien	X			für Kinder unter 16 Jahren
Liechtenstein		X		Widerspruchsrecht von Mutter und Kind gegen Anerkenntnis
Niederlande	X			für Kinder unter 16 Jahren
Österreich		X	X	Widerspruchsrecht der Mutter sowie des Kindes gegen Anerkenntnis
Polen	X			auch bei Volljährigkeit des Kindes
Schweden	X		X	zusätzlich Zustimmung des Sozialausschusses erforderlich
Schweiz		X		
Slowenien	X			
Spanien	X			keine Zustimmung, wenn Anerkennung bis zum 30. Tag nach Geburt; ggf gerichtliche Genehmigung erforderlich
Tschechische Republik	X			
Türkei		X		

c) Gerichtliches Verfahren

Für die Begründung der Vaterschaft aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens kann nach dem Kreis der Feststellungsberechtigten unterschieden werden.

In *Spanien* und *Italien* ist zur Erhebung einer Vaterschaftsfeststellungsklage bzw Einleitung eines entsprechenden gerichtlichen Verfahrens nur das Kind befugt, in *Dänemark* nur die Staatsverwaltung. In *Belgien*, *Deutschland*, *Liechtenstein*, den *Niederlanden*, der *Schweiz* und der *Türkei* tritt zur Antragsbefugnis des Kindes noch die der

Mutter hinzu. In *Griechenland*, *Slowenien* sowie der *Tschechischen Republik* hat zusätzlich der mutmaßliche Vater ein Feststellungsrecht.

In *Finnland*, *Liechtenstein*, *Polen* und *Schweden* hat neben Kind und mutmaßlichem Vater der Staat ein Feststellungsrecht, wobei in *Polen* noch das Recht der Mutter hinzutritt. In *Dänemark* kann hingegen ein entsprechendes Verfahren nur vom Staat eingeleitet werden.

In *England und Wales* kann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind ins Geburtenregister eingetragen werden, wenn sich dies aus einer gerichtlichen Anordnung ergibt.

Tabelle 2: Berechtigung zur Beantragung einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung

	Mutter	Kind	Mutmaßlicher Vater	Staat
Deutschland	X	X	X	
Belgien	X	X		
Dänemark				X
Finnland		X	X	X
Frankreich	X			
Griechenland	X	X	X	
Italien		X		
Liechtenstein		X	X	X
Niederlande	X	X		
Österreich		X	X	
Polen	X	X	X	X
Schweden		X		X
Schweiz	X	X		
Slowenien	X	X	X	
Spanien		X		
Tschechische Republik	X	X	X	
Türkei	X	X		

In *Frankreich* kann die Vaterschaft auch durch gerichtlich festgestellte Offenkundigkeitsurkunde begründet werden, welche die (faktische) Inhaberschaft des Status eines Vaters, die *possession d'état*, auch rechtlich feststellt.³

³ Ausführlich siehe Länderbericht Frankreich (I.1.a).

2. **Vaterschaftsanfechtung**

Für die Anfechtung der Vaterschaft bei Vorliegen einer rechtlich bestehenden Vaterschaft (idR aufgrund Begründung durch Ehe) kann nach dem Kreis der Anfechtungsberechtigten unterschieden werden.

a) **Anfechtungsberechtigung natürlicher Personen**

Anfechtungsberechtigt sind in *Belgien, Deutschland, England und Wales, Frankreich, Griechenland* und *Slowenien* der rechtliche Vater, die Mutter, das Kind sowie der mutmaßliche Vater.

Ein eigenständiges Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ist vorgesehen

- in *Belgien*, wenn zwischen rechtlichem Vater und Kind keine *possession d'état* besteht, es sei denn, die Vaterschaft wurde aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung begründet,⁴
- in *Deutschland* unter der Voraussetzung, dass zwischen rechtlichem Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht,
- in *England und Wales* bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses,
- in *Frankreich* spätestens fünf Jahre ab Beendigung der *possession d'état*, wenn die Inhaberschaft der *possession d'état* nicht länger als fünf Jahre seit Geburt des Kindes angedauert hat; besteht keine *possession d'état*, kann jeder anfechten, der ein rechtliches Interesse nachweisen kann⁵ sowie
- in *Griechenland* und *Slowenien*, ohne dass weitere Voraussetzung vorliegen müssten.

Finnland, Österreich und *Schweden* sehen zwar kein Anfechtungsrecht des biologischen Vaters vor. In diesen Ländern besteht jedoch die eingeschränkte Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung trotz bereits bestehender Vaterschaft, wenn Ehemann und Mutter (in *Finnland* und *Schweden*) bzw Mutter und Kind (in *Österreich*) zustimmen.

In *Spanien* ist die Rechtslage derzeit ungeklärt, weil die Möglichkeiten des biologischen Vaters zur Anfechtung von seiner Berechtigung zur Geltendmachung einer

⁴ Ausführlich zur Begriffsklärung der „*possession d'état*“ siehe Länderbericht *Belgien* (I.1.b).

⁵ Ausführlich zur Begriffsklärung der „*possession d'état*“ siehe Länderbericht *Frankreich* (I.1.a).

Vaterschaft abhängen und die hier relevante Vorschrift des Art. 133 Código Civil zwar für verfassungswidrig erklärt, ein neues Gesetz aber noch nicht verabschiedet wurde.

b) **Anfechtungsberechtigung des Staates**

Anfechtungsrechte des Staates, in der Regel der Staatsanwaltschaft, bestehen

- in *Deutschland*, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils geschaffen werden,
- in *Italien*, wenn das Kind unter 16 Jahre alt ist,
- in *Liechtenstein* im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses,
- in den *Niederlanden*, wenn das Kind unter 16 Jahre alt ist,
- in der *Schweiz* die Heimat- und Wohnsitzgemeinde des Kindes, damit das Kind nicht das Bürgerrecht des Anerkennenden erwirbt oder dem Kind gegenüber unterstützungspflichtig wird,
- in der *Tschechischen Republik* bei Vorliegen eines Interesse des Kindes sowie
- in der *Türkei* bei Begründung der Vaterschaft durch Anerkennung.

Im Hinblick auf ein staatliches Anfechtungsrecht lässt sich differenzieren zwischen Rechtsordnungen, die ein solches aufgrund eigener staatlicher (zB aufenthalts- bzw bürgerrechtlicher) Belange einräumen, und anderen, die es allgemein aus Gründen einer Sicherung der biologischen Wahrheit vorsehen. In der überwiegenden Zahl der Länder, die ein staatliches Anfechtungsrecht einräumen, ist letzterer Grund leitend. *Deutschland* und die *Schweiz* erlauben die Anfechtung durch eine Behörde ausschließlich dann, wenn bürger- bzw aufenthaltsrechtliche Belange betroffen sind, wobei im deutschen Recht die Belange des Staates zurücktreten müssen, wenn zwischen Anerkennendem und Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht bzw zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Todes bestanden hat.

c) Weite Anfechtungsberechtigung

Sehr weit gefasst sind die Rechtsordnungen in bestimmten Konstellationen in *Frankreich* und in *England und Wales*, in denen die Vaterschaft von jedermann angefochten werden kann, der hieran ein rechtliches Interesse hat.

Tabelle 3: Berechtigung zur Anfechtung der Vaterschaft

	Rechtlicher Vater	Mutter	Kind	Mutmaßlicher Vater	Staat	Besonderheiten
Deutschland	X	X	X	X	X	mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtl. Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht; Staat nur bei Vorliegen aufenthaltsrechtlicher Belange
Belgien	X	X	X	X		mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtl. Vater und Kind keine <i>possession d'état</i> besteht
Dänemark		X	X			
England und Wales	X	X	X	X		Anfechtungsrecht von jedermann, der rechtliches Interesse hat
Finnland	X	X	X			Vaterschaftsanerkennung trotz bestehender Vaterschaft möglich
Frankreich	X	X	X	X		mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtl. Vater und Kind keine <i>possession d'état</i> besteht
Griechenland	X	X	X	X		
Italien	X	X	X		X	Staat nur, wenn Kind unter 16 Jahre
Liechtenstein					X	Anfechtungsrecht des Staates bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses
Niederlande	X	X	X		X	Staat nur, wenn Kind unter 16 Jahre
Österreich	X		X			Vaterschaftsanerkennung trotz bestehender Vaterschaft möglich
Polen	X	X	X			
Schweden	X		X			Vaterschaftsanerkennung trotz bestehender Vaterschaft möglich
Schweiz	X		X		X	Staat nur bei Vorliegen bürgerrechtlicher Belange
Slowenien	X	X	X	X		
Spanien	X		X			
Tschechische Republik	X	X	X		X	Anfechtungsrecht des Staates bei Vorliegen eines Interesses des Kindes
Türkei	X	X	X		X	Anfechtungsrecht des Staates bei Begründung der Vaterschaft durch Anerkennung

3. Verfahren auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes gerichtliches Verfahren zur Klärung der Abstammung, das rechtsfol- genlos bleibt, ist einzig in *Deutschland* vorgesehen. Alle anderen untersuchten Staa- ten kennen, soweit ersichtlich, kein Verfahren zur Klärung der biologischen Vater- schaft bei bestehender rechtlicher Vaterschaft, das keine Konsequenzen für den Sta- tus des rechtlichen Vaters hat.

II. Umgang

1. Allgemeiner Maßstab Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in den meisten untersuchten Ländern im Gesetz ausdrücklich als Maßstab für Umgangsrechte und die gerichtliche Regelung von Umgangskontakten genannt (*Deutschland, Belgien, England und Wales, Finnland, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spa- nien, Tschechische Republik, Türkei*). In *Deutschland* wird normativ gesetzt, dass zum Kindeswohl in der Regel der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen gehört, um Umgangsbeschränkung oder -ausschluss über die Kindeswohlbeeinträchtigung oder -gefährdung negativ auszugrenzen. In *Finnland* sind das Wohl und die Wünsche des Kindes Hauptkriterium für die gerichtliche Regelung des Umgangs im Konfliktfall. In *Schweden* muss das Wohl des Kindes in allen Fragen des Umgangs maßgebliches Entscheidungskriterium sein und ist sein Wille entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen; ein Aspekt des Kindeswohls ist dessen Bedürfnis nach einem engen und guten Kontakt zu beiden Elternteilen. Auch in *Slowenien* ist oberster Grundsatz des den Umgang regelnden Gesetzes das Kindesinteresse (Kindeswohl).

2. Umgang mit den Eltern

Als „Eltern“ werden grundsätzlich diejenigen angesehen, die das jeweilige Abstam- mungsrecht als solche bestimmt, also rechtliche Mutter und rechtlicher Vater. In kei- ner der untersuchten Rechtsordnungen konnten Anhaltspunkte ermittelt werden, dass unter das Umgangsrecht der Eltern auch der biologische, nicht rechtliche Vater gefasst wird.

In allen untersuchten Ländern ist zumindest für einen nicht betreuenden Elternteil der Umgang mit dem Kind – entweder als Recht des Kindes und/oder der Eltern sowie entweder implizit oder explizit – gesetzlich normiert.

Deutschland gibt den Eltern im Gesetz ein so genanntes Wohlverhaltensgebot auf. Dieses verpflichtet sie nicht nur, alles zu unterlassen, was den Umgang mit dem anderen Elternteil beeinträchtigen könnte, sondern darüber hinaus diesen Umgang auch zu ermöglichen und zu fördern. Auch in anderen Ländern finden sich ähnliche Vorgaben:

- In *Dänemark* tragen beide Eltern die Verantwortung dafür, dass der Umgang tatsächlich stattfindet.
- In *England und Wales* richtet sich die *contact order* an den Elternteil, bei dem das Kind wohnt und verpflichtet diesen, dem Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil zu gewähren.
- In *Finnland* sollen die Eltern im gegenseitigen Einverständnis das Umgangsrecht zum Wohl des Kindes, seiner Entwicklung und Erziehung, ausüben.
- In *Frankreich* sollen die Eltern im Falle der Trennung die Bindung des Kindes zum anderen Elternteil respektieren.
- In *Schweden* sind die Eltern verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Umgangsrecht des Kindes verwirklicht werden kann, und
- die *Schweiz* verpflichtet den sorgeberechtigten Elternteil den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind zu ermöglichen.
- In *Slowenien* werden die Eltern zu beiderseitigem loyalen Verhalten verpflichtet.
- In *Spanien* schreibt das Gesetz weitergehend vor, dass ohne berechtigten Grund die persönlichen Beziehungen des Kindes zu den Großeltern und anderen Verwandten oder sonst nahestehenden Personen nicht unterbunden werden dürfen.

In den übrigen untersuchten Ländern enthalten die Gesetze keine ausdrücklichen, positiv formulierten Wohlverhaltenspflichten bzw Gebote.

a) Umfassendes Umgangsrecht

Ein umfassendes Umgangsrecht beider Elternteile – unabhängig von Lebensort und Sorgerecht – gewährt das Gesetz in *Deutschland*.

In den meisten untersuchten Ländern ist das Umgangsrecht der Eltern hingegen nur für bestimmte Konstellationen gesetzlich festgelegt.

b) Zusammenhang mit Lebensort des Kindes

In den meisten untersuchten Ländern wird ein Umgangsrecht ausschließlich oder in erster Linie dem Elternteil zugesprochen, der nicht mit dem Kind zusammenlebt (*Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien*).

c) Zusammenhang mit Sorgerecht

Einige Rechtsordnungen verknüpfen in ihrem Regelungsmodell Umgangsrecht und Inhaberschaft der elterlichen Sorge. Teilweise wird als gegeben vorausgesetzt, dass ein sorgeberechtigter Elternteil die Gelegenheit hat, Umgang mit dem Kind zu pflegen. Ein Umgangsrecht ist daher in einigen Ländern nur für den nicht sorgeberechtigten Elternteil normiert (*Italien, Liechtenstein, Schweiz, Türkei*). In den *Niederlanden* wird regelungstechnisch differenziert: Das Umgangsrecht wird dem nicht sorgeberechtigten Elternteil gewährt; besteht gemeinsames Sorgerecht und lebt das Kind nicht bei beiden Eltern, kann das Gericht den Umgang mit dem nicht betreuenden Elternteil regeln.

d) Zusammenhang mit Trennung und Scheidung

In einigen Ländern finden sich Vorschriften zum Umgang der Eltern mit dem Kind nur im Zusammenhang mit den Regelungen von Trennung oder Scheidung der Eltern (*Italien, Tschechische Republik*). In *Finnland* wird der Umgang mit dem Kind im Falle einer Scheidung der Eltern mit dem Scheidungsurteil geregelt – entweder im schriftlich niedergelegten und gerichtlich genehmigten Einvernehmen oder durch gerichtliche Festsetzung.

3. Umgang mit Dritten

a) Verwandte und Angehörige

Verwandten oder Angehörigen des Kindes wird in mehreren Rechtsordnungen ein explizites, eigenes Umgangsrecht zustanden.

Teilweise werden als Umgangsberechtigte allgemein Verwandte oder Angehörige benannt (*Frankreich*), teilweise werden bestimmte Verwandte und Angehörige herausgegriffen (*Belgien, Österreich* [Großeltern], *Polen* [Geschwister, Großeltern], *Spa-*

nien [Großeltern]) und gleichzeitig der Kreis für weitere Bezugspersonen eröffnet, deren Umgangsrecht dann aber an besondere Voraussetzungen geknüpft ist.

Liechtenstein gewährt nur den Großeltern ein Umgangsrecht. Auch in *Spanien* enthält das Gesetz ein ausdrückliches Umgangsrecht nur für die Großeltern, allerdings wird daneben appellativ bestimmt, dass der Kontakt zu anderen Verwandten oder sonst nahe stehenden Personen nicht unterbunden werden darf.

In der *Tschechischen Republik* wird dem Kind ein Umgangsbedürfnis zu seinen Großeltern und Geschwistern zugestanden, sodass der Kontakt zu diesen gerichtlich geregelt werden kann, wenn die Kindesinteressen und die familiären Verhältnisse dies erfordern.

b) Besondere Voraussetzungen

In *Deutschland* gehört zum Wohl des Kindes grundsätzlich auch der Umgang mit anderen Bezugspersonen, wenn die Aufrechterhaltung der Bindungen für die kindliche Entwicklung förderlich ist. Die Umgangsvorschriften legen fest, dass für Dritte ein Recht auf Umgang mit dem Kind nur dann besteht, wenn sie für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, was bei einem längeren Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft vermutet wird; das Gesetz spricht von einer sozial-familiären Beziehung.

Auch in *Belgien* wird für andere Personen (außer Eltern und Großeltern) eine persönliche Beziehung zum Kind verlangt.

Dänemark gewährt einer anderen Person nur dann ein Umgangsrecht, wenn die Eltern tot sind oder kein bzw kaum Umgang stattfindet. Selbst dann steht jedoch nur den nächsten Angehörigen, mit denen das Kind eng verbunden ist, ein Umgangsrecht zu. Leben die Eltern noch, sodass theoretisch ein Umgang mit diesen möglich wäre, müssen in der zweiten Alternative zudem ganz besondere Umstände vorliegen, damit ein nächster Angehöriger ein Umgangsrecht erhält.

In *England und Wales* besteht die Besonderheit, dass grundsätzlich jeder bei Gericht eine *contact order* beantragen kann, die ihm gegenüber dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, ein Umgangsrecht gewährt. Das Gericht lässt einen solchen Antrag jedoch nur zu bzw erlässt eine solche *contact order* nur, wenn die dritte Person eine sehr enge Beziehung zum Kind hat und der Erlass einer *contact order* dem Kindeswohl dient.

Finnland hat kein Umgangsrecht für andere Personen normiert.

In *Frankreich* hat das Kind grundsätzlich ein Recht auf Erhalt der persönlichen Beziehungen zu Verwandten. Dieses kann nur im Interesse des Kindes verwehrt werden. Voraussetzung des Umgangsrechts sonstiger Personen ist, dass der Umgang im Interesse des Kindes liegt. Vermutlich wird dies am Kriterium einer sozial-familiären Beziehung und deren Qualität gemessen.

Griechenland adressiert nur die Groß- und Urgroßeltern. Eltern sind nur dann berechtigt, den Vorfahren den Umgang mit dem Kind zu verwehren, wenn ein schwerwiegender Grund dies rechtfertigt.

Italien gibt rechtlich keine besonderen Voraussetzungen für den Umgang mit Verwandten vor.

Liechtenstein gewährt nur den Großeltern ein Umgangsrecht und dies auch nur, wenn Ehe- oder Familienleben der Eltern nicht gestört werden.

In den *Niederlanden* ist Voraussetzung für die Annahme eines Umgangsrechts eine enge persönliche Beziehung. Vom Gericht wird eine Umgangsregelung für Dritte, die eine enge persönliche Beziehung zu dem Kind haben, (nur) dann nicht getroffen, wenn das Interesse des Kindes entgegensteht oder es selbst (ab zwölf Jahren) widerspricht.

In *Österreich* lässt sich das Umgangsrecht Dritter nur gerichtlich durchsetzen, wenn das Kind eine so enge Bindung zu der Person hat, dass ein Unterbleiben des persönlichen Kontakts eine Kindeswohlgefährdung darstellen würde.

Polen stellt keine ausdrücklichen besonderen Bedingungen auf, wenn es sich um den vorgesehenen Personenkreis handelt (Geschwister, Großeltern, Schwägerte in gerader Linie und Personen, in deren Obhut sich das Kind längere Zeit befand).

In *Schweden* wird dem Kind ein Umgangsrecht mit Dritten zugestanden, wenn das Kind ein solches Bedürfnis hat.

Auch in der *Schweiz* wird der Umgangsanspruch für Dritte hauptsächlich danach beurteilt, ob er im Interesse des Kindes steht. Der Umgang muss dem Kindeswohl dienen und das Gesetz verlangt zudem, dass außerordentliche Umstände vorliegen.

Voraussetzung für ein Umgangsrecht des Kindes mit anderen Personen ist in *Slowenien* eine Familienbindung bzw persönliche Beziehung. Die tatsächliche gegenseitige emotionale Beziehung muss einem Familienverhältnis entsprechen. Ob Verwandte

auch ohne tatsächliche Beziehung von der Regelung erfasst sind, ist umstritten. Gegen den Willen der Eltern wird in *Slowenien* ein Umgangsrecht des Kindes mit Dritten nur gewährt, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre.

In *Spanien* legt das Gesetz nur fest, dass ohne berechtigten Grund die persönlichen Beziehungen des Kindes zu den Großeltern und anderen Verwandten oder sonst nahestehenden Personen nicht unterbunden werden dürfen.

In der *Tschechischen Republik* kann das Gericht den Kontakt zu den Großeltern und Geschwistern des Kindes regeln, wenn die Kindesinteressen und die familiären Verhältnisse dies erfordern.

Dritten, insbesondere Verwandten, wird in der *Türkei* nur in außerordentlichen Fällen ein Umgangsrecht gewährt.

Tabelle 4: Besondere Voraussetzungen für ein Umgangsrecht anderer Personen (außer rechtliche Eltern)

	Verwandte/ Angehörige	persönliche Beziehung/ enge Verbindung	offen	Ggf weitere Voraussetzungen/ Besonderheiten
Deutschland	X	X		
Belgien	X	X		1. Großeltern oder 2. Dritte mit persönlicher Beziehung
Dänemark	X	X		nächster Angehöriger, mit dem das Kind eng verbunden ist, wenn die Eltern tot sind oder mit ihnen kein Umgang stattfindet (ausnahmsweise)
England und Wales			X	jeder kann Antrag stellen; vereinfachtes Verfahren bei <i>residence order</i> , mindestens dreijährigem Zusammenleben mit dem Kind oder vorheriger <i>contact order</i> ; faktisch wird Kindeswohl dienlichkeit vorausgesetzt; eine enge Beziehung ist notwendig
Finnland				kein Umgangsrecht vorgesehen
Frankreich			X	Interesse des Kindes
Griechenland	X			nur Vorfahren
Italien	X			Verwandte aufsteigender Linie und sonstige Verwandte beider Elternteile
Liechtenstein	X			nur Großeltern und nur, wenn Ehe- oder Familienleben der Eltern nicht gestört werden
Niederlande		X		zwar keine ausdrückliche Normierung, aber Gericht kann Umgangsregelung treffen, wenn das Interesse des Kindes nicht entgegensteht
Österreich	X	X		1. Großeltern oder 2. Dritte mit persönlicher Beziehung („zum persönlichen Verkehr bereite Dritte“), wenn ansonsten Kindeswohlgefährdung
Polen	X			Geschwister, Großeltern, Verschwägerete in gerader Linie und Personen, in deren Obhut sich das Kind längere Zeit befand
Schweden	X	X		Großeltern und sonst besonders nahe stehende Personen
Schweiz	X		X	Vorliegen außerordentlicher Umstände
Slowenien	X	X		<ul style="list-style-type: none"> • Familienbindung • persönliche Beziehung • kein entgegenstehendes Interesse des Kindes Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, ehemalige Pflegeeltern, der ehemalige oder der jetzige Ehegatte bzw der Partner aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eines Elternteils
Spanien	X	X		Kontakt mit Großeltern, Verwandten oder sonst nahe stehenden Personen darf nicht unterbunden werden
Tschechische Republik	X			Gericht kann Kontakt mit Großeltern und Geschwistern regeln
Türkei	X			in außerordentlichen Fällen

c) **Fazit**

Alle untersuchten Länder erwarten für ein Umgangsrecht Dritter, dass das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Einige Länder gehen davon aus, dass dies grundsätzlich bei Verwandten erfüllt ist, sodass bestimmten Verwandten oder allen ein Umgangsrecht generell zugestanden wird (*Belgien, Griechenland, Italien, Österreich, Polen, Schweden, Spanien, Tschechische Republik*). Teilweise sind aber auch für Verwandte hohe Hürden gesetzt (*Dänemark, Liechtenstein, Slowenien, Türkei*).

Wird ein Umgangsrecht über den verwandtschaftlichen Kreis hinaus gewährt, sind die Anforderungen in der Regel strenger, sodass meist eine persönliche Beziehung (*Belgien, Österreich, Slowenien*), enge Bindung (*Dänemark, Schweden, Spanien*), oder ein sozial-familiäres Eltern-Kind-Verhältnis (*Deutschland, Slowenien*) bzw explizit ein vormaliges Zusammenleben mit dem Kind (*Polen, Slowenien*) notwendig ist. Die Schweiz verlangt das Vorliegen außerordentlicher Umstände. In wenigen Ländern ist der Personenkreis offen gehalten und wird ein Umgangsrecht nur von den Interessen des Kindes ausgehend beurteilt (*England und Wales, Frankreich*) – wobei auch hier in der Umsetzung strengere Anforderungen gestellt werden.

III. **Rechtsstellung des biologischen Vaters**

1. **Vaterschaftsbegründung durch Anerkennung bzw Feststellung**

Betrachtet man die Stellung des biologischen Vaters im Abstammungsrecht, also die Möglichkeiten einer Begründung der Vaterschaft durch Anerkennung oder Feststellung, so findet sich in den untersuchten Staaten ein sehr differenziertes Bild.

a) **Vaterschaftsanerkennung**

Bezogen auf die Vaterschaftsanerkennung ist in etwa einem Drittel der untersuchten Staaten (*Finnland, Frankreich, Liechtenstein, Österreich, Schweiz und Türkei*) die Zustimmung der Mutter nicht erforderlich, während die überwiegende Anzahl der Staaten die Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung voraussetzt. In der überwiegenden Anzahl der Staaten hat der biologische Vater also zunächst nicht die Möglichkeit, sich gegen den Willen der Mutter den Zugang zur Vaterschaft zu verschaffen. Hinzu tritt, dass auch in einigen Staaten, die eine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung zunächst nicht fordern, diese zum Widerspruch gegen die Vaterschaftsanerkennung berechtigt ist (*Liechtenstein, Österreich und Polen*). Dh,

auch in diesen Staaten ist gegen den Willen der Mutter letztlich nicht möglich, ohne gerichtliche Feststellung die Vaterschaft für den biologischen Vater zu begründen.

Ganz überwiegend hängt die Begründung der Vaterschaft durch Anerkennung also im Ergebnis vom Willen der Mutter ab. Lediglich in *Finnland*, der *Schweiz* und *Türkei* kann der biologische Vater auch gegen den Willen der Mutter in die rechtliche Vaterstellung einrücken.

b) Vaterschaftsfeststellung

Bezogen auf die Begründung der Vaterschaft durch Feststellung ist bemerkenswert, dass etwa die Hälfte derjenigen Staaten, die keine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung fordern, zudem ein Antragsrecht des mutmaßlichen Vaters auf Vaterschaftsfeststellung vorsehen (*Finnland, Liechtenstein, Österreich* und *Polen*). In diesen Staaten kann die Stellung des mutmaßlichen Vaters daher als am stärksten bewertet werden. Die andere Hälfte der Staaten, die keine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung fordern, kennen dagegen ein entsprechendes Antragsrecht des mutmaßlichen Vaters nicht (*Frankreich, Schweiz* und *Türkei*), sodass in diesen Staaten die Stellung des mutmaßlichen Vaters schwächer ausfällt. Als noch schwächer muss die Stellung des mutmaßlichen Vaters in den Staaten bezeichnet werden, die neben dem Erfordernis der Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung kein Antragsrecht auf Feststellung für diesen kennen (*Belgien, Dänemark, Italien, Niederlande, Schweden* und *Spanien*). Schließlich gibt es eine Gruppe von Staaten, in denen die Mutter der Vaterschaftsanerkennung zwar grundsätzlich zustimmen muss, die aber gleichwohl ein Antragsrecht des mutmaßlichen Vaters auf Feststellung vorsehen. Zu den letztgenannten Staaten gehören *Deutschland, England und Wales, Griechenland, Slowenien* und die *Tschechische Republik*. In diesen Staaten ist es also für den mutmaßlichen Vater letztlich möglich, sich die rechtliche Vaterstellung auch gegen den Willen der Mutter zu verschaffen.

Tabelle 5: Abstammungsrechtliche Stellung des biologischen Vaters: Vaterschaftsbegründung

	Anerkennung			Feststellung
	Zustimmung der Mutter zur Anerkennung nicht erforderlich	Anerkennung eines ehelichen Kindes möglich	Ggf weitere Voraussetzungen/ Besonderheiten	Antragsrecht des mutmaßlichen Vaters
Deutschland				X
Belgien		X	Anerkennung eines ehelichen Kindes nur, wenn keine <i>possession d'état</i> gegeben	
Dänemark				
England und Wales			gemeinsamer Antrag der Eltern	X
Finnland	X	X	bei ehelichem Kind Zustimmung von Mutter und Ehemann nötig	X
Frankreich	X	X		
Griechenland				X
Italien				
Liechtenstein	X		Widerspruchsrecht von Mutter und Kind gegen Anerkenntnis	X
Niederlande				
Österreich	X	X	Widerspruchsrecht von Mutter und Kind gegen Anerkenntnis	X
Polen		X	Widerspruchsrecht der Mutter sowie des Kindes gegen Anerkenntnis	X
Schweden		X	zusätzlich Zustimmung des Sozialausschusses erforderlich	
Schweiz	X			
Slowenien				X
Spanien			keine Zustimmung, wenn Anerkennung bis zum 30. Tag nach Geburt; ggf gerichtliche Genehmigung erforderlich	
Tschechische Republik				X
Türkei	X			

2. Vaterschaftsanfechtung

Im Rahmen der Anfechtung der Vaterschaft besteht in der überwiegenden Anzahl der untersuchten Staaten keine Anfechtungsberechtigung des biologischen Vaters. Lediglich *Deutschland, Belgien, England und Wales, Frankreich, Griechenland* und *Slowenien* sehen eine solche Anfechtungsberechtigung vor, die jedoch in den genannten Staaten außer *Griechenland* sowie *England und Wales* Beschränkungen unterworfen ist. Die Berechtigung zur Anfechtung durch den biologischen Vater setzt in diesen Staaten voraus, dass zwischen rechtllichem Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat bzw keine *possession d'état* vorliegt, welche ebenfalls auf Bestehen eines faktischen sozialen Verhältnisses zwischen rechtllichem Vater und Kind abstellt.⁶

Für den biologischen Vater ist es demnach in den meisten untersuchten Staaten nicht möglich, in die rechtliche Vaterstellung einzurücken, wenn bereits ein rechtlicher Vater vorhanden ist.

Nur *Griechenland* sowie *England und Wales* sehen sehr weite Anfechtungsberechtigungen des biologischen Vaters vor, die auch bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind die Verdrängung des rechtlichen Vaters durch den biologischen Vater zulassen.

Tabelle 6: Abstammungsrechtliche Stellung des biologischen Vaters: Vaterschaftsanfechtung

	Berechtigung zur Vaterschaftsanfechtung	Besonderheiten
Deutschland	X	mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtllichem Vater und Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht
Belgien	X	mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtllichem Vater und Kind keine <i>possession d'état</i> besteht
Dänemark		
England und Wales	X	Anfechtungsrecht von jedermann, der rechtlliches Interesse hat
Finnland		
Frankreich	X	mutmaßl. Vater nur, wenn zwischen rechtllichem Vater und Kind keine <i>possession d'état</i> besteht
Griechenland	X	
Italien		
Liechtenstein		
Niederlande		
Österreich		
Polen		
Schweden		
Schweiz		
Slowenien	X	
Spanien		
Tschechische Republik		
Türkei		

⁶ Ausführlich zur Begriffsklärung der „*possession d'état*“ in den Länderberichten Belgien (I.1.b) und Frankreich (I.1.a).

3. Anwendung allgemeiner Umgangsvorschriften zugunsten biologischer Väter

Da die untersuchten Staaten kein eigenes Umgangsrecht für den biologischen, nicht rechtlichen Vater normiert haben, stellt sich die Frage, ob er ein bestehendes allgemeines Umgangsrecht Dritter für sich geltend machen kann. Da er rechtlich nicht als Verwandter des Kindes gilt, kommt nur eine Anwendung einer insofern offenen Vorschrift in Betracht.

a) Kein Umgangsrecht für nicht verwandte Dritte

Einige Länder sehen in ihren einschlägigen Gesetzen kein Umgangsrecht nicht verwandter Dritter vor (*Finnland, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Tschechische Republik*). In diesen Staaten gewährt das Gesetz damit auch dem biologischen Vater keine Möglichkeit, ein Umgangsrecht zu beanspruchen.

b) Umgangsrecht unabhängig von einem Verwandtschaftsverhältnis

In den meisten Ländern ist jedoch ein Umgangsrecht bzw die Möglichkeit der gerichtlichen Regelung des Umgangs Dritter mit dem Kind normiert (*Deutschland, Belgien, Dänemark, England und Wales, Frankreich, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Türkei*).

In allen diesen Ländern ist die allgemeine Vorschrift in ihrem Wortlaut so gefasst, dass sie grundsätzlich auch auf den biologischen, nicht rechtlichen Vater angewendet werden kann, wenn er in seiner Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Einige Gesetze sprechen nur allgemein vom Interesse des Kindes und verlangen die Kindeswohldienlichkeit des Umgangs (*England und Wales, Frankreich, Niederlande*). Andere legen als Voraussetzung das Vorliegen außerordentlicher Umstände fest (*Schweiz, Türkei*). In diesen Fällen muss daher im Einzelfall geprüft werden, ob der Umgang mit dem biologischen Vater dem Kindeswohl dient.

Mehrere Länder verlangen darüber hinaus das Bestehen einer persönlichen Beziehung bzw eines enges Verhältnisses oder dass es sich um eine nahe stehende Person handelt (*Deutschland, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien*). In *Dänemark* wird diese Voraussetzung noch insofern eingeschränkt, dass nur dem nächsten Angehörigen ein Umgangsrecht zugesprochen wird, und das auch nur dann, wenn die Eltern tot sind oder in Ausnahmefällen, wenn mit ihnen kein Um-

gang stattfindet. Diese Konstellation wird kaum zugunsten des biologischen Vaters zum Tragen kommen können. In *Österreich* wird der Umgang nur dann gewährt, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre. In allen diesen Staaten ist das allgemeine Umgangsrecht für Dritte zumindest von der gesetzlichen Grundlage her also nicht auf den biologischen Vater übertragbar, wenn er bislang keinen engen persönlichen Kontakt zum Kind hatte.

In *Polen* ist erforderlich, dass die Person, die Umgang begehrt, das Kind längere Zeit in ihrer Obhut hatte. Hier muss der biologische Vater also mit dem Kind zusammengelebt haben.

c) **Besonderheiten bei aktiver Verhinderung einer persönlichen Beziehung?**

In einigen untersuchten Ländern wird also als Mindestvoraussetzung für ein Umgangsrecht nicht verwandter Dritter im Gesetz ausdrücklich ein vorausgehender Kontakt mit dem Kind verlangt. Dieser muss zur Entstehung einer persönlichen Beziehung bzw eines engen Verhältnisses geführt haben bzw dazu geführt haben, dass es sich um eine nahe stehende Person handelt (*Deutschland, Belgien, Dänemark, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien*). In *Polen* muss sich das Kind sogar längere Zeit in der Obhut der Person befunden haben. In zwei weiteren Ländern wird die allgemeine Voraussetzung der Kindeswohldienlichkeit so ausgelegt, dass das Bestehen einer persönlichen Beziehung verlangt wird (*England und Wales, Frankreich*).

Von den 13 Ländern, in denen überhaupt eine Vorschrift zum Umgang nicht verwandter Dritter existiert, verlangen somit zehn explizit eine bereits bestehende Beziehung zwischen Drittem und Kind. Somit muss auch der biologische, nicht rechtliche Vater bereits eine persönliche Beziehung zum Kind aufgebaut haben, wenn er ein Umgangsrecht geltend machen will.

Es stellt sich die Frage, ob diese bestehende persönliche Beziehung auch dann vorausgesetzt wird, wenn dem biologischen, aber nicht rechtlichen Vater durch die Personen, die das Kind betreuen – in der Regel also dessen rechtliche und/oder soziale Eltern – von Beginn an der Umgang verwehrt wird. In diesem Fall hatte er ohne Verschulden keine Möglichkeit, eine persönliche Beziehung zum Kind aufzubauen. In der Untersuchung wurde im Rahmen der Betrachtung der Regelungen zum Umgangsrecht auch dieser Frage nachgegangen. In keinem der untersuchten Länder konnten Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass für diese Konstellation der Kontakt-

Verhinderung eine Ausnahme von der Voraussetzung des Bestehens einer persönlichen Beziehung gemacht wird. Nicht auszuschließen ist, dass die Rechtsprechung in einzelnen Ländern andere, möglicherweise unveröffentlichte oder im Rahmen des Gutachtensauftrags nicht ermittelbare Entscheidungen getroffen hat und dem biologischen Vater für die Konstellation der aktiven Verhinderung des Kontaktaufbaus ausnahmsweise ein Umgangsrecht einräumt.

Nach hiesiger Einschätzung dürfte dies jedoch, wenn überhaupt, in den wenigsten Ländern der Fall sein. In allen untersuchten Ländern steht bei der Frage der erzwungenen Gewährung von Umgang das Kindeswohl an erster Stelle und sind Konflikte zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Auch die Rechtsprechung wird letztlich in jedem Falle auf das Kind, seine soziale Familie, seinen Entwicklungsstand und seine Bedürfnisse abstellen. Eine dem biologischen, aber nicht rechtlichen Vater zugestandene Rechtsposition würde hier mit dem Wohl des Kindes in Kollision geraten. Nach den rechtlichen Wertungen, die in den Regelungen zum Umgangsrecht zum Ausdruck kommen, ist zu erwarten, dass auch von der Rechtsprechung ein Umgang mit einem Fremden gegen den Willen der betreuenden rechtlichen Eltern als dem Kindeswohl nicht dienlich angesehen wird.

Besonders unwahrscheinlich ist die Annahme einer Ausnahme in den Ländern, in denen die persönliche Beziehung ausdrücklich als Voraussetzung eines kindeswohldienlichen Umgangs verstanden wird (*Deutschland, Belgien, Dänemark, England und Wales, Frankreich, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien*). Kaum wahrscheinlicher ist in den Ländern, die allgemein auf das Kindeswohl (*Niederlande*) bzw. das Vorliegen außerordentlicher Umstände abstellen (*Schweiz, Türkei*). Diese gesetzlichen Wertungen gelten unabhängig davon, ob der biologische, aber nicht rechtliche Vater bislang kein Interesse am Umgang mit dem Kind hatte oder ob er sich um Kontakte bemüht hat, jedoch am Aufbau einer persönlichen Beziehung gehindert wurde.

Aber auch rechtliche Grenzen dürften einer Ausdehnung des gesetzlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften über das Umgangsrecht Dritter entgegenstehen. In den hier allein in Betracht kommenden Ländern, in denen das Gesetz ausdrücklich das Vorliegen einer persönlichen Beziehung bzw. eines engen Verhältnisses verlangt, besteht kaum Spielraum für eine erweiternde Auslegung. Die Formulierungen im Gesetz sind jeweils sehr konkret und abschließend. Eine analoge oder sonst über den

Wortlaut hinausgehende Anwendung dürfte sich zumindest nicht auf eine Planwidrigkeit der Regelungslücke stützen können.

d) Rechtsstellung im Vergleich

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Rechtsstellung des biologischen Vaters im deutschen Recht nicht als vergleichsweise schwächer zu bezeichnen ist als in den anderen europäischen Rechtsordnungen. Ein Umgangsrecht steht dem biologischen Vater, der nicht rechtlicher ist, entweder von vornherein nicht zu oder nur dann, wenn dies dem Kindeswohl dient bzw wenn der ausbleibende Umgang das Kindeswohl gefährdet. Ist Kindeswohldienlichkeit oder Notwendigkeit zur Gefährdungsabwendung gefordert, wird nahezu durchgängig vorausgesetzt, dass bislang eine persönliche Beziehung zwischen biologischem Vater und Kind bestand.

Tabelle 7: Anwendung der allgemeinen Umgangsvorschrift zugunsten des biologischen Vaters

	Berechtigter als Dritter	persönliche Beziehung/enge Verbindung	weitere Voraussetzungen	Besonderheiten
Deutschland	X	X		
Belgien	X	X		
Dänemark	X	X	nächster Angehöriger, mit dem das Kind eng verbunden ist, wenn die Eltern tot sind oder mit ihnen kein Umgang stattfindet (ausnahmsweise)	
England und Wales	X		ABER: faktisch wird Kindeswohl dienlichkeit vorausgesetzt: eine enge Beziehung ist notwendig	
Finnland				kein Umgangsrecht vorgesehen
Frankreich	X		Interesse des Kindes	
Griechenland				nur Vorfahren
Italien				nur Verwandte aufsteigender Linie und sonstige Verwandte beider Elternteile
Liechtenstein				nur Großeltern und nur, wenn Ehe- oder Familienleben der Eltern nicht gestört werden
Niederlande	X			zwar keine ausdrückliche Normierung, aber Gericht kann Umgangsregelung treffen, wenn das Interesse des Kindes nicht entgegensteht
Österreich	X	X	wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet wäre	
Polen	X		wenn sich das Kind längere Zeit in seiner Obhut befand	
Schweden	X	X	besonders nahe stehende Personen	
Schweiz	X		Vorliegen außerordentlicher Umstände	Ermessen des Gerichts
Slowenien	X	X	<ul style="list-style-type: none"> • Familienbindung • persönliche Beziehung • kein entgegenstehendes Interesse des Kindes 	
Spanien	X	X		kein eigens normiertes Recht, aber Kontakt zu nahe stehenden Personen darf nicht unterbunden werden
Tschechische Republik				nur Großeltern und Geschwister
Türkei	X		in außerordentlichen Fällen	

C. Einzelne Länder

Deutschland

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im deutschen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

Vater eines Kindes ist nach § 1592 BGB der Mann, der

- zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (Nr 1),
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr 2) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Nr 3).

Die Ehelichkeitsvermutung nach Nr 1 gilt auch dann, wenn die Eheleute getrennt leben oder die Ehe später aufgehoben wird und selbst wenn der Ehemann zeugungsunfähig ist.⁷

Außerdem ist kraft Gesetzes derjenige Vater des Kindes, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch nicht länger als vor 300 Tagen verstorben ist und bei seinem Tod mit der Mutter verheiratet war (§ 1593 BGB). Dies gilt nur dann nicht, wenn die Mutter nach dem Tod des Ehemannes eine neue Ehe geschlossen hat. Dann gilt der neue Ehemann als Vater.

Die Vaterschaftsanerkennung (§§ 1594 ff BGB) und die rechtskräftige gerichtliche Feststellung der Vaterschaft (§ 1600d BGB) wirken ex tunc sowie für und gegen alle (inter omnes).⁸

2. Einverständnis der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

⁷ Diederichsen, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1592 Rn 3.

⁸ Diederichsen, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1592 BGB Rn 7 f.

Ist die Mutter mit dem (potenziellen) Vater nicht verheiratet, ist die Zustimmung der Mutter des Kindes Voraussetzung für eine Vaterschaftsanerkennung (§ 1595 Abs. 1 BGB) und darüber hinaus auch des Kindes selbst, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB).

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und erkennt kein Mann die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter (und ggf des Kindes) an, kann die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden. Die Vaterschaft kann einerseits dann festgestellt werden, wenn die biologische Vaterschaft eines Mannes nachgewiesen ist. Diese Möglichkeit ist im Gesetz nicht explizit benannt, ihre Ableitung aus § 1600d Abs. 1 BGB aber höchstrichterlich anerkannt.⁹ Im Übrigen besteht eine Vaterschaftsvermutung für denjenigen, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, was durch zur Verfügung stehende Beweismittel zu klären ist. Die objektive Beweislast trifft letztlich denjenigen, der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft stellt.¹⁰

Für die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung ist eine Zustimmung Dritter, auch Mutter oder Kind, nicht erforderlich.

3. Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, muss zur Begründung der Vaterschaft eines anderen Mannes die bestehende Vaterschaft zunächst gem. §§ 1600 ff BGB angefochten werden.

Die rechtliche Zuordnung eines Mannes als Vater aufgrund der Ehelichkeitsvermutung oder Vaterschaftsanerkennung kann im Wege der Anfechtung beseitigt werden (§ 1599 Abs. 1 BGB).¹¹ Der Anfechtungsantrag ist beim Familiengericht zu stellen (§ 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB, § 169 Nr 4 FamFG). Anfechtungsberechtigt sind aus der bestehenden rechtlich gesicherten Familie der Vater, die Mutter, das Kind (§ 1600 Abs. 1 Nr 1, 3 und 4 BGB).

Durch das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom 23.04.2004,¹² das

⁹ BGH NJW 1976, 369.

¹⁰ BGHZ 40, 372; Meysen, in: ders., FamFG, 2009, § 178 Rn 4; Engelhardt, in: Keidel, FamFG, 2009, § 177 Rn 7; Schwonberg, in: Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 2009, § 177 Rn 14.

¹¹ Hierzu Löhnig, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, 2. Aufl. 2004, S. 36.

¹² BGBl I 2004, 598.

zum 30.04.2004 in Kraft getreten ist, wurde ein Anfechtungsrecht des biologischen Vaters eingeführt.¹³ Mit seiner Entscheidung vom 09.04.2003 hatte das Bundesverfassungsgericht¹⁴ zuvor hinsichtlich des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters klargestellt, dass § 1600 BGB mit Art. 6 Abs. 2 GG insoweit unvereinbar ist, als er den leiblichen, aber rechtlich nicht anerkannten, dh biologischen, Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung ausschließt.

Der (potenziell) biologische Vater hat seither die Möglichkeit, die bestehende Vaterschaft anzufechten, wenn er eidesstattlich versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigeohnt zu haben (§ 1600 Abs. 1 Nr 2 BGB). Die Anfechtung setzt allerdings voraus (§ 1600 Abs. 2 BGB), dass

- zwischen dem Kind und dem (bislang) rechtlichen Vater keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder, wenn der rechtliche Vater verstorben ist, im Zeitpunkt des Todes bestanden hat und
- die biologische Vaterschaft des Anfechtenden tatsächlich festgestellt werden kann.

Eine „sozial-familiäre Beziehung“ liegt dann vor, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächliche Sorge trägt bzw zu seinen Lebzeiten getragen hat (§ 1600 Abs. 4 Satz 1 BGB). Davon ist in der Regel auszugehen, wenn der rechtliche Vater und die Mutter verheiratet sind oder er mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (§ 1600 Abs. 4 Satz 2 BGB). Faktisch bedeutet dies, dass eine Anfechtung durch den leiblichen Vater nur erfolgreich sein wird, wenn die verheirateten (rechtlichen) Eltern des Kindes kein Paar (mehr) sind und getrennt leben, so dass keine soziale Elternschaft entsteht, die mit der Vorschrift unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt werden soll.¹⁵ Die Einzelbegründung zu § 1600 Abs. 1 Nr 2 BGB formuliert insoweit:

„Der grundrechtliche Schutz aus Artikel 6 Abs. 2 GG gibt dem leiblichen Vater nämlich kein Recht, in jedem Fall vorrangig vor dem rechtlichen Vater die Vaterschaft eingeräumt zu erhalten, wenn letzterer seine elterliche Verantwortung im

¹³ Kritisch zum Gesetzesentwurf DIJuF JAmt 2003, 470; vgl auch *Ehrhardt-Rauch* JAmt 2004, 175; *Höfelmann* FamRZ 2004, 745; *Rakete-Dombek* FPR 2003, 478; *Roth* NJW 2003, 3153; *Wellenhofer-Klein* FamRZ 2003, 1889.

¹⁴ BVerfG JAmt 2003, 301 = FamRZ 2003, 816 = NJW 2003, 2151 = FPR 2003, 471.

¹⁵ *Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1600 BGB Rn 8.

Sinne einer von Artikel 6 Abs. 1 GG geschützten sozialen Elternschaft wahrnimmt.“¹⁶

Hat der Antrag des leiblichen Vaters nach § 1600 Abs. 1 Nr 2 BGB auf Vaterschaftsanfechtung Erfolg, stellt das Familiengericht im selben Beschluss seine Vaterschaft fest (§ 182 Abs. 1 Nr 2 BGB).

Ist die Zuordnung eines Mannes als Vater durch gerichtliche Feststellung erfolgt, ist eine Abänderung nur im Wege der Restitutionsklage gem. § 185 FamFG möglich. Eine Vaterschaftsanfechtung nach §§ 1599 ff BGB scheidet in diesen Fällen aus.¹⁷

4. Anspruch auf Abstammungsklä rung

Das Abstammungsklä rungsverfahren nach § 1598a BGB ermöglicht die genetische Feststellung, von wem ein Kind abstammt, unabhängig von einer Anfechtung der Vaterschaft. Die erfolgreiche Durchführung eines solchen Verfahrens kappt nicht die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind, bleibt also in Bezug auf den Status rechtsfolgenlos. Anspruchsberechtigt zur Klä rung der leiblichen Abstammung des Kindes sind der Vater, die Mutter und das Kind. Alle können von den jeweils anderen beiden Beteiligten verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden (§ 1598a Abs. 1 Satz 1 BGB).

Nicht einbezogen in den Kreis der Klä rungsberechtigten ist dagegen der potenzielle biologische Vater, der nicht rechtlicher Vater des Kindes ist. Ihm bleibt nur die Möglichkeit der Anfechtung der Vaterschaft.¹⁸ Gegen ihn besteht nach § 1598a Abs. 1 BGB kein Anspruch auf Abstammungsklä rung.¹⁹

¹⁶ BT-Drucks. 15/2253, S. 11.

¹⁷ *Löhnig*, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, 2. Aufl. 2004, S. 36 (noch zur ZPO); *Meysen*, in: ders., FamFG, 2009, § 185 Rn 2; *Engelhardt*, in: Keidel, FamFG, 2009, § 185 Rn 3; *Schwonberg*, in: Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 2009, § 185 Rn 5.

¹⁸ BT-Drucks. 17/6561, S. 13 mwN.

¹⁹ OLG Karlsruhe FamRZ 2010, 221.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Als allgemeine Grundsatznorm im deutschen Umgangsrecht gibt die Generalklausel zur elterlichen Sorge in § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB vor, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind persönliche Bindungen besitzt, allerdings mit der Einschränkung, dass deren Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB). Als allgemeine Leitnorm begründet diese Vorschrift zwar weder eigene Rechte des Kindes noch Umgangsrechte von Elternteilen oder Dritten,²⁰ ist jedoch in den speziellen Umgangsregelungen als Auslegungskriterium und Richtschnur mitzudenken.²¹

Konkrete Rechte und Pflichten zum Umgang in Eltern-Kind-Beziehungen normiert § 1684 BGB. Danach hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil (§ 1684 Abs. 1 Halbs. 1 BGB). Umgekehrt ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs. 1 Halbs. 2 BGB). Das Umgangsrecht und die Umgangspflicht der Eltern dienen dem Zweck, „sich von der Entwicklung und dem Befinden des Kindes laufend durch persönliche Zusammenkünfte zu überzeugen und so die durch die Blutsbande begründete Beziehung zu pflegen und aufrechtzuerhalten, einer Entfremdung vorzubeugen und dem gegenseitigen Liebesbedürfnis Rechnung zu tragen“.²²

Das Umgangsrecht ist unverzichtbar, unübertragbar und kann grundsätzlich auch nicht durch längeres Nichtausüben oder nur eingeschränkte Ausübung verwirkt werden.²³ Als Bestandteil des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts (Art. 6 Abs. 1 GG) gilt das Umgangsrecht für jeden Elternteil unabhängig davon, ob ihm das Personensorgerecht für das Kind zusteht und ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht.²⁴ Entscheidend für die Anwendung des § 1684 BGB ist die Elternstellung

²⁰ *Peschel-Gutzeit*, in: Staudinger, BGB, Stand: 04/2007, § 1626 Rn 125; *Huber*, in: MünchKommBGB, 4. Aufl. 2002, § 1626 Rn 5, 69.

²¹ *Peschel-Gutzeit*, in: Staudinger, BGB, Stand: 04/2007, § 1626 Rn 125.

²² BVerfG FamRZ 1971, 421, 424.

²³ *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1684 Rn 4.

²⁴ *Michalski*, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1684 Rn 4; *Finger*, in: MünchKommBGB, 4. Aufl. 2002, § 1684 Rn 5.

nach §§ 1591 f BGB.²⁵ Der biologische Vater eines Kindes, der die rechtliche Vaterposition gerade nicht einnimmt, kann daher von vornherein nicht unter den Elternbegriff des § 1684 Abs. 1 BGB subsumiert werden.²⁶

Für beide Eltern besteht die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (sog. Wohlverhaltensgebot, § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB). Dies beinhaltet nicht nur die Pflicht jedes Elternteils, den Umgang mit dem anderen Elternteil nicht zu beeinträchtigen oder zu verhindern, sondern vor allem auch eine positive Pflicht zur aktiven Umgangsförderung.²⁷ Finden die Eltern keine einvernehmliche Umgangsregelung oder verstößt ein Elternteil gegen die Wohlverhaltenspflicht, kann das Familiengericht über den Umfang und die Ausübung des Umgangsrechts entscheiden (§ 1684 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BGB). Dabei soll das Gericht den Umgang möglichst konkret und umfassend regeln (Art, Ort, Zeit, Dauer, Anwesenheit Dritter, Abholen, Zurückbringen).²⁸ Ergänzend zur bzw anstelle einer Umgangsentscheidung kann das Familiengericht zudem folgende Anordnungen treffen:

- Einsetzen eines Umgangspflegers, bei dauerhafter oder wiederholter erheblicher Verletzung der Wohlverhaltensanordnung (§ 1684 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 BGB);
- Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts bzw dessen Vollzug für kurze Zeit, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1684 Abs. 4 Satz 1 BGB);
- Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts bzw dessen Vollzug für längere Zeit, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB);
- Anordnung eines begleiteten Umgangs (§ 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB) – als besondere Form der Umgangseinschränkung.

Mit der Einfügung des § 1685 BGB im Zuge des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG)²⁹ im Jahr 1998 wurde Personen erstmals auch gesetzlich ein Umgangsrecht

²⁵ *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1684 Rn 52; *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1684 Rn 4.

²⁶ OLG Saarbrücken Kind-Prax 2003, 29; BVerfG FamRZ 2003, 816, 824; OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 924.

²⁷ *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1684 Rn 93 ff; *Ziegler*, in: Weinreich/Klein, KK-FamR, 2. Aufl. 2005, § 1684 BGB Rn 23.

²⁸ *Michalski*, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1684 Rn 20.

²⁹ BGBl I 1997, 2942.

eingräumt, die nicht Eltern sind.³⁰ In Form einer abschließenden Aufzählung zählten einerseits Großeltern und Geschwister zum berechtigten Personenkreis (§ 1685 Abs. 1 BGB), andererseits hatten auch Ehegatten und frühere Ehegatten eines Elternteils sowie Pflegepersonen ein ausdrückliches Umgangsrecht, sofern mit diesen eine länger dauernde häusliche Gemeinschaft bestand (§ 1685 Abs. 2 BGB aF).

Diese Rechtslage wurde in der Entscheidung des BVerfG vom 09.04.2003³¹ mit Blick auf die Frage der Umgangsberechtigung des nicht gem. §§ 1591 f BGB festgestellten biologischen Vaters, der zu seinem Kind in einer sozial-familiären Beziehung steht bzw gestanden hat und insofern eine durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Familienstellung innehat, als verfassungswidrig angesehen.³² Die Möglichkeit zur verfassungskonformen Auslegung des § 1685 Abs. 2 BGB aF mit Anwendung auf den biologischen Vater wies das BVerfG aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts zurück, sodass es dem Gesetzgeber den Auftrag erteilte, diese Regelung durch eine verfassungsgemäße Vorschrift zu ersetzen.

Die Neuregelung des § 1685 Abs. 2 BGB erfolgte mit dem zum 30.04.2004 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes.³³ Danach wurde die frühere Aufzählung durch den allgemeinen Begriff der „engen Bezugspersonen des Kindes“ ersetzt, sofern diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (sozial-familiäre Beziehung, § 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB). Eine solche tatsächliche Verantwortungsübernahme wird in der Regel dann vermutet, wenn die betreffende Person mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (§ 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Dabei ist das Kriterium der längeren Zeit aus der Perspektive des subjektiven Zeitempfindens des Kindes zu beurteilen. Von entscheidender Bedeutung ist daher weniger die zeitliche Dauer als vielmehr, ob das Kind zu der Person eine nachhaltige Beziehung aufgebaut hat.³⁴

³⁰ *Ziegler*, in: Weinreich/Klein, KK-FamR, 2. Aufl. 2005, § 1685 BGB Rn 1.

³¹ BVerfG FamRZ 2003, 816 = JAmt 2003, 301.

³² *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 2; *Michalski*, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1685 Rn 1.

³³ BGBl I 2004, 598; Besprechung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf den biologischen Vater *Ehrhardt-Rauch* JAmt 2004, 175; *Pieper* FuR 2004, 385.

³⁴ *Ziegler*, in: Weinreich/Klein, KK-FamR, 2. Aufl. 2005, § 1685 Rn 3; *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 9b.

Die grundsätzlich auch hier positiv festzustellende Kindeswohldienlichkeit³⁵ der Umgangskontakte (§ 1685 Abs. 2 iVm Abs. 1 BGB) – dh das Vorliegen von Bindungen, deren Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist (vgl § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB) – dürfte sich oftmals bereits aus der Bejahung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1685 Abs. 2 BGB inzident ergeben.³⁶ Eine positive Prüfung der Kindeswohldienlichkeit hat jedoch einerseits stets dann stattzufinden, wenn kein aktueller vertrauter persönlicher Bezug zum Kind besteht,³⁷ zum anderen wenn das Umgangsrecht des Dritten gegen den Willen der/des sorgeberechtigten Eltern/teils ausgeübt werden soll.³⁸

Die Wohlverhaltensklausel (§ 1684 BGB) sowie die Regelungskompetenzen des Familiengerichts (§ 1684 Abs. 3 und 4 BGB) gelten im Rahmen des § 1685 BGB entsprechend (§ 1685 Abs. 3 BGB).

2. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Wenngleich ein eigenes ausdrückliches Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters im deutschen Recht fehlt, so zielte die Neuregelung der allgemeinen Vorschrift des § 1685 Abs. 2 BGB auf seine Aufnahme in den Kreis der umgangsberechtigten Personen. Es ist daher anerkannt, dass der biologische Vater grundsätzlich als eine enge Bezugsperson iSd § 1685 Abs. 2 BGB in Betracht kommen kann.³⁹

Entscheidende Voraussetzung ist allerdings, dass er auf eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind verweisen kann. Hat er für längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind gelebt, greift selbstverständlich auch für ihn die Regelvermutung des § 1685 Abs. 2 Satz 2 BGB, und zwar selbst dann, wenn sein Kontakt zum Kind aufgrund einer Untersagung seitens der Mutter für lange Zeit unterbrochen war.⁴⁰ Die Beurtei-

³⁵ *Höfelmann* FamRZ 2004, 745, 750 f.

³⁶ *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 8.

³⁷ *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 8.

³⁸ *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 18; *Michalski*, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1685 Rn 2; *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 9; *Finger*, in: MünchKommBGB, 4. Aufl. 2002, § 1685 Rn 13.

³⁹ *Diederichsen*, in: Palandt, BGB, 69. Aufl. 2010, § 1684 Rn 5; *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 10a; *Veit*, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 4; *Michalski*, in: Erman, BGB, 12. Aufl. 2008, § 1685 Rn 3; *Löhnig*, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, 2. Aufl. 2004, S. 85; OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 924.

⁴⁰ BGH FamRZ 2005, 705 (mit Verweis auf eine besondere Prüfung der Kindeswohldienlichkeit nach längerer Kontaktpause); *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 10b.

lung der „längeren Dauer“ des Zusammenlebens ist auch hier vom altersspezifischen Zeitempfinden des Kindes abhängig.⁴¹

Problematisiert wird hingegen, ob von einer sozial-familiären Beziehung zwischen einem Kind und seinem biologischen Vater auch dann ausgegangen werden kann, wenn ein solches Zusammenleben (noch) nicht stattgefunden hat.⁴² *Rauscher*⁴³ sieht insofern im biologischen Vater eine besondere Bezugsperson des Kindes, für die die allgemeinen Tatbestandsmerkmale des § 1685 Abs. 2 BGB nur modifizierte Anwendung finden könnten. Der biologische Vater sei nämlich – anders als sonstige „soziale“ Bezugspersonen – schon aufgrund seiner „naturgegebenen Stellung als Vater“ dazu berufen, Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Sei dies zB in Form von Kontaktpflege, Unterhaltsleistungen, Versicherungsabschlüssen etc erfolgt, könne der Annahme einer sozial-familiären Beziehung nicht das Fehlen des häuslichen Zusammenlebens entgegengehalten werden.

Vor dem Hintergrund, dass Art. 6 Abs. 1 GG primär auf das Interesse des Kindes am Erhalt enger Beziehungen zu seinen Bezugspersonen zielt, hat das BVerfG jedoch – in Abgrenzung von sog. biologistischen Sichtweisen – wiederholt betont, dass der leibliche, aber nicht rechtliche Vater nur dann in den Grundrechtsschutz einbezogen ist, soweit bereits eine schützenswerte Beziehung zu ihm besteht.⁴⁴ Die Grundrechtsgewährleistung entstehe daher nicht schon aus der Bereitschaft des leiblichen Vaters, elterliche Verantwortung tragen zu wollen, und auch nicht aus dem Wunsch, eine sozial-familiäre Beziehung entstehen zu lassen.⁴⁵ Auch kommt es nicht darauf an, aus welchem Grund bislang noch keine tatsächliche Beziehung zwischen dem Kind und seinem biologischen Vater entstanden ist.⁴⁶ Wenn dies im Ergebnis dazu führe, dass keine Beziehung zwischen dem biologischen Vater und seinem Kind entstehen könne, so trage dies auch der gesetzgeberischen Wertung in § 1600 Abs. 2 BGB Rech-

⁴¹ *Völker*, Praxisanmerkung zur Entscheidung des OLG Celle (NJW 2005, 78), juris, der – im Widerspruch zur altersspezifischen Beurteilung – einen „Daumenwert“ von ca sechs Monaten angibt.

⁴² Das OLG Düsseldorf (FamRZ 2004, 290) sieht das Vorliegen einer sozialen Beziehung selbst „bei 9 vereinzelt persönlichen Kontakten über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten zweifelsfrei [für] nicht gegeben an“.

⁴³ *Rauscher*, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 10b.

⁴⁴ BVerfG FamRZ 2003, 134 = JAmt 2003, 301; FamRZ 2004, 1705 = JAmt 2005, 51; FamRZ 2006, 1661; darauf verweisend OLG Düsseldorf FamRZ 2004, 290 = ZfJ 2004, 471; OLG Celle NJW 2005, 78; OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 924.

⁴⁵ BVerfG FamRZ 2006, 1661.

⁴⁶ So ausdrücklich sich der Rechtsprechung des BVerfG anschließend OLG Karlsruhe FamRZ 2007, 924.

nung, der rechtlichen und gelebten Elternbeziehung gegenüber der alleine auf Abstammung beruhenden Vaterbeziehung den Vorrang einzuräumen.⁴⁷

Diese Grundwertungen sind auch in der Prüfung der Kindeswohldienlichkeit (§ 1685 Abs. 2 iVm Abs. 1 BGB) zu berücksichtigen. Sind die Voraussetzungen des Umgangsrechts nach § 1685 Abs. 2 BGB für den biologischen Vater gegeben, kann er sich nach der Entscheidung des BVerfG auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG berufen. Sein Umgangsrecht darf ihm daher seitens der Mutter und/oder des rechtlichen Vaters grundsätzlich nicht verwehrt werden, auch nicht zum Schutz der sozial verfestigten rechtlichen Elternschaft.⁴⁸ Verweigerungsmotive dürfen vielmehr nur am Wohl des Kindes orientiert sein⁴⁹ und bedürfen insbesondere auch in gerichtlichen Verfahren einer kritischen Prüfung⁵⁰ und ggf des Ausschöpfens der familiengerichtlichen Möglichkeiten nach § 1684 Abs. 2 bis 4 BGB (bzw § 1685 Abs. 3 BGB).

Letztlich entscheidend in der Abwägung der Interessen des Kindes, der Eltern und des biologischen Vaters ist jedoch die Wirkung der Weigerungshaltung auf die Befindlichkeit des Kindes, sodass eine Verweigerung des Umgangs gleichwohl faktisch – unabhängig von den vorgetragenen Motiven – regelmäßig zur Ablehnung eines Umgangsrechts führen wird, wenn dadurch Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu befürchten sind.⁵¹ Weitergehende Ansätze, dass in diesem Fall nicht der biologische Vater die Kindeswohldienlichkeit nachweisen müsse, sondern umgekehrt die Annahme einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem biologischen Vater zu begründen sei,⁵² lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Eine solche Annäherung an das Kindeswohl von den Interessen des biologischen, aber nicht rechtlichen Vaters her ist im Gesetz nicht angelegt. Das Kindeswohl ist in § 1685 BGB als Ausgangspunkt für die Reflexion der Erwachseneninteressen normiert. Es wird eine positive Feststellung gefordert, dass der Umgang dem Kindeswohl dient, und nicht negativ ausgrenzend normiert, dass die Verwirklichung der Interessen des (potenziell) leiblichen Vaters dem Wohl des Kindes beispielsweise nicht widersprechen oder es gefährden darf.

⁴⁷ BVerfG FamRZ 2003, 816, 820; Anmerkung zur Entscheidung und deren Konsequenzen für die Abwägungen *Rakete-Dombek* FPR 2003, 478.

⁴⁸ Veit, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 9; Rauscher, in: Staudinger, BGB, Stand: 10/2005, § 1685 Rn 18; Völker, Praxisanmerkung zur Entscheidung des OLG Celle (NJW 2005, 78), juris; Roth FamRZ 2003, 3153, 3158.

⁴⁹ Veit, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 9.

⁵⁰ Völker, Praxisanmerkung zur Entscheidung des OLG Celle (NJW 2005, 78), juris.

⁵¹ Veit, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2008, § 1685 Rn 9.

⁵² Roth FamRZ 2003, 3153, 3160.

Belgien

I. Abstammung

Das belgische Abstammungsrecht ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13.06.1979⁵³ geprägt.⁵⁴ Aufgrund der Entscheidung wurden mehrere gesetzliche Vorschriften des belgischen Familienrechts für konventionswidrig erklärt. Insbesondere wurden Verstöße gegen Art. 8 und 14 EMRK festgestellt. Das Abstammungsgesetz vom 31.03.1987 trägt diesem Urteil Rechnung.⁵⁵ Dabei lag das Ziel des Gesetzgebers darin, die Bindungen des Kindes zu stärken und seine Integration in einen Familienverband nicht zu gefährden. Er hat dementsprechend die Möglichkeiten zur Vaterschaftsanfechtung begrenzt.⁵⁶

Nachdem das Verfassungsgericht jedoch gleichwohl in der Vergangenheit mehrere Verletzungen der Verfassung festgestellt hatte, hat der belgische Gesetzgeber im Jahr 2006 eine zweite Reform vollzogen und ein neues Abstammungsgesetz⁵⁷ verabschiedet.⁵⁸ Zur Beseitigung der bislang vorhandenen Diskriminierung knüpft es die mütterliche und väterliche Abstammung an die gleichen Voraussetzungen und versucht zudem, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen biologischer Wahrheit und sozial affektiver Abstammung zu finden.⁵⁹ Es öffnet einerseits die Möglichkeiten zur Vaterschaftsanfechtung gerade auch für den biologischen Vater, stellt sie jedoch gleichzeitig unter den Vorbehalt, dass im Verhältnis zum Ehemann keine faktische Inhaberschaft der Vaterstellung (*possession d'état*)⁶⁰ besteht. Der Kern der Familie ist also auch weiterhin geschützt und privilegiert, sofern damit eine tatsächlich gelebte Elternschaft einhergeht.⁶¹

⁵³ EGMR, 13.06.1979, série A, vol 31, EuGRZ 1979, 454 = NJW 1979, 2449 (Marckx ./ Belgien).

⁵⁴ *Pintens*, Länderbericht Belgien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 18.03.2009, S. 53.

⁵⁵ Ausführlich dazu *Budzikiewicz*, Materielle Statuseinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung, 2007, Rn 338 ff; *Hustedt/Sproten*, Eherecht in Belgien, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 136 ff.

⁵⁶ *Gallus*, Le droit de la filiation, 2009, S. 472.

⁵⁷ In Kraft seit 01.07.2007.

⁵⁸ *Pintens* FamRZ 2006, 1312, 1313; *ders.* FamRZ 2007, 1491; ausführlich zur Entwicklung des belgischen Abstammungsrechts auch *Gallus*, Le droit de la filiation, 2009, S. 469 ff.

⁵⁹ *Pintens*, Länderbericht Belgien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 18.03.2009, S. 54.

⁶⁰ Vgl. zur Erläuterung des Begriffs unten Belgien I.1.b.

⁶¹ *Gallus*, Le droit de la filiation, 2009, S. 477.

1. Begründung der Vaterschaft

Die Vaterschaft kann im belgischen Recht begründet werden durch

- gesetzliche Vermutung,
- Anerkennung oder
- gerichtliche Feststellung.

a) Vaterschaftsfeststellung durch Vermutung

Im belgischen Abstammungsrecht wird vermutet, dass das in der Ehe oder innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe geborene Kind, den Ehemann zum Vater hat (Art. 315 Code Civil [cc]). Wurde die Ehe im Empfängniszeitraum aufgelöst oder für nichtig erklärt und hat die Mutter vor der Geburt einen anderen Mann geheiratet, wird dieser als Vater vermutet.

Seit 1987 sind diese Vermutungen allerdings widerlegbar.⁶² Der Beweis, dass die vermutete Person nicht Vater des Kindes sein kann, ist durch alle rechtlichen Mittel möglich.⁶³

Ferner sieht das Gesetz eine Reihe von Ausnahmesituationen vor, in denen die Vermutung nicht gilt, zB wenn das Kind mehr als 300 Tage nach gerichtlicher Feststellung des Getrenntlebens geboren wird (Art. 316bis cc).

b) Vaterschaftsfeststellung durch Anerkennung

Die Vaterschaftsanerkennung ist nur möglich, wenn die Vaterschaft nicht bereits durch die oben genannte Vermutung des Art. 315 cc besteht. Sie ist formbedürftig und muss entweder von einem Notar oder Standesbeamten beurkundet werden (Art. 327 cc). Bei einer Anerkennung durch mehrere Personen des gleichen Geschlechts ist nur die erste wirksam, solange sie nicht aufgehoben wird.⁶⁴ Weder der Notar noch der Standesbeamte haben die Befugnis, eine Wahrheitskontrolle durchzuführen. Die Beurkundung kann nur abgelehnt werden, wenn die Vaterschaft offensichtlich unmöglich ist (zB geringer Altersunterschied).

⁶² *Pintens*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 119, 127.

⁶³ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Belgien, Stand: 2002, S. 7.

⁶⁴ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Belgien, Stand: 2002, S. 8.

Unter Umständen bedarf es für die Wirksamkeit der Erklärung entweder der Zustimmung des Kindes oder der Mutter.⁶⁵ Die Anerkennung eines volljährigen Kindes bedarf stets der Zustimmung des Kindes (Art. 329bis §2 cc). Die Anerkennung eines minderjährigen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter (Art. 329bis § 1 Abs. I und II cc). Ab einem Alter von 12 Jahren ist ebenfalls die vorherige Einwilligung des Kindes erforderlich (Art. 329bis § 2 cc).

Ist das Kind minderjährig und die Mutter unbekannt oder geschäftsunfähig, muss die Beurkundungsperson dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kind selbst, wenn es das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, eine vollständige Abschrift der Anerkennung übermitteln. Diese können binnen sechsmonatiger Frist die Nichtigkeitsklage der Anerkennung beantragen.⁶⁶

Steht die Vaterschaft eines Kindes aufgrund einer Vaterschaftsvermutung gem. Art. 315 cc grundsätzlich fest, wird die Vermutung aber nicht durch eine (faktische) Inhaberschaft des Status (*possession d'état*)⁶⁷ bestätigt, kann die Vaterschaft durch einen Dritten anerkannt werden. Hierzu bedarf es jedoch zusätzlich einer familiengerichtlichen Genehmigung. Das Gericht erteilt die Genehmigung, wenn die Vaterschaft des Ehemannes unwahrscheinlich⁶⁸ und keine *possession d'état* gegeben ist.

Der Begriff der *possession d'état* ist in Art. 331nonies Abs. 2 cc gesetzlich definiert. Er umfasst den im deutschen Recht bekannten Begriff der sozial-familiären Beziehung, geht aber noch weiter. Danach beschreibt die *possession d'état* eine Gesamtheit von Umständen, die darauf schließen lassen, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis (*rapport de filiation*) zwischen dem Kind und einer anderen Person vorliegt. Die *possession d'état* ist die faktische Ausübung oder Inhaberschaft von Rechten oder einer Rechtsstellung unabhängig davon, ob demjenigen, der sie innehat oder ausübt, ein entsprechendes Recht oder eine entsprechende Rechtsstellung qua Gesetz (bereits) zusteht.

Eine *possession d'état* wirkt schützend gegen Eingriffe in die Vaterschaft durch (potenziell) leibliche Väter, wenn diese fortdauernd ist.⁶⁹ Sie wird angenommen, wenn

⁶⁵ Les codes Larquier, Tome 1, Droit civil et judiciaire, Art. 319.

⁶⁶ *Pintens*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 119, 129 f.

⁶⁷ Übersetzt meist als „Statusbesitz“.

⁶⁸ Zu den einzelnen Kriterien siehe *Pintens*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 119, 130.

⁶⁹ *Pintens*, Länderbericht Belgien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 18.03.2009, S. 54.

Tatsachen vorliegen, die zusammen oder getrennt das Abstammungsverhältnis faktisch begründen. Diese Tatsachen können nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut in Art. 331nonies Abs. 2 cc unter anderem sein, dass

- das Kind stets den Namen des Mannes getragen hat, von dem gesagt wird, es stamme von ihm ab (nomen),
- der Mann das Kind immer als eigenes Kind behandelt hat, in seiner Eigenschaft als Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes gesorgt hat oder dass das Kind den Mann wie seinen Vater behandelt hat (tractatus),
- das Kind als Kind dieses Mannes von der Familie und in der Gesellschaft anerkannt wird oder die Behörden das Kind als Kind des betreffenden Mannes behandeln (fama).

c) **Vaterschaftsfeststellung durch Vaterschaftsklage**

Wurde die Vaterschaft weder aufgrund der Vaterschaftsvermutung noch aufgrund einer Anerkennungserklärung begründet, kann sie durch Urteil festgestellt werden.

Klageberechtigt sind die Mutter und das Kind (Art. 332ter cc). Allerdings ist die Klage unzulässig, wenn das volljährige Kind Einspruch einlegt (Art. 332quinquies § 1 cc). Seit der 2007 in Kraft getretenen Gesetzesänderung wird die Klage jedoch in jedem Fall abgewiesen, wenn erwiesen ist, dass derjenige, dessen Abstammung ermittelt wird, nicht der biologische Vater des Kindes ist (Art. 332quinquies § 3 cc).

2. **Einverständnis der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung**

Die Anerkennung eines minderjährigen Kindes bedarf der Zustimmung der Mutter (Art. 329bis § 1 Abs. I und II cc).

3. **Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater**

Grundsätzlich kann seit den Neuregelungen im Jahr 2007 neben der Mutter, dem Kind oder dem (Ex-)Ehemann nunmehr auch vom biologischen Vater die Vaterschaft angefochten werden (Art. 318 § 1 cc).⁷⁰

⁷⁰ Van Gysel, Précis de droit de la famille, S. 447; Pintens FamRZ 2006, 1312, 1313.

Dabei kommt es für die Frage, ob der (potenziell) biologische Vater ein Recht zur Anfechtung einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft zu einem anderen Mann hat, auf die Lebensverhältnisse an. Die Anfechtungsberechtigung ist abzulehnen, wenn Kind und Vater zueinander eine *possession d'état* haben,⁷¹ also nach außen erkennbar durch sozial affektive Umstände eine (faktische) Vater-Kind-Beziehung begründet wurde.⁷² Dies gilt sowohl für eheliche Kinder (Art. 318 § 1 cc) als auch für Kinder, bei denen die Vaterschaft auf einer Anerkennung beruht (Art. 330 § 2 Abs. 2 cc). Auf das Kindeswohl kommt es nicht an.⁷³

Eine Anfechtungsklage des biologischen Vaters ist begründet, wenn gleichzeitig dessen Vaterschaft festgestellt wird (Art. 318 § 5 Satz 1 cc). Eine stattgebende Entscheidung stellt von Rechts wegen das Abstammungsband zwischen Kind und dem biologischen Vater her (Art. 318 § 5 Satz 2 cc). Auch hier gelten die Bedingungen und Einwilligungen des Art. 332quinquies cc.⁷⁴

4. Anspruch auf Abstammungsklä rung

Anders als in Deutschland sieht das Gesetz keinen Anspruch auf Abstammungsklä rung außerhalb der konstitutiven Veränderung der Statusverhältnisse vor. Heimliche Vaterschaftstests sind unzulässig und daher im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens nicht verwertbar, es sei denn, die betroffene Person stimmt zu.

II. Umgangsrecht

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist in Belgien im Zusammenhang mit der elterlichen Gewalt geregelt. Das belgische Recht kennt zum einen ein Umgangsrecht des Kindes mit dem Elternteil, bei dem es nicht lebt.⁷⁵ Können sich die Eltern nicht einverständlich auf eine Umgangsregelung einigen, sind konkrete Umgangsfestlegungen durch das Gericht zu treffen (Art. 374 Abs. 4 cc).

⁷¹ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Belgien, Stand: 2002, S. 8.

⁷² *Hustedt/Sproten*, Eherecht in Belgien, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 137 f. (S. 329 f.); *Pintens*, Länderbericht Belgien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, Stand: 18.03.2009, S. 54.

⁷³ Cass. 28.04.1995, Larcier cass Nr. 579 S. 449 und 11.09.1995, S. 792.

⁷⁴ *Pintens* FamRZ 2006, 1312, 1313.

⁷⁵ Siehe dazu *Jodocy*, Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht – Länderbericht Belgien, FamRBint 2007, 99, 104.

Zum anderen gibt es ein ausdrückliches Umgangsrecht der Großeltern (Art. 375bis Abs. 1 Satz 1 cc). Jede andere Person kann ein Umgangsrecht mit dem Kind dann geltend machen, wenn sie zu diesem eine persönliche Beziehung (*lien d'affection*) nachweisen kann (Art. 375bis Abs. 1 Satz 2 cc). Dieses Kriterium war durch die Rechtsprechung⁷⁶ entwickelt worden und fand mit der Reform im Jahr 1995 ausdrückliche Aufnahme im Gesetz.⁷⁷ Auch hier besteht die Möglichkeit zur gerichtlichen Regelung im Interesse des Kindes, sofern eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht möglich ist (Art. 375bis Abs. 2 cc).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Für den biologischen Vater gibt es keine spezielle gesetzliche Regelung, die das Umgangsrecht für den Fall regelt, dass die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt mit einem anderen Mann verheiratet war.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Der biologische Vater ist daher auf das allgemeine Umgangsrecht mit Dritten (Art. 375bis Abs. 2 cc) verwiesen, dh er muss sich auf eine persönliche Beziehung zum Kind (*lien d'affection*) stützen können.⁷⁸

Dänemark

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Das dänische Kindergesetz (Bornelov)⁷⁹ betrifft ua die Feststellung der Vaterschaft für in- und außerhalb einer Ehe geborene Kinder und strebt eine weitgehende Gleichbehandlung an.⁸⁰

⁷⁶ Cour d'appel de Liège, revue trimestrielle de dr. fam. 1986, 94; Tribunal de la jeunesse de Bruxelles, revue générale dr. civ. Belge 1988, 327.

⁷⁷ Näheres zur historischen Entwicklung Schulze, Das Umgangsrecht, 2001, S. 157.

⁷⁸ Schulze, Das Umgangsrecht, 2001, S. 121.

⁷⁹ Gesetz vom 07.06.2001 (Nr 460), in Kraft seit 01.07.2002.

Im dänischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

Wird ein Kind von einer verheirateten Frau geboren, so wird der Ehemann als der Vater des Kindes angesehen. Dies gilt nicht, wenn sich die Ehegatten vor Geburt des Kindes getrennt haben, die Mutter innerhalb von zehn Monaten vor der Geburt einen anderen Mann geheiratet hat oder beide Ehegatten die Einleitung eines Vaterschaftsverfahrens beantragen (§ 1 Abs. 1, 2 KinderG).

Ist das Kind nichtehelich, so wird als Vater der Mann angesehen,

- der die Vaterschaft anerkannt hat, wenn er und die Mutter schriftlich erklären, dass sie zusammen die Fürsorge und Verantwortung für das Kind wahrnehmen wollen (§ 2 KinderG), oder
- der in einem Vaterschaftsverfahren bei der Staatsanwaltschaft (§§ 4 ff KinderG) oder bei Gericht (§§ 15 ff KinderG) zum Vater erklärt wurde.

Wird ein Mann als Vater des Kindes angesehen, wird er als solcher registriert.

2. Vaterschaftsanerkennung und -verfahren

a) Voraussetzungen der Anerkennung

Voraussetzung für die Vaterschaftsanerkennung ist, dass der Anerkennende und die Mutter schriftlich erklären, dass sie zusammen die Fürsorge und Verantwortung für das Kind wahrnehmen wollen (§ 14 Abs. 1 KinderG). Dies gilt nicht, wenn die Mutter innerhalb der letzten zehn Monate vor Geburt des Kindes verheiratet war, ohne getrennt zu leben, oder eine Partei oder beide im Zeitpunkt der Erklärung unmündig sind oder unter Vormundschaft stehen.

Ferner kann der Mann, der der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, die Vaterschaft anerkennen, wenn die Mutter nach vorliegenden Angaben kein sexuelles Verhältnis zu einem anderen Mann gehabt hat oder er zweifellos der Vater des Kindes ist (§ 14 Abs. 2 KinderG). Hat die Mutter ein anderweitiges Verhältnis gehabt, kann der Mann die Vaterschaft gleichwohl anerkennen, wenn er und die Mutter erklären, dass sie zusammen die Fürsorge und Verantwortung für das Kind wahrnehmen wollen.

⁸⁰ Vgl. *Scherpe*, Länderbericht Dänemark, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht, Stand: 30.09.2007, S. 39; *Ring/Olsen-Ring*, Eherecht in Dänemark, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 121 (S. 406).

Ein Anerkenntnis muss schriftlich erfolgen.

Erfolgte die Vaterschaftsanerkennung vor Geburt, kann sie auf dieser Grundlage zusammen mit der Geburt des Kindes registriert werden (§ 3 KinderG).

b) Vaterschaftsverfahren

aa) Vaterschaftsverfahren bei der Staatsverwaltung

Im Vaterschaftsverfahren soll geklärt werden, wer Vater des Kindes ist. Mögliche Verfahrensparteien sind das Kind, die Mutter, der als Vater registrierte Mann bzw der Anerkennende sowie der Mann, der ein Recht hat, dass geprüft wird, ob er Vater des Kindes ist (§ 9 KinderG). Ein solches Recht besteht, wenn dieser Mann der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (§ 6 KinderG).

Vor der Geburt des Kindes kann ein Vaterschaftsverfahren bei der Staatsverwaltung von der Mutter oder der Staatsverwaltung eingeleitet werden (§ 4 KinderG).

Binnen sechs Monaten nach der Geburt kann ein Verfahren von der Mutter, dem Vater oder dem Vormund des Kindes eingeleitet werden, wenn die Vaterschaft aufgrund der Ehelichkeitsvermutung oder aufgrund eines Anerkenntnisses registriert ist (§ 5 KinderG).

Auch der Mann, der mit der Mutter während der Empfängniszeit ein Verhältnis gehabt hat, hat das Recht, dass geprüft wird, ob er der Vater des Kindes ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vaterschaft eines anderen registriert ist (§ 6 Abs. 1, 2 KinderG). Der mutmaßliche Vater kann also nicht in eine bestehende Vaterschaft „eindringen“ bzw den rechtlichen Vater verdrängen.

Ist die Vaterschaft nicht registriert und hat niemand ein Vaterschaftsverfahren eingeleitet, so hat die Staatsverwaltung ein solches Verfahren einzuleiten (§ 7 KinderG).

Die Staatsverwaltung bringt das Verfahren ua dann vor Gericht, wenn

- eine Verfahrenspartei dies beantragt,
- die Staatsverwaltung es bedenklich findet, die Verfahrensbehandlung fortzusetzen,
- das Verfahren nicht durch Anerkenntnis oder Einstellung beendet werden kann (§ 13 KinderG).

bb) Vaterschaftsverfahren bei Gericht

Ein Vaterschaftsverfahren bei Gericht kann nur von der Staatsverwaltung eingeleitet werden (§ 15 KinderG). Die Mutter hat in diesem Verfahren die Pflicht, sich einzufinden und zu erklären, wer der Vater des Kindes ist oder sein kann (§ 16 Satz 1 KinderG).

Ein Mann wird in diesem Verfahren durch Urteil zum Vater erklärt, wenn er nach dem Ergebnis der rechtsgenetischen Untersuchung zweifellos der Vater des Kindes ist oder keine Umstände vorliegen, die es unwahrscheinlich machen, dass er der Vater ist (§ 20 KinderG).

3. Wiederaufnahme des Verfahrens

a) Wiederaufnahme ohne begründete Vaterschaft

Ist die Vaterschaft für ein Kind nicht registriert oder durch Anerkenntnis oder Urteil festgestellt, so wird das Verfahren auf Antrag der Mutter, des Kindes oder eines Mannes, der ein Recht auf Prüfung hat, ob er der Vater des Kindes ist, wieder aufgenommen. Ein Antragsrecht für den biologischen Vater besteht also nur dann, wenn noch keine Vaterschaft begründet wurde.

Die Wiederaufnahme hat zur Voraussetzung, dass glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Mann Vater des Kindes sein kann (§ 21 KinderG).

b) Wiederaufnahme bei Vorliegen einer begründeten Vaterschaft

Ist die Vaterschaft für ein Kind registriert, anerkannt oder durch Urteil festgestellt, kann das Verfahren auf Antrag der Mutter, des Kindes sowie des Vaters wieder aufgenommen werden. Ein Antragsrecht des biologischen Vaters besteht nicht.

Die Wiederaufnahme hat zur Voraussetzung, dass wahrscheinlich ein anderer Mann der Vater des Kindes ist (§ 22 KinderG). Die Wiederaufnahme kann binnen drei Jahren ab Geburt des Kindes beantragt werden (§ 24 KinderG).

Die Entscheidung darüber, ob ein Verfahren wieder aufgenommen werden soll, wird von der Staatsverwaltung getroffen. Die Staatsverwaltung hat die Frage der Wiederaufnahme vor Gericht zu bringen, wenn dies binnen vier Wochen seit der Entscheidung der Staatsverwaltung beantragt wird (§ 24 KinderG).

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das dänische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das Ehe- und Kindschaftsrecht ist in Dänemark in mehreren Einzelgesetzen geregelt. Vorschriften zum Umgang finden sich im Gesetz über die elterliche Verantwortung (GeV) vom 06.06.2007.⁸¹ Dort ist festgeschrieben, dass in erster Linie die Eltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, wobei beide Eltern die Verantwortung dafür tragen, dass der Umgang tatsächlich stattfindet. Einen Antrag auf Umgang kann der Elternteil stellen, bei dem das Kind nicht wohnt (§ 19 Abs. 2 GeV). Auf der anderen Seite hat auch der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die Möglichkeit, bei der Staatsverwaltung zu beantragen, dass der andere Elternteil zu einem Termin geladen wird, wenn keine oder nur unzureichende Umgangskontakte stattfinden.

Ein Umgangsrecht mit anderen Personen als den Eltern ergibt sich aus dem Gesetz nur dann, wenn

- ein Elternteil oder beide tot sind (§ 20 Abs. 1 GeV) oder
- kein oder nur in äußerst begrenztem Umfang Umgang stattfindet (§ 20 Abs. 2 GeV).

In ersterem Fall kann ohne weitere Voraussetzungen Umgang mit demjenigen nächsten Angehörigen, mit dem das Kind eng verbunden ist, festgelegt werden. Im zweiten Fall ist dies nur unter ganz besonderen Umständen möglich. Den nächsten Angehörigen des Kindes, zB Großeltern oder Stiefgeschwistern,⁸² steht diesbezüglich jeweils ein Antragsrecht zu (§ 20 Abs. 3 GeV).

Über Bestehen, Umfang, Ausübung und Kosten des Umgangs(rechts) kann auf Antrag eine Entscheidung getroffen werden (§ 21 GeV).

Zusätzlich zum Umgangsrecht in Form von persönlichem Kontakt/Besuch enthält das Gesetz eine Vorschrift zu sonstigem Kontakt, der dann in Betracht kommt, wenn ein

⁸¹ Scherpe, Länderbericht Dänemark, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.09.2007, S. 14, 38 f.

⁸² Scherpe FamRZ 2007, 1495, 1496.

unmittelbarer Umgang nicht stattfinden kann.⁸³ Nach § 22 GeV können in besonderen Fällen Bestimmungen über sonstigen Kontakt mit dem Kind in Form von Telefongesprächen, Briefwechsel, E-Mails, Fotografien und dergleichen erlassen werden. Die Voraussetzungen entsprechen denen für das Umgangsrecht.

Die Vorschriften zum Umgang finden dann keine Anwendung, wenn das Kind von öffentlicher Seite außerhalb seines Zuhauses untergebracht wurde (§ 24 GeV).

Das Kind selbst ist bei einer Angelegenheit, die das Umgangsrecht betrifft, mit einzubeziehen und hat ab Vollendung des zehnten Lebensjahrs die Möglichkeit, bei der Staatsverwaltung zu beantragen, dass die Eltern zu einem Termin geladen werden, um eventuelle Konflikte über den Umgang zu bereinigen (§§ 34 f GeV).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Ein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters existiert nicht.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Ein Umgangsrecht für sonstige Personen (außer den Eltern) besteht nur subsidiär und nur unter besonderen Voraussetzungen. Der biologische Vater könnte diese erfüllen, wenn er Angehöriger des Kindes ist und darüber hinaus im Vergleich zu anderen Angehörigen die engste Beziehung zum Kind hat und insofern als Elternersatz gelten kann.

England und Wales

Großbritannien ist ein Mehrrechtsstaat. Es besteht aus zwei Teilrechtsgebieten: England (und Wales) und Schottland. Zusammen mit Nordirland, den Kanalinseln und der Isle of Man, die weitere Teilrechtsgebiete darstellen, bildet es das Vereinigte König-

⁸³ Scherpe FamRZ 2007, 1495, 1496.

reich von Großbritannien und Nordirland.⁸⁴ Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Darstellung des Rechts in England und Wales.

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im englischen und walisischen Abstammungsrecht gilt grundsätzlich der genetische Vater als rechtlicher Vater.⁸⁵ Leitbild ist die biologische Wahrheit, die nur begrenzt Einschränkungen aufgrund des kindlichen Bedürfnisses nach Stabilität erfährt.⁸⁶

Es gibt drei Tatbestände, die die Vaterschaft begründen können. Zum einen wird der Ehemann als Vater vermutet, wenn die Mutter in gültiger Ehe verheiratet ist oder das Kind innerhalb der Empfängniszeit nach der Auflösung geboren wird.⁸⁷ Die Vermutungen, dass das Kind vom Ehemann der Mutter abstammt, ist jederzeit widerlegbar (Sec 26 Family Law Reform Act 1969).⁸⁸

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so wird zum anderen eine Vaterschaft auch durch die Eintragung in das Geburtenregister begründet (Sec 34 Abs. 2 Births and Deaths Registration Act 1953). Die Eintragung ins Geburtenregister kann erfolgen durch

- gemeinsamen Antrag mit der Mutter oder
- eine gerichtliche Anordnung der Vaterschaft (Sec 4 [1] [c] Children Act 1989).

2. Eintragung ins Geburtenregister

a) Gemeinsame Erklärung

Der Vater eines nichtehelichen Kindes kann in das Geburtenregister nur eingetragen werden, wenn entweder er und die Mutter dies gemeinsam beantragen oder bei

⁸⁴ *Henrich*, Länderbericht Großbritannien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.03.2006 (England), S. 4.

⁸⁵ *Lowe*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 320, 322.

⁸⁶ *Welstead*, England and Wales, in: Atkin, The International Survey of Family Law, 2009, S. 175, 176.

⁸⁷ Hierzu *Menne*, Die Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind, 1995, S. 25 ff; siehe auch *Henrich*, Länderbericht Großbritannien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.03.2006 (England), S. 63; *Wragg*, Family Law, 6. Aufl. 2004, S. 59; *Odersky*, Eherecht in England und Wales, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 87 (S. 629).

⁸⁸ *Odersky*, Eherecht in England und Wales, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 87 (S. 629).

Antrag nur eines Elternteils eine förmliche Erklärung vorgelegt wird, in der beide Elternteile die Vaterschaft bestätigen, oder wenn der Vater zusammen mit der Mutter eine Vereinbarung über die elterliche Verantwortung getroffen hat (Sec 4 [1] Children Act 1989). In etwa 80% der Fälle, in denen das Kind außerhalb einer Ehe geboren wird, erfolgt die Begründung der Vaterschaft durch gemeinsame Erklärung der Eltern und Eintragung ins Geburtenregister.⁸⁹

b) Gerichtliche Anordnung

Der Vater eines nichtehelichen Kindes kann auch dann in das Geburtenregister eingetragen werden, wenn sich die Vaterschaft aus einer Anordnung des Gerichts entnehmen lässt (Sec 10, 10A Births and Deaths Registration Act 1953).

3. Vaterschaftsanfechtung

Ein besonderes Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft gibt es nicht.⁹⁰

Bestehen Zweifel über die Abstammung eines Kindes, so kann jedermann, der ein hinreichendes persönliches Interesse hat, die Feststellung beantragen, dass eine bestimmte Person von einer anderen bestimmten Person abstammt oder nicht (Sec 55A FLA 1986 idF des Child Support, Pensions and Social Security Act 2000).⁹¹ Eine solche Feststellung hat Wirkung gegenüber jedermann (inter omnes; Sec 58 Abs. 2 FLA 1986).

Handelt es sich um ein Kind, bei dem die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes vorliegt, kann die Vaterschaft von jedem in jedem Verfahren bestritten werden, in dem sie eine Rolle spielt. Die Gründe, die gegen die Abstammung sprechen, müssen die für die Abstammung sprechenden Gründe überwiegen (Sec 26 Family Law Act). Das Gericht ist verpflichtet, über die biologische Abstammung Beweis zu erheben und zu entscheiden. Wirkungen entfaltet die Entscheidung nur gegenüber den Prozessbeteiligten (inter partes).⁹²

⁸⁹ Lowe, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 320, 326.

⁹⁰ Henrich, Länderbericht Großbritannien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.03.2006 (England), S. 64.

⁹¹ Menne, Die Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind, 1995, S. 28.

⁹² Odersky, Eherecht in England und Wales, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 87 (S. 629).

In einem Verfahren⁹³ wurde einem Mann, der die biologische Vaterschaft für sich reklamierte, vorübergehend versagt, eine Vaterschaftsanfechtung und -feststellung zu betreiben. Das Kind war durch die fragilen familiären Verhältnisse so belastet, dass eine Abstammungsklä rung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zumutbar erschien. Der klagende mutmaßlich biologische Vater hat auf Aufforderung des Gerichts sein Genmaterial hinterlegt und es wurde ein Verfahrenspfleger bestellt, der zu gegebener Zeit mit dem Kind über die Überprüfung der bestehenden rechtlichen Vaterschaft reden und das Gericht sowie den Kläger informieren sollte, wenn die Vaterschaftstestung durchgeführt werden kann.⁹⁴

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klä rung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das englische und walisische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

a) Antrag auf eine *contact order*

In England und Wales kann jeder bei Gericht einen Antrag auf eine Umgangsentscheidung (*contact order*) mit dem Kind stellen. Eine gesetzliche Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis besteht nicht.⁹⁵ Eine Begrenzung auf prozessualer Ebene findet lediglich insoweit statt, als dass einige Personen ein Vorverfahren durchführen müssen und einer gerichtlichen Erlaubnis bedürfen, damit ein Antrag auf eine *contact order* gerichtliche Befassung findet.

Ohne gerichtliche Erlaubnisse dürfen nach Sec 10 (4) Children Act 1989 alle Personen eine *contact order* beantragen, für die bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt, die es ihnen grundsätzlich erlaubt, das Kind zu sich zu nehmen (*residence order*). Eine *residence order* kann auch zugunsten von Verwandten (zB Großeltern,

⁹³ Re D (Paternity) [2007] 2 FLR 26; siehe auch Re F (Paternity: Jurisdiction) [2008] 1 FLR 225; zitiert nach *Welstead*, England and Wales, in: Atkin, The International Survey of Family Law, 2009, S. 175, 177.

⁹⁴ *Welstead*, England and Wales, in: Atkin, The International Survey of Family Law, 2009, S. 175, 177.

⁹⁵ *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 135 ff.

Tanten, Onkel) oder anderen beliebigen Personen ergehen (zB biologische Väter).⁹⁶ Eine Befreiung vom Vorverfahren gilt auch für diejenigen, die von Personen, für die eine *residence order* ergangen ist, eine Zustimmung besitzen (Sec 10 [5] [c] Children Act 1989). Außerdem können Personen, die mindestens drei Jahre mit dem Kind zusammengelebt haben, ohne Vorverfahren Antrag auf Erlass einer *contact order* stellen, sofern das Zusammenleben vor drei Monaten oder weniger noch bestanden hat (Sec 10 [5] [b] Children Act 1989).⁹⁷ Wurde einmal zugunsten einer Person eine *contact order* erlassen, besteht ab diesem Zeitpunkt ein uneingeschränktes Antragsrecht (Sec 10 [6] Children Act 1989).

b) Voraussetzungen für die Gewährung des Umgangs

In England und Wales gilt das Prinzip der (gerichtlichen) Nichtregelung (*no order principle*). Das Gericht hat zu prüfen, ob es dem Kindeswohl besser entspricht, wenn es eine Entscheidung erlässt oder davon absieht. Eine gerichtliche Anordnung soll nur ergehen, wenn dies der effektivste Weg ist, dem Kindeswohl zu dienen.⁹⁸

Ein Recht auf Erteilung einer *contact order* kann auch anderen Personen – unabhängig von einer Verwandtschaft mit dem Kind – zustehen. Stellt eine Person einen Antrag, die nicht Elternteil des Kindes ist, so ist Voraussetzung für die Anordnung des Umgangs, dass eine sehr enge Beziehung zum Kind besteht. Je bedeutender und intensiver die Beziehung, desto mehr Gewicht gewinnt dieser Umstand bei der Entscheidungsfindung.⁹⁹ Auch die Zustimmung des betreuenden Elternteils ist ein wesentliches Entscheidungskriterium.¹⁰⁰ Blutsbande begünstigen die Antragstellung hingegen nicht.¹⁰¹

Bei der Frage nach dem Erlass einer *contact order* bezieht das Gericht auch die Auswirkungen der Entscheidung auf das weitere Leben des Kindes ein. Hierbei spielen das Verhältnis zwischen dem betreuenden Elternteil und den Umgang be-

⁹⁶ Ausführlich *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 138 ff.; *Ellger*, England, in: Dopffel, Kindschaftsrecht im Wandel, 1994, S. 387, 414.

⁹⁷ *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 140 mit Erläuterungen zu der Zeitspanne von drei Jahren.

⁹⁸ The Law Commission, No 172, para 3.3; hierzu *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 192 f.

⁹⁹ Re M (Minors) (Contact: Leave to Apply) (1995) 3 FCR 550, 560; hierzu *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 196 ff.

¹⁰⁰ *Ellger*, England, in: Dopffel, Kindschaftsrecht im Wandel, 1994, S. 387, 415.

¹⁰¹ *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 198.

gehenden Personen sowie deren etwaiges Konfliktniveau eine wichtige Rolle.¹⁰² Oberste Leitlinie für die Entscheidung bleibt letztlich ausschließlich das Wohl des Kindes.¹⁰³

c) Inhalt einer *contact order*

Erlässt das Gericht eine *contact order*, trifft diese eine Anordnung betreffend das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind. Sie ist in Sec 8 (1) des Children Act 1989 näher definiert. Die *contact order* richtet sich an den Elternteil, bei dem das Kind wohnt und verpflichtet diesen, dem Kind den Umgang mit dem anderen Elternteil zu gewähren.¹⁰⁴ In einer *contact order* kann angeordnet werden, mit wem das Kind Umgang haben soll.¹⁰⁵

Der Kontakt, der zu gewähren ist, kann außer Besuchen etwa auch Briefkontakte und Telefonate umfassen.¹⁰⁶ Die Anordnungen nach Sec 8 Children Act 1989 können mit ergänzenden Bestimmungen zu deren Umsetzung kombiniert werden. Das Gericht kann deshalb in der *contact order* feste Besuchszeiten oder lediglich die Angemessenheit der Kontakte vorschreiben.¹⁰⁷ Sollen Umgangskontakte nur unter Aufsicht oder sonstigen Einschränkungen stattfinden, kann das Gericht die Kontaktanordnung mit Vorgaben und Bedingungen nach Sec 11 (7) Children Act 1989 verbinden. Darüber hinaus kann das Umgangsrecht auch im Wege einer *contact order* oder einer *prohibited steps order* geregelt werden (Sec 9 [5] Children Act 1989).¹⁰⁸

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Für den biologischen Vater ist ein explizites Umgangsrecht nicht vorgesehen. Dies erscheint vor dem Hintergrund, dass er seine rechtliche Vaterschaft jederzeit durch Vaterschaftsfeststellung begründen und einen Antrag bei Gericht auf Umgang stellen kann, auch nicht gesondert erforderlich.

¹⁰² Hierzu Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 199 ff.

¹⁰³ Ausführlich hierzu Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 204 ff.

¹⁰⁴ Ellger, England, in: Dopffel, Kindschaftsrecht im Wandel, 1994, S. 387, 412; Büttner FamRZ 1997, 464, 470.

¹⁰⁵ Henrich, Länderbericht Großbritannien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.03.2006 (England), S. 65.

¹⁰⁶ Wragg, Family Law, 6. Aufl. 2004, S. 72.

¹⁰⁷ Duffield/Kempton/Sabine, Family Law and Practice 2010, S. 174.

¹⁰⁸ Duffield/Kempton/Sabine, Family Law and Practice 2010, S. 174; eingehend zu den möglichen Inhalten einer *contact order* Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 295 ff.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Auch der biologische Vater kann, wenn er nicht als rechtlicher Vater festgestellt wurde, als sonstige Person die Anordnung einer *contact order* beantragen. Sie wird insbesondere angeordnet, wenn die Betreuungspersonen dem zustimmen oder eine enge persönliche Beziehung zum Kind bestand bzw besteht und die Anordnung dem Kindeswohl entspricht.

Finnland

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im finnischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Der Ehemann ist kraft gesetzlicher Vermutung der Vater des Kindes, das während der Ehe¹⁰⁹ geboren wird (§ 2 Vaterschaftsgesetz [VaterG]). Hat die Ehe vor der Geburt des Kindes aufgrund des Todes des Ehemannes geendet, ist der Ehemann Vater des Kindes, wenn es innerhalb eines solchen Zeitraums nach Ende der Ehe geboren wurde, dass es während der Ehe gezeugt worden sein konnte. Eine bestimmte Empfängniszeit ist nicht gesetzlich festgelegt.¹¹⁰ Hat die Mutter vor der Geburt des Kindes eine neue Ehe geschlossen, ist der neue Ehemann Vater des Kindes. Ist die Mutter nicht wieder verheiratet, gilt das Kind als nichtehelich.¹¹¹ Die Vaterschaft eines Ehemannes kann auch durch eine genehmigte Anerkennung eines anderen Mannes aufgehoben werden (§ 16a VaterG).
- Ferner ist Vater der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§§ 3, 15 ff VaterG) oder
- der aufgrund gerichtlicher Entscheidung zum Vater erklärt wurde (§§ 3, 22 ff VaterG).

¹⁰⁹ Der Umstand, dass die Ehe an einem Mangel leidet, der zu ihrer Aufhebung führen kann, steht der Vaterschaftsvermutung nicht im Wege, vgl Arends, Länderbericht Finnland, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 31.07.2008, S. 28.

¹¹⁰ Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Finnland, Stand: 2000, S. 15.

¹¹¹ Von Knorre, Eherecht in Finnland, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 75 (S. 481).

2. Anerkennung und Vaterschaftsfeststellung

a) Voraussetzungen der Anerkennung

Ein Mann kann vor bestimmten Beamten (zB Kinderschutzbeamten) oder sonstigen in § 15 VaterG genannten Personen (zB öffentlicher Notar, Standesbeamte) persönlich erklären, Vater eines Kindes zu sein. Eine vorgeburtliche Anerkennung ist nicht möglich (§ 15 Abs. 4 VaterG).

Zur Wirksamkeit der Erklärung bedarf es der Zustimmung des Kindes, wenn es geschäftsfähig ist (§ 16 Abs. 1 VaterG) und, wenn es sich um die Anerkennung eines eigentlich nach § 2 VaterG ehelichen Kindes durch einen anderen Mann handelt, der Zustimmung der Mutter und des Ehemannes (§ 16a VaterG);¹¹² erteilen Mutter oder Ehemann die Zustimmung nicht, ist der Mann, der behauptet biologischer Vater zu sein, nicht zur Klage befugt.¹¹³

Die Anerkennung wird wirksam, wenn sie vom zuständigen Beamten im Magistrat genehmigt wird. Sie ist zu genehmigen, wenn die Anerkennung den Formvorschriften entspricht und nach einem Vaterschaftsermittlungsverfahren kein Anlass für die Annahme besteht, dass der Mann, der seine Vaterschaft anerkannt hat, nicht der (biologische) Vater des Kindes ist (§ 20 VaterG).¹¹⁴ Die Vaterschaft des Ehemannes ist aufgehoben, wenn ein anderer als der Ehemann seine Vaterschaft anerkannt hat, Kind, Mutter und Ehemann ihre Zustimmung erteilt haben und der Magistrat die Anerkennung genehmigt hat (§ 34 Abs. 4 VaterG).

Das sog. Vaterschaftsermittlungsverfahren obliegt dem Kinderschutzbeamten und hat den Zweck, solche Erkenntnisse zu erhalten, aufgrund derer die Vaterschaft genehmigt werden kann (§§ 5 ff VaterG).

b) Vaterschaftsfeststellung

Zur Klage auf Vaterschaftsfeststellung ist befugt das Kind sowie der Mann, dessen Anerkennung nicht genehmigt wurde, weil Anlass für die Annahme bestand, dass er nicht der Vater des Kindes ist.¹¹⁵ Die Klage des Mannes ist binnen Jahresfrist ab ab-

¹¹² *Poepken/Huhtala*, Finnland, in: Rieck, *Ausländisches Familienrecht*, Stand: August 2007, Rn 27, 29 (S. 15, 17).

¹¹³ *Poepken/Huhtala*, Finnland, in: Rieck, *Ausländisches Familienrecht*, Stand: August 2007, Rn 29 (S. 17).

¹¹⁴ *Poepken/Huhtala*, Finnland, in: Rieck, *Ausländisches Familienrecht*, Stand: August 2007, Rn 27 (S. 15).

¹¹⁵ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, *Standesamt und Ausländer*, Finnland, Stand: 2000, S. 16.

lehnender Genehmigungsentscheidung zu erheben. Die Klagebefugnis des Mannes ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Anerkennung ein eheliches Kind nach § 2 VaterG betrifft (§ 22 VaterG). Der biologische Vater hat also nur dann eine Klagebefugnis zur Vaterschaftsfeststellung, wenn die Anerkennung eines nichtehelichen Kindes nicht genehmigt wurde, dh, er kann sich in keinem Fall gegen den Willen des Ehemannes in die Vaterschaft einklagen.

Ferner besteht eine Klagebefugnis des Kinderschutzbeamten gegen den mutmaßlich biologischen Vater, wenn ein Vaterschaftsermittlungsverfahren die Annahme begründet, dieser sei der Vater (§ 26 VaterG). Gegen den Willen der Mutter oder des verfahrensfähigen Kindes kann ein gerichtliches Feststellungsverfahren allerdings nicht durchgeführt werden.¹¹⁶ In rund 600 Fällen pro Jahr kann für ein Kind kein Vater festgestellt werden.¹¹⁷

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Aufhebung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Das Gericht hat aufgrund einer Klage festzustellen, dass der Ehemann nicht Vater eines Kindes ist, ua wenn sich herausstellt, dass die Mutter mit einem anderen verkehrt hat oder sonst als erwiesen angesehen werden kann, dass der Mann nicht Vater des Kindes ist (§ 34 VaterG).

Klagebefugt sind der Ehemann, die Mutter und das Kind. Der Ehemann ist nicht klagebefugt, wenn er wusste, dass er nicht biologischer Vater ist oder dass ein anderer Mann in der Empfängniszeit Geschlechtsverkehr mit der Mutter hatte.¹¹⁸ Für Ehemann und Mutter gilt eine Klagefrist von zwei Jahren, die mit der Geburt des Kindes beginnt (§ 35 VaterG).

Eine Klagebefugnis des mutmaßlichen Vaters ist nicht vorgesehen, sodass er sich nicht in die Vaterschaft einklagen kann. Er kann die Vaterschaft aber trotz bestehender Vaterschaft des Ehemannes anerkennen. Diese Anerkennung wird jedoch nur wirksam, wenn Ehemann und Mutter zustimmen (§ 16a VaterG).

¹¹⁶ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Finnland, Stand: 2000, S. 16.

¹¹⁷ *Kangas*, Family and Inheritance Law, in: Pöyhönen, An Introduction to Finnish Law, 2002, S. 315, 329.

¹¹⁸ *Poepken/Huhtala*, Finnland, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Stand: August 2007, Rn 28 (S. 16).

b) Aufhebung einer Vaterschaftsanerkennung

Die Klage auf Aufhebung einer anerkannten Vaterschaft kann vom Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, von der Mutter und vom Kind erhoben werden. Für Mann und Mutter besteht eine Klagefrist von zwei Jahren ab Anerkennung (§ 42 VaterG). Die Klagegründe sind die gleichen wie bei Aufhebung der durch Ehe begründeten Vaterschaft.

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklärung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das finnische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

In Finnland sind die Bereiche des Familienrechts in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen normiert.¹¹⁹ Es existiert ein eigenes Gesetz über das Sorge- und Umgangsrecht (SorgRG), in dem das Umgangsrecht geregelt ist, das dem Kind die Möglichkeit erhalten soll, mit dem Elternteil Kontakt zu halten, bei dem es nicht lebt (§ 2 SorgRG).¹²⁰

Grundsätzlich sollen die Eltern in gegenseitigem Einverständnis das Umgangsrecht zum Wohle des Kindes, seiner Entwicklung und Erziehung, ausüben (§ 2 Abs. 2 iVm § 1 SorgRG). In einem Scheidungsurteil wird das Umgangsrecht geregelt. Die Eltern können, wenn Ihnen zumindest teilweise das Sorgerecht zusteht, das Umgangsrecht des anderen Elternteils aber auch schriftlich vereinbaren und von dem Sozialausschuss der Wohnortgemeinde des Kindes genehmigen lassen (§§ 7 f. SorgRG).¹²¹

Zudem kann das Gericht im Konfliktfall über das Kontakt- und Besuchsrecht des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es nicht wohnt, entscheiden, wobei die Entscheidung genauere Regelungen zur Ausgestaltung enthalten muss (§ 9 Abs. 1 Ziffer 5, Abs. 3 Satz 2 SorgRG). Maßstab der Entscheidung sind das Wohl und die zu ermittelnden

¹¹⁹ Arends, Länderbericht Finnland, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 31.07.2008, S. 22.

¹²⁰ Arends, Länderbericht Finnland, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 31.07.2008, S. 30.

¹²¹ Kangas, Family and Inheritance Law, in: Pöyhönen, An Introduction to Finnish Law, 2002, S. 315, 336.

eigenen Wünsche des Kindes mit Blick auf die praktische Umsetzbarkeit der Entscheidung (§ 9 Abs. 4, § 10 SorgRG).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Im finnischen Recht findet sich keine Vorschrift, die dem biologischen, nicht rechtlichen Vater ein Umgangsrecht zuspricht.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Auch für andere Personen ist kein Umgangsrecht normiert.

Frankreich

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Das französische Recht kennt vier Tatbestände, die die Vaterschaft begründen können:

- Die Vaterschaft des Ehemannes wird kraft Gesetzes begründet, wenn das Kind in der Ehe gezeugt oder geboren wird (Art. 312 code civil [cc]).¹²² Ein Kind wurde während der Ehe gezeugt, wenn es mindestens 180 Tage nach der Heirat und höchstens 300 Tage nach der Beendigung der Ehe geboren wird (Art. 311 cc).
- Der Vater hat eine förmliche Anerkennungserklärung abgegeben (Art. 316 cc).
- Durch eine gerichtliche Entscheidung zur Vaterschaftsfeststellung oder

¹²² Anzumerken ist, dass Art. 312 cc im Laufe der Zeit deutlich an Bedeutung und Kraft verloren hat. Während ursprünglich eine Vaterschaft ausschließlich im Rahmen einer Ehe denkbar war und daher die Ehelichkeit Voraussetzung für die Vaterschaft war, kann inzwischen eine anderweitige Vaterschaft sehr leicht begründet werden. Es wurde sogar erwogen, im Zuge der Reform 2005 diese Norm entweder abzuschaffen oder ihr lediglich den Rang einer Vermutungsregelung zu verleihen. Inzwischen besteht aber in Literatur und Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass Art. 312 cc die Vaterschaft des Ehemannes nicht nur indiziert, sondern materiell-rechtlich begründet, vgl. *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1134.

- in einer gerichtlich ausgestellten Offenkundigkeitsurkunde (*acte de notoriété*) wurde die (faktische) Inhaberschaft des Status (*possession d'état*)¹²³ festgestellt.

Anlässlich der durch Verordnung vom 04.07.2005,¹²⁴ am 01.07.2006 in Kraft getretenen und durch Gesetz vom 16.01.2009 bestätigten Novelle des Abstammungsrechts wurde das französische Recht der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst und Teile der Rechtsprechung kodifiziert.¹²⁵

a) Begründung kraft Gesetzes

Kraft Gesetzes begründet sich die Vaterschaft des Ehemannes immer dann, wenn die Vaterschaft (objektiv) glaubwürdig erscheint. Die Vaterschaft wird vermutet, wenn die Geburtsurkunde des Kindes den Ehemann als Vater benennt (Art. 314 cc).¹²⁶

Die Vermutung greift nicht, wenn die Eltern in der Empfängniszeit rechtlich getrennt waren (Art. 313 cc). Eine rechtliche Trennung iSv Art. 313 cc liegt vor, wenn die Pflicht zur Aufrechterhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgehoben ist, dh während der Rechtshängigkeit der Ehescheidung oder des Verfahrens über die Trennung von Tisch und Bett.¹²⁷

Gem. Art. 314 cc entsteht die Vaterschaft des Ehemannes trotz Vorliegens der Voraussetzungen einer rechtlichen Trennung ebenfalls kraft Gesetzes (*de droit*), dh ohne die Notwendigkeit zur formellen oder gerichtlichen Feststellung,¹²⁸ wenn eine *possession d'état* zwischen Ehemann und Kind vorliegt.

Der Begriff der *possession d'état* ist in Art. 311-1 cc gesetzlich definiert. Er beschreibt eine Gesamtheit von Umständen, die darauf schließen lassen, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis (*rapport de filiation*) zwischen dem Kind und einer anderen Person vorliegt.

¹²³ „Statusbesitz“ ist die meist benutzte Übersetzung für das im französischen Recht traditionell verwendete Institut der *possession d'état* (siehe Ferrand, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 93, 99), näher zum Begriff der *possession d'état* unten Frankreich I.1.a.

¹²⁴ Journal officiel vom 06.07.2005, S. 11159; L'ordonnance portant réforme de la filiation, JCP G 2006. I. 144.

¹²⁵ Näheres hierzu in deutscher Sprache *Chaussade-Klein* ua, Länderbericht Frankreich, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Familienrecht, Stand: 01.08.2009, S. 47 ff.

¹²⁶ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Frankreich, Stand: 2007, S. 14; *Döbereiner*, Eherecht in Frankreich, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 257.

¹²⁷ Näheres dazu *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1145; *Chaussade-Klein* ua, Länderbericht Frankreich, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Familienrecht, Stand: 01.08.2009, S. 47.

¹²⁸ *Courbe*, Droit de la Famille, 4. Aufl. 2005, Rn 727 ff.

Die Bestimmung dieses Rechtsinstituts war lange Zeit sehr vage und unbestimmt geblieben und insofern immer wieder Anlass zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.¹²⁹ Insbesondere war in der französischen Rechtsprechung unklar, ob die *possession d'état* in erster Linie die biologische Richtigkeit der Vater-Kind-Beziehung beschreibt oder ob es eher auf die soziale Qualität dieser Beziehung ankommt.¹³⁰

Inzwischen gilt als anerkannt, dass von einer *possession d'état* immer dann auszugehen ist, wenn folgende Voraussetzungen gemeinsam oder getrennt erfüllt sind:

- Das Kind trägt den Namen des (angeblichen) Vaters (*nomen*).
- Das Kind wird von dem (angeblichen) Vater als sein Kind behandelt und sieht den betreffenden Mann als seinen Vater an, bspw trägt der (angebliche) Vater Verantwortung für die Erziehung und/oder den Unterhalt des Kindes (*tractatus*).
- Kind und (angeblicher) Vater werden von ihrem Umfeld, ihrer Familie oder von Behörden als Vater und Kind angesehen (*fama*).¹³¹

Seit 2005 hat nunmehr auch Art. 311-1 Nr 1 bis 5 cc diese Umstände als Voraussetzung zur Begründung einer *possession d'état* ausdrücklich normiert.¹³² Zur Begründung des Vater-Kind-Status muss die *possession d'état* gem. Art. 311-2 cc fortdauernd, ungestört, öffentlich und unzweideutig sein.¹³³

Ist die Vaterschaft gem. Art. 314 cc ausgeschlossen, kann diese nur durch Anerkennungserklärung oder gerichtliche Feststellung hergestellt werden (Art. 315 cc).

b) Begründung durch Anerkennung

Die Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung regelt Art. 316 cc. Die Anerkennung kann auch bezüglich eines ehelichen Kindes abgegeben werden.¹³⁴

Die Erklärung der Vaterschaftsanerkennung ist formbedürftig. Sie muss entweder von einem Notar, einem Standesbeamten (*officier d'état civil*) oder durch ein Gericht

¹²⁹ Helms FamRZ 1997, 913, 915.

¹³⁰ Näher dazu Helms FamRZ 1997, 913, 915.

¹³¹ Näheres hierzu Terré/Fenouillet, Droit civil, les personnes, la famille, les incapacités, 7. Aufl. 2005, S. 139 ff; Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Frankreich, Stand: 2007, S. 15.

¹³² Döbereiner, Eherecht in Frankreich, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 257 (S. 543).

¹³³ Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Frankreich, Stand: 08/2007, S. 15.

¹³⁴ Bis 2005 war eine Vaterschaftsanerkennung nur in Bezug auf eine außereheliche Vaterschaft möglich.

beurkundet werden (Art. 316 Abs. 2 cc). Dabei ist die Beurkundungsperson nicht befugt, eine Wahrheits- oder Glaubwürdigkeitskontrolle vorzunehmen. Ist die Vaterschaft offensichtlich unwahrscheinlich (zB zu knapper Altersunterschied, der Vater ist transsexuell und war ursprünglich eine Frau) kann die Beurkundungsperson die Staatsanwaltschaft informieren, die die Vaterschaft anfechten kann.

Die Vaterschaftsanerkennung kann nur persönlich vom anerkennenden Vater erklärt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Vater minderjährig oder geschäftsunfähig ist.¹³⁵ Die Vaterschaftsanerkennung ist eine einseitige Erklärung. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit weder der Zustimmung des Kindes noch der Mutter.¹³⁶ Sie entfaltet ihre Wirkung *inter omnes*, also auch Dritten und vor allem dem Kind gegenüber, und gilt rückwirkend.¹³⁷ Die Vaterschaft kann insbesondere auch gegen den Willen des Kindes anerkannt werden.

c) Begründung der Vaterschaft durch gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Die Vaterschaftsfeststellungsklage (*action en recherche de paternité*) steht ausschließlich dem Kind zu (Art. 327 cc). Aktivlegitimiert ist ausschließlich der Elternteil, mit dem bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht (Art. 328 cc). Die Vaterschaftsfeststellungsklage unterliegt der allgemeinen Verjährungsfrist (zehn Jahre), wobei diese während der Minderjährigkeit des Kindes gehemmt ist. Dies bedeutet, dass die Klage durch den aktiv legitimierten Elternteil bis zur Volljährigkeit und anschließend durch das Kind bis zu seinem 28. Geburtstag erhoben werden kann.¹³⁸

Untersagt ist die gerichtliche Begründung einer verbotenen Vaterschaft (zB Inzest) sowie die Begründung einer neuen Vaterschaft, wenn eine andere Abstammung

¹³⁵ *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1191.

¹³⁶ Ein solches Erfordernis entspricht nicht der französischen Rechtstradition. Darin sieht die französische Literatur insbesondere einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit zwischen Männern und Frauen bzw gegen die UN-Kinderrechtskonvention von 1989. Trotz heftiger Debatte wurde nicht einmal vom Gesetzgeber zugelassen, dass – als Symbol für den Willen der Eltern, ihre Elternverantwortung gemeinsam einzugehen – eine gegenseitige Anerkennungserklärung abgegeben werden kann. Die Anerkennungserklärung bleibt höchstpersönlich und einseitig. Es wurde lediglich in den Gesetzestext eine an die Beurkundungsperson gerichtete Empfehlung aufgenommen, wonach die Vorschriften über die Folgen der Vaterschaftsanerkennung (Unterhaltungspflicht, Sorgerecht) vorgelesen werden sollten. Diese Vorschrift wird allerdings in der Regel ignoriert. Vgl zum Ganzen *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 184, 784 ff, 1183.

¹³⁷ *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1195.

¹³⁸ *Malaurie/Fulchiron*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1277; bis 2005 musste die Klage innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes bzw ab Volljährigkeit erhoben werden (Art. 340-4 cc aF).

bereits besteht (Art. 320 cc). In diesem Fall muss zunächst die anderweitige Vaterschaft unter den strengen Bedingungen des Art. 333 cc beseitigt werden.

d) Begründung der Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung der *possession d'état*

Liegen die Voraussetzungen der *possession d'état* gem. Art. 311-1, 311-2 cc vor, kann die Vaterschaft dadurch begründet werden, dass beide Eltern, ein Elternteil allein oder das Kind die gerichtliche Feststellung der *possession d'état* durch Ausstellung einer Offenkundigkeitsurkunde (*acte de notoriété*) beantragen (Art. 71, 317 cc).

Der Antrag auf Erteilung der Offenkundigkeitsurkunde ist innerhalb von fünf Jahren seit Beendigung der *possession d'état* zu stellen.¹³⁹ Unter welchen Voraussetzungen die Rechtsprechung die *possession d'état* als beendet ansehen wird, ist noch unklar.¹⁴⁰ Die *possession d'état* wird in der Regel durch Anhörung mindestens dreier Zeugen nachgewiesen.¹⁴¹

2. Vaterschaftsanfechtung

Seit der Reform des Anfechtungsrechts kann nunmehr die Vaterschaft des Vaters dadurch angefochten werden, dass der Nachweis erbracht wird, dass der Ehemann oder Anerkennende nicht der Vater ist (Art. 332 Abs. 2 cc nF).¹⁴²

Verfahrensrechtlich unterscheidet der Gesetzgeber zwischen drei Konstellationen:

- Die faktische *possession d'état* entspricht der Geburtsurkunde (Art. 333 cc). Anfechtungsberechtigt sind das Kind, der rechtliche Vater, die Mutter und die Person, die behauptet, der leibliche Vater zu sein. Die Anfechtungsklage muss innerhalb von fünf Jahren ab Beendigung der *possession d'état* erhoben werden. Unter welchen Voraussetzungen die Rechtsprechung die *possession d'état* als be-

¹³⁹ Ferrand, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 93, 100.

¹⁴⁰ Malaurie/Fulchiron, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1315.

¹⁴¹ Malaurie/Fulchiron, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1226.

¹⁴² Durch die 2006 in Kraft getretene Reform des Abstammungsrechts sind die Voraussetzungen der Anfechtung der Vaterschaft durch den leiblichen Vater vereinfacht worden. Es ging insbesondere darum, der Entwicklungen der naturwissenschaftlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahren Rechnung zu tragen, ohne den sozialen Frieden zu gefährden. Vgl. Malaurie/Fulchiron, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1309.

endet angesehen wird, ist noch unklar.¹⁴³ Die Anfechtungsmöglichkeit wird allerdings durch Art. 333 Abs. 2 cc stark eingeschränkt. Danach ist die Anfechtungsklage ausgeschlossen, wenn die *possession d'état* mindestens fünf Jahre ab der Geburt oder der Anerkennung des Kindes angedauert hat. Nach ersten Einschätzungen in der Literatur wird die *possession d'état* ununterbrochen und von vornherein, also von der Geburt bzw der Anerkennung an, bestanden haben müssen.¹⁴⁴

- Die faktische *possession d'état* weicht von der Geburtsurkunde ab (Art. 334 cc). Besteht keine *possession d'état*, kann die Vaterschaft durch jede Person angefochten werden, die ein rechtliches Interesse iSv Art. 321 cc nachweisen kann. Die Vorschrift findet Anwendung, wenn die *possession d'état* bezüglich des in der Geburtsurkunde stehenden Vaters oder des Vaters, der das Kind anerkannt hat, nie mit der formellen Rechtslage übereinstimmte. Ansonsten ist auch hier Art. 333 cc anzuwenden. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre (Art. 334 cc).
- Die Vaterschaft wurde durch gerichtlich festgestellte *possession d'état* in Form der Offenkundigkeitsurkunde begründet. Diese kann durch jede Person angefochten werden, die ein rechtliches Interesse iSv Art. 334 cc nachweisen kann (Art. 335 cc). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre ab Ausstellung der Offenkundigkeitsurkunde.

3. Anspruch auf Abstammungsklä rung

In Frankreich gibt es keine Grundlage für die Klärung der Abstammung außerhalb eines Vaterschaftsfeststellungs- oder -anfechtungsverfahrens. Die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen ist für die Durchführung eines Tests zwingend erforderlich.¹⁴⁵

¹⁴³ Malaurie/Fulchiron, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1315.

¹⁴⁴ Malaurie/Fulchiron, La Famille, 3. Aufl. 2009, Rn 1316.

¹⁴⁵ Dies ergibt sich aus dem Gesetz Nr. 2004-600 vom 06.08.2008 über die Bioethik, vgl Ferrand, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 93, 104.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, steht grundsätzlich ein Umgangsrecht zu, das ihm nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden kann (Art. 373-2-1 Abs. 2 cc).¹⁴⁶ Zur Aufrechterhaltung und Unterstützung der persönlichen Bindungen des Kindes zum getrennt lebenden Elternteil, die beide Eltern respektieren müssen, kann das Familiengericht eine entsprechende Umgangsregelung treffen, auch die Anordnung und Festlegung eines begleiteten Umgangs ist möglich (Art. 373-2-1 Abs. 3 cc).

Das Umgangsrecht des Kindes mit Dritten wurde 2007¹⁴⁷ geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt war ein solches vor allem für den Erhalt der Beziehungen zu den Großeltern vorgesehen, das nur aus schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden konnte (Art. 371-4 Abs. 1 Satz 1 cc aF).¹⁴⁸ Nur in bestimmten Ausnahmesituationen konnte das Familiengericht darüber hinaus ein Kontakt- und Besuchsrecht gegenüber sonstigen Personen, verwandt oder nicht, zusprechen (Art. 371-4 Abs. 2 cc aF).¹⁴⁹ Eine solche Ausnahmesituation wurde durch die Rechtsprechung insbesondere dann angenommen, wenn zwischen dem Kind und dem Dritten eine sozial-familiäre Beziehung vorlag.¹⁵⁰ Allerdings begründete Art. 371-4 Abs. 2 cc aF selbst bei Vorliegen dieser Voraussetzung nur eine Kann-Option für das Familiengericht, die – wenn nach seiner freien Einschätzung dennoch entgegenstehende Kindesinteressen vorlagen – zu einer Verweigerung des Umgangsrechts führen konnte.¹⁵¹

Seit 2007 besteht nunmehr ein ausdrückliches Recht des Kindes auf Erhalt der persönlichen Beziehungen zu seinen Verwandten, das ausschließlich im Interesse des Kindes ausgeschlossen werden kann (Art. 371-4 Abs. 1 cc). Die derzeitige Rechtsprechung lässt erkennen, dass sie sich bei der Anwendung dieses neuen Begriffs der Kindesinteressen gleichwohl sehr eng an die vormaligen Ausschlussmöglichkeiten aus schwerwiegenden Gründen anlehnt.¹⁵²

¹⁴⁶ Näheres dazu *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 115.

¹⁴⁷ Loi Nr 2007-293 vom 05.03.2007.

¹⁴⁸ Ausführlich zur alten Rechtslage *Bourgault-Coudeville*, Droit et patrimoine septembre 2000, 71.

¹⁴⁹ *Hauser/Casey*, Code des personnes et de la famille, 2004/2005, Rn 2323.

¹⁵⁰ *Bourgault-Coudeville*, Droit et patrimoine septembre 2000, 71, 75; Méga code civil, 8. Aufl. 2009, Ancien Art. 371-4, Rn 141 ff.

¹⁵¹ *Lucas*, Code Civil, 4. Aufl. 2005, Art. 371-4 Rn 13; Méga Code Civil, 8. Aufl. 2009, Ancien Art. 371-4 Rn 7.

¹⁵² Méga Code Civil, 8. Aufl. 2009, Art. 371-4 Einführungstext.

Auch das Umgangsrecht mit sonstigen Dritten wurde erleichtert. So kann das Familiengericht, sofern keine einverständliche Umgangsregelung vorhanden ist, die Modalitäten des Umgangs des Kindes mit einem Dritten – verwandt oder nicht – bestimmen, wenn dies dem Interesse des Kindes entspricht (Art. 371-4 Abs. 2 cc). Der neue Wortlaut löst somit das Ausnahme-Umgangsrecht für Dritte zugunsten einer Inanspruchnahme, wenn dieses im – vom Dritten nachzuweisenden – Interesse des Kindes liegt. Es steht jedoch zu erwarten, dass die Rechtsprechung auch hier auf das bereits entwickelte Kriterium der sozial-familiären Beziehung abstellen wird.

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Für den biologischen Vater gab und gibt es auch nach der Gesetzesänderung im Jahr 2007 im französischen Code Civil keine spezielle gesetzliche Regelung.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Da er kein Verwandter des Kindes ist (vgl. Art. 741 ff cc), ist der leibliche, aber nicht rechtliche Vater auf die Geltendmachung des allgemeinen Umgangsrecht gegenüber Dritten (Art. 371-4 Abs. 2 cc) verwiesen,¹⁵³ dh, auch er muss nachweisen können, dass sein Umgang dem Interesse des Kindes dient, weil das Kind zu ihm eine sozial-familiäre Beziehung besitzt. Eine solche ist zumindest dann anzunehmen, wenn er für eine gewisse Dauer für die Versorgung und Erziehung des Kindes tatsächliche Verantwortung übernommen hat.¹⁵⁴

In der Rechtsprechung (zur Rechtslage bis 2007) wurde dementsprechend der Umgang eines biologischen Vaters abgelehnt, der behauptete der Vater zu sein, ohne dass die Vaterschaft festgestellt wurde und ohne dass eine „gegenseitige emotionale Bindung“ zwischen ihm und dem Kind vorlag.¹⁵⁵ In einem anderen Fall wurde der Umgang eines biologischen Vaters abgelehnt, dessen Kind vom Ehemann der Mutter adoptiert wurde und der sich zehn Jahre lang nicht um das Kind kümmerte.¹⁵⁶

¹⁵³ Zur historischen Entwicklung *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 151, 152.

¹⁵⁴ *Casey*, L'enfant et sa famille, 2003, Kap. 032-35, 032-49.

¹⁵⁵ Paris, 24e ch., 24.06.1992, Jurisdata N° 022517.

¹⁵⁶ Agen, 08.07.1998, Jurisdata N° 042780.

Griechenland

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im griechischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Ehe/nichteheliche Lebensgemeinschaft: Als Vater wird der Ehemann vermutet, wenn dieser zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (Art. 1463 S. 2 Zivilgesetzbuch [ZGB]). Dies gilt auch, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren wird (Art. 1465 Abs. 1 ZGB). Hat die Mutter innerhalb dieser 300 Tage wieder geheiratet, so gilt der zweite Ehemann als Vater (Art. 1466 ZGB).

Seit Inkrafttreten des Gesetzes „Änderungen für die Familie, das Kind, die Gesellschaft und andere Vorschriften“¹⁵⁷ am 26.01.2008 gilt eine entsprechende Vermutung auch für Kinder, die während der Dauer eines Lebensgemeinschaftsvertrages oder innerhalb von 300 Tagen nach dessen Auflösung geboren werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des neuen Gesetzes).¹⁵⁸ Ein wirksamer Lebensgemeinschaftsvertrag liegt vor, wenn zwei volljährige, verschiedengeschlechtliche Personen durch eine notariell abgeschlossene und in ein vom Standesamt geführtes Register eingetragene Vereinbarung ihr nichteheliches Zusammenleben regeln.¹⁵⁹

Greift die Ehelichkeitsvermutung/Lebensgemeinschaftsvermutung nicht ein, gilt als Vater derjenige,

- der die Vaterschaft freiwillig anerkannt hat (Art. 1463 S. 2 ZGB) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich anerkannt wurde (Art. 1463 S. 2 ZGB).

2. Freiwilliges und gerichtliches Vaterschaftsanerkennnis

Grundsätzlich kann ein freiwilliges oder gerichtliches Vaterschaftsanerkennnis nur dann erfolgen, wenn die Ehelichkeits-/Lebensgemeinschaftsvermutung nicht greift. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Ehelichkeitsanfechtung durch einen Dritten, den

¹⁵⁷ Gesetz Nr 3719/2008.

¹⁵⁸ Vgl *Kastrissios* StAZ 2009, 299.

¹⁵⁹ *Kastrissios* StAZ 2009, 299; *Koutsouradis* FamRZ 2009, 1544.

mutmaßlichen Vater, erfolgt, weil die durch ihn erfolgte gerichtliche Anfechtung der Vaterschaft automatisch zur gerichtlichen Anerkennung seiner Vaterschaft führt (Art. 1472 Abs. 2 ZGB).

Freiwillige und gerichtliche Anerkennung schließen einander aus.¹⁶⁰

a) Voraussetzungen der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung

Die freiwillige Anerkennung durch den Mann, der sich zum Vater bekennt, kann ausschließlich vor dem Notar als privatrechtliche Erklärung erfolgen.¹⁶¹

Zur Vaterschaftsanerkennung ist die Zustimmung der Mutter erforderlich (Art. 1475 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Ist die Mutter verstorben oder geschäftsunfähig, erfolgt die freiwillige Anerkennung ohne ihre Zustimmung (Art. 1475 Abs. 1 Satz 2 ZGB).

Ist der Vater verstorben, so können seine Eltern ihr Enkelkind freiwillig anerkennen.

b) Gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft

Berechtigt zur Erhebung einer Klage auf gerichtliche Anerkennung der Vaterschaft sind zunächst das Kind sowie die Mutter. Ein Klagerecht steht auch dem Mann zu, der das Kind freiwillig anerkennen wollte, wenn dies an der fehlenden Zustimmung der Mutter gescheitert ist. Ein Anfechtungsrecht steht auch den Eltern des Mannes zu, wenn der Mann verstorben ist (Art. 1479 Abs. 1 ZGB).

Die Klagerechte sind fristgebunden (Art. 1483 ZGB).

Der Mann ist als Vater des Kindes festzustellen, wenn das Kind biologisch von ihm abstammt.

Eine Besonderheit besteht darin, dass für den Fall der erfolgreichen gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft der Mann, der eine freiwillige Anerkennung zuvor abgelehnt hat, die elterliche Sorge nicht ausüben darf (Art. 1515 Abs. 3 ZGB).¹⁶²

¹⁶⁰ *Koutsouradis*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 206, 240.

¹⁶¹ Vgl. *Kastrissios*, Länderbericht Griechenland, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.01.2007, S. 37.

¹⁶² Dem liegt die gesetzgeberische Überlegung zugrunde, dass derjenige, welcher sich weigert, sein Kind freiwillig anzuerkennen, untauglich ist, die elterliche Verantwortung zu übernehmen, vgl. *Koutsouradis*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 206, 243.

3. Vaterschaftsanfechtung

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, kann die Vaterschaft auf verschiedenen Wegen angefochten oder beseitigt werden.

a) Antrag auf Bestreitung der Ehelichkeit

Die Zuordnung des ehelichen Kindes zum Ehemann der Mutter kann mit der Ehelichkeitsanfechtungsklage aufgehoben werden (Art. 1467 ZGB iVm Art. 620 ZPO). Diese Klage ist nur dann begründet, wenn bewiesen wird, dass der Mann, dem das Kind kraft seiner Ehe mit der Mutter zugerechnet wird, nicht der leibliche Vater ist.

Anfechtungsberechtigt sind der eheliche (Schein-)Vater bzw seine Eltern (nach dem Tod des ehelichen [Schein-]Vaters), das Kind, die Mutter sowie der mutmaßliche leibliche Vater (Art. 1469 Nr 1 bis 5 ZGB). Ausgeschlossen ist das Anfechtungsrecht des ehelichen (Schein-)Vaters, wenn er das Kind zuvor als sein eigenes anerkannt hat, bevor das Anfechtungsurteil unwiderruflich geworden ist (Art. 1471 Abs. 2 Nr 1 ZGB).

Für die Anfechtungsrechte gelten unterschiedliche Fristen (Art. 1470 ZGB).

Die Vorschriften gelten entsprechend für die aufgrund eines Lebensgemeinschaftsvertrags vermutete Vaterschaft (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 des neuen Gesetzes.)

b) Anfechtung eines freiwilligen Vaterschaftsanerkenntnisses

Dem Kind sowie nach seinem Tod seine Abkömmlingen steht gegen das freiwillige Vaterschaftsanerkennntnis ein befristetes Anfechtungsrecht zu (Art. 1477 Abs. 1, Art. 1478 Abs. 1 ZGB). Anfechtungsberechtigt sind ferner die Eltern der Mutter (Art. 1477 Abs. 2 ZGB).

Klagegrund ist, dass der Anerkennende nicht der biologische Vater des Kindes ist.

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklärung

Ein Verfahren auf Klärung der biologischen Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das griechische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das griechische Zivilgesetzbuch (ZGB) gewährt dem Elternteil, bei dem sich das Kind nicht aufhält, ein Recht zum persönlichen Umgang mit diesem (Art. 1520 Abs. 1 ZGB).

Darüber hinaus dürfen die Eltern den Umgang des Kindes mit weiteren Personen, die Vorfahren des Kindes sind, nicht verhindern, wenn kein schwerwiegender Grund dies rechtfertigen würde (Art. 1520 Abs. 2 ZGB).

In beiden Fällen kann das Gericht den Umgang im Einzelnen regeln (Art. 1520 Abs. 3 ZGB).¹⁶³

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Ein eigenes Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters enthält das griechische ZGB nicht.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Das Gesetz benennt als weitere Umgangsberechtigte die Vorfahren des Kindes. Ob die Vorschrift, worauf der Wortlaut nicht unbedingt schließen lässt, auch zugunsten des biologischen, nicht rechtlichen Vaters ausgelegt werden kann, konnte nicht ermittelt werden.

Italien

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im italienischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Es wird vermutet, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist, das während der Ehe gezeugt wird (Art. 231 C.c.). Ferner wird vermutet, dass ein Kind während der

¹⁶³ Vgl. Georgiadou FamRBInt 2008, 65, 70.

Ehe gezeugt wurde, wenn vor seiner Geburt wenigstens 180 Tage seit der Eheschließung vergangen sind, und weniger als 300 Tage seit der Nichtigkeitklärung, der Auflösung oder der Beendigung der zivilrechtlichen Wirkungen der Ehe (Art. 232 C.c.). Ein Kind, das vor Ablauf der 180 Tage geboren wird, wird zudem als ehelich behandelt, solange nicht ein Elternteil oder das Kind selbst ein Vaterschaftsanfechtungsverfahren einleitet (Art. 233 C.c.). Bei Kindern, die nach den genannten 300 Tagen geboren werden, muss die Zeugung während der Ehe von Seiten der Eltern oder des Kindes nachgewiesen werden (Art. 234 C.c.).

Ferner ist Vater der Mann,

- der die Vaterschaft anerkannt hat (Art. 250 ff, 261 C.c.), oder
- der gerichtlich zum Vater erklärt wurde (Art. 269 C.c.).

Die eheliche und die nichteheliche Abstammung begründet eine Reihe von Rechten und Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Erziehung und zum Unterhalt (Art. 147 C.c.).

2. Vaterschaftsanerkennung und Klage auf Klärung der Vaterschaft

a) Voraussetzungen der Anerkennung

Die Anerkennung ist möglich als Erklärung, die in der Geburtsurkunde festgehalten und vom Standesbeamten aufgenommen wird, oder aber als getrennte Erklärung, die nach Zeugung oder Geburt abgegeben wird, und zwar vor dem Standesbeamten, dem Vormundschaftsrichter oder einem Notar oder durch Testament. Eine Anerkennung, die im Widerspruch zum bereits festgestellten Status eines ehelichen oder nichtehelichen Kindes steht, entfaltet keine Wirkungen (Art. 253 C.c.).¹⁶⁴ Daher ist in solchen Fällen die vorherige erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft (Art. 235, 244 C.c.) oder der Bestreitung der Ehelichkeit (Art. 248 C.c.) erforderlich.

Das Erfordernis der Zustimmung des Kindes zur Vaterschafts- (oder Mutterschafts-)Anerkennung ist allein für Jugendliche im Alter von über 16 Jahren festgelegt (Art. 250 C.c.). Für Kinder unter 16 Jahren wird die Zustimmung des anderen Elternteils verlangt, soweit dieser schon früher das Kind anerkannt hat.¹⁶⁵

¹⁶⁴ Troiano, in: Grundmann/Zaccaria, Einführung in das italienische Recht, S. 318 f.

¹⁶⁵ Calvigioni StAZ 2002, 265, 266.

Die Anerkennung ist unwiderruflich.¹⁶⁶

Durch die Anerkennung übernimmt der Elternteil, der sie erklärt, gegenüber dem Kind alle Rechte und Pflichten, die auch für eheliche Kinder gelten (Art. 261 C.c.).

Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, kann das nichteheliche Kind, für das keine rechtliche Vaterschaft besteht, den mutmaßlichen Vater auf Erklärung der Vaterschaft verklagen.¹⁶⁷

b) Klage auf Erklärung der Vater- oder Mutterschaft

Das Kind kann eine Klage mit dem Ziel anstrengen, dass die Vater- oder Mutterschaft erklärt wird. Ist das Kind noch minderjährig, kann die Klage von dem Elternteil, der die elterliche Sorge ausübt, oder von einem Betreuer erhoben werden. Die Klagerechte unterliegen nicht der Verjährung. Die gerichtliche Feststellung der Abstammung wird in den gleichen Fällen zugelassen wie die Anerkennung durch Erklärung (Art. 269 C.c.). Das Urteil, das die nichteheliche Abstammung feststellt, muss in das Personenstandsbuch eingetragen werden und hat dieselben Wirkungen wie die Anerkennung.

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Die Vermutung, dass der Ehemann der Vater des Kindes ist, das während der Ehe gezeugt wurde, kann im Vaterschaftsanfechtungsverfahren widerlegt werden (Art. 235 C.c.).¹⁶⁸ Anfechtungsberechtigt sind der Vater, die Mutter sowie das volljährige Kind (Art. 235 C.c.). Die Klage kann auch von einem besonderen Pfleger auf Antrag des minderjährigen Kindes gestellt werden, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Ferner ist ein Anfechtungsrecht der Staatsanwaltschaft vorgesehen, wenn es sich um einen Minderjährigen unter 16 Jahren handelt (Art. 244 C.c.). Der biologische Vater ist nicht anfechtungsberechtigt.

¹⁶⁶ Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Italien, Stand: Juli 2004, S. 12; Christandl, Familienrecht, in: Escher ua, Handbuch Italienisches Zivilrecht, 2009, S. 564.

¹⁶⁷ Pesce, Italien, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Stand: November 2006, S. 24.

¹⁶⁸ Vgl. Cubeddu/Wiedemann, Eherecht in Italien, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 224 (S. 694).

Für den Erfolg der Anfechtungsklage genügt nicht der Nachweis von Tatsachen, aus denen hervorgeht, dass der Ehemann nicht der Vater sein kann. Vielmehr muss einer der in Art. 235 Abs. 1 C.c. genannten Gründe vorliegen, zB kein Zusammenleben der Ehegatten zwischen dem 300. und 180. Tag vor der Geburt (Nr 1) oder Impotenz des Ehemannes (Nr 2). Die dritte Fallgruppe des erwiesenen Ehebruchs während der Empfängniszeit hat der Verfassungsgerichtshof mit Urteil vom 06.07.2003¹⁶⁹ für verfassungswidrig erklärt, weil sie die Rechtsschutzgarantie des Ehemannes verletzt.¹⁷⁰ Mittlerweile ist anerkannt, dass nicht der Ehebruch selbst, sondern stattdessen die biologische Vaterschaft durch einen DNA- oder Bluttest nachgewiesen werden muss.¹⁷¹

Das Gesetz¹⁷² verpflichtet ferner den Standesbeamten, dem Jugendgericht Anerkennungen von Kindern durch verheiratete Personen anzuzeigen, die von dem anderen Ehegatten nicht anerkannt sind. Das Jugendgericht leitet Untersuchungen zur Feststellung der Richtigkeit der Anerkennung ein und sorgt, soweit notwendig, für die Bestellung eines besonderen Pflegers, um die Anerkennung anzufechten. Die Norm soll einen Missbrauch der Anerkennung verhindern und beschränkt sich auf die Anerkennung durch verheiratete Personen.¹⁷³

b) Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung

Die Anerkennung eines außerhalb einer Ehe geborenen Kindes kann wegen Unrichtigkeit angefochten werden (Art. 263 C.c.). Anfechtungsberechtigt ist derjenige, der anerkannt hat und jedermann, der daran ein Interesse hat. Die Klage unterliegt keiner Verjährung. Im Falle einer Nötigung zur Anerkennung ist nur der Anerkennende selbst anfechtungsberechtigt und die Klage muss innerhalb eines Jahres nach Ende der Nötigung erhoben werden (Art. 265 C.c.).

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das italienische Recht nicht.

¹⁶⁹ Nr 266.

¹⁷⁰ *Patti*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 280, 286; *Kindler*, Einführung in das italienische Recht, S. 195.

¹⁷¹ *Christandl*, Familienrecht, in: Escher ua, Handbuch Italienisches Zivilrecht, 2009, S. 556 f.

¹⁷² Art. 74 des Gesetzes vom 04.05.1983, Nr 184.

¹⁷³ *Patti*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 280, 286.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Im Jahr 2006 wurde in Italien eine Reform der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und getrennt lebenden Elternteilen umgesetzt, deren Regelungen sich in Art. 155 bis 155 sexies C.c. finden. Dort stehen die Vorschriften im Zusammenhang mit den Folgen eines gerichtlichen Trennungsurteils, sind aber ebenso auf eine geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe sowie nunmehr getrennte Partner aus ehemaligen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften anwendbar.¹⁷⁴

Bei allen Entscheidungen des Trennungsgerichts soll das seelische und materielle Wohl der Kinder im Vordergrund stehen.¹⁷⁵

Festgelegt ist, dass das Kind auch im Falle der Trennung der Eltern ein Recht auf eine ausgeglichene und dauernde Beziehung zu beiden Elternteilen hat (Art. 155 Abs. 1 Halbs. 1, Abs. 2 C.c.). Dies wird rechtlich dadurch umgesetzt, dass beiden Elternteilen die elterliche Sorge zusteht und das Kind in der Regel beiden anvertraut wird. Dennoch regelt das Gericht selbst die zeitliche Dauer und die Art und Weise der Anwesenheit des Kindes bei jedem Elternteil (Art. 155 Abs. 2 Satz 3 C.c.). Wird die elterliche Gewalt ausnahmsweise nur einem Elternteil zugewiesen, hat der nicht sorgeberechtigte ein Besuchsrecht, ausgenommen bei Feindseligkeit des Kindes.¹⁷⁶

Über das Umgangsrecht zu beiden Elternteilen hinaus hat das Kind auch das Recht, „mit den Verwandten aufsteigender Linie und sonstigen Verwandten eines jeden elterlichen Stamms bedeutende Beziehungen zu bewahren“ (Art. 155 Abs. 1 Halbs. 2 C.c.).¹⁷⁷ Dieses Recht soll auch dann Geltung erlangen, wenn die Eltern nicht getrennt leben, sodass auch in diesen Fällen den Großeltern ein Besuchsrecht zustehen soll.¹⁷⁸

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Der italienische Codice civile enthält kein eigenes Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters.

¹⁷⁴ *Gabrielli* FamRZ 2007, 1505.

¹⁷⁵ *Christandl*, Familienrecht, in: Escher ua: Handbuch Italienisches Zivilrecht, 2009, S. 530.

¹⁷⁶ *Pesce*, Italien, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Stand: November 2006, S. 27.

¹⁷⁷ *Patti*, Codice Civile Italiano, Das italienische Zivilgesetzbuch, 2007, S. 47.

¹⁷⁸ Vgl. *Patti* FamRZ 2006, 1321.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Die einzige Regelung zum Umgangsrecht Dritter betrifft die Verwandten der Eltern (Art. 155 Abs. 1 Halbs. 2 C.c.). Da der leibliche, nicht rechtliche Vater jedoch nicht als Elternteil und, wenn nicht zusätzlich ein Verwandtschaftsverhältnis vorliegt, insofern auch nicht als Verwandter gilt, ist eine direkte Anwendung dieser Vorschrift zu seinen Gunsten nicht vom Wortlaut der Vorschrift erfasst.

Liechtenstein

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im liechtensteinischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Als Vater wird der Ehemann vermutet, wenn das Kind nach der Eheschließung und vor Ablauf von 302 Tagen nach der gerichtlichen Scheidung, Trennung oder Ungültigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren wird. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (§ 138 Abs. 1 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch [ABGB]). Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach der gerichtlichen Scheidung, Trennung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, dass es unehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, dass das Kind vom früheren Ehemann der Mutter abstammt (§ 155 ABGB).¹⁷⁹
- Ansonsten ist Vater derjenige, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 163b ABGB) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 163b ABGB).

¹⁷⁹ Hierzu *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Liechtenstein, Stand: 1989, S. 10.

2. **Vaterschaftsanerkenntnis und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft**

Wird das Kind außerhalb einer Ehe geboren, wird die Vaterschaft durch Urteil oder durch Anerkennung festgestellt (§ 163b ABGB).

a) **Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung und Widerspruchsrecht**

Die Vaterschaft wird durch persönliche Erklärung in inländischer öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde anerkannt. Das Anerkenntnis wirkt ab dem Zeitpunkt der Erklärung (§ 163c BGB). Einer Zustimmung der Mutter bzw des Kindes bedarf es nicht.

Mutter und Kind können jedoch innerhalb eines Jahres gegen das Anerkenntnis Widerspruch bei Gericht erheben, sofern das Anerkenntnis nicht vom biologischen Vater abgegeben worden ist (§ 163d ABGB). Das Gericht hat dann das Anerkenntnis für rechtsunwirksam zu erklären (§ 164 ABGB).

b) **Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft**

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und liegt kein Vaterschaftsanerkenntnis vor, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden. Das Recht zur Klage auf Feststellung der Vaterschaft steht folgenden Personen zu:

- dem unehelichen Kind gegen den mutmaßlichen Vater,
- dem Mann, dessen Anerkenntnis wegen Widerspruchs rechtsunwirksam geworden ist, gegen das uneheliche Kind, sowie
- dem Staatsanwalt gegen den mutmaßlichen Vater, wenn zwar bereits ein Anerkenntnis vorliegt, aber ein öffentliches Interesse oder ein Interesse des Kindes oder dessen Nachkommenschaft besteht und begründete Bedenken gegen die biologische Vaterschaft des Anerkennenden bestehen (§ 164c ABGB).

3. **Vaterschaftsanfechtung**

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, kann die Vaterschaft auf verschiedenen Wegen angefochten oder beseitigt werden.

a) **Antrag auf Bestreitung der Ehelichkeit**

Im Verfahren auf Bestreitung der Ehelichkeit kann der Ehemann binnen Jahresfrist die Feststellung beantragen, dass das Kind nicht von ihm abstammt (§ 156 ABGB). Hat der Ehemann diese Frist nicht gewahrt, so kann der Staatsanwalt die Ehelichkeit bestreiten, wenn er dies im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes oder dessen Nachkommenschaft für geboten erachtet (§ 158 ABGB). Ein Antragsrecht der Mutter oder des biologischen Vaters besteht nicht.

b) **Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkenntnisses**

Das Vaterschaftsanerkenntnis ist nach Widerspruch der Mutter bzw des Kindes zur Anerkennung sowie in den folgenden Fällen als rechtsunwirksam zu erklären:

- Es wurde bereits eine Vaterschaft zum Kind festgestellt.
- Das Anerkenntnis entspricht nicht den Formvorschriften.
- Das Anerkenntnis ist zu unbestimmt.
- Ein Handlungsunfähiger hat die Vaterschaft anerkannt, oder
- ein beschränkt Handlungsfähiger hat die Vaterschaft anerkannt, es sei denn, die Zustimmung ist nachträglich erklärt worden (§ 164 ABGB).

Auf Klage des Anerkennenden ist die Rechtsunwirksamkeit des Anerkenntnisses festzustellen, wenn der Anerkennende beweist, dass sein Anerkenntnis durch List, ungerechte und begründete Furcht oder Irrtum darüber veranlasst worden ist, dass er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat oder dass solche Umstände vorliegen, die die Vermutung seiner Vaterschaft entkräften und die er zur Zeit der Anerkennung nicht gekannt hat. Die Klage kann nur binnen Jahresfrist nach Entdeckung der Umstände erhoben werden (§ 164b ABGB).

4. **Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung**

Ein Verfahren auf Klärung der biologischen Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das liechtensteinische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Die aktuelle Regelung zum Umgangsrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch Liechtensteins entspricht derjenigen Österreichs¹⁸⁰ vor der Kindschaftsreform 2001. Dementsprechend enthält § 148 ABGB zwei Tatbestände, die ein Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind einräumen. Steht einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des Kindes (Obsorge) zu, hat er das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren (§ 148 Abs. 1 Satz 1 ABGB). Außer dem nicht sorgeberechtigten Elternteil haben die Großeltern das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht Ehe- oder Familienleben der Eltern oder eines Elternteils gestört werden (§ 148 Abs. 2 ABGB). Lässt sich der Umgang nicht einvernehmlich regeln, kann der Umgang auf Antrag gerichtlich geregelt, ausnahmsweise sogar untersagt werden, wenn der Umgang das Verhältnis des Kindes zum betreuenden Elternteil unerträglich stören würde (§ 148 Abs. 1 Satz 2 ABGB).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Im ABGB findet sich kein ausdrücklich geregeltes Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Da ein Recht auf persönlichen Umgang nur für den anderen Elternteil und die Großeltern geregelt ist, das Gesetz jedoch keine allgemeine Vorschrift zugunsten nicht näher bezeichneter Dritter enthält, steht dem biologischen Vater auch insofern kein Umgangsrecht zu.

¹⁸⁰ Cieslar, Länderbericht Liechtenstein, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 31.01.1998, S. 9.

Niederlande

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im niederländischen Abstammungsrecht gibt es vier Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

Vater eines Kindes ist nach Art. 1:199 Burgerlijk Wetboek (BW) der Mann,

- der mit der Mutter bei Geburt des Kindes verheiratet ist (Art. 1:199 Buchst. a BW). Die Vaterschaft wird auch dadurch begründet, dass innerhalb von 306 Tagen nach Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes von dessen Frau ein Kind geboren wird (Art. 1:199 Buchst. b BW).¹⁸¹
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Art. 1:203 f. BW),
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Art. 1:207 BW).

Die Zurechnung der Vaterschaft nach Art. 1:199 Buchst. b BW gilt auch dann, wenn die Frau wieder verheiratet ist, sodass der neue Ehemann nicht als Vater angesehen wird. Die durch Ehe begründete Vaterschaft wird nicht durch die Auflösung durch Scheidung oder durch Nichtigerklärung der Ehe berührt.¹⁸²

Das niederländische Recht stellt die biologische Abstammung in den Vordergrund.

2. Eingeschränkte Einwilligung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

Zwischen (mutmaßlichem) biologischen Vater und dem Kind besteht keine familienrechtliche Beziehung. Der Mann, der die Vaterschaft anerkennt, ist Vater des Kindes (Art. 1:199 sub c BW), unabhängig davon, ob er auch der biologische Vater ist.¹⁸³

¹⁸¹ Näher *Budzikiewicz*, Materielle Stauseinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung, 2007, Rn 383 (S. 277).

¹⁸² *Breemhaar*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 149, 153.

¹⁸³ *Vlaadingerbroek/v. Beekhoff*, Eherecht in den Niederlanden, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 102 (S. 884).

a) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung

Die Voraussetzungen der Anerkennung ergeben sich aus der gesetzlichen Regelung der Nichtigkeit (Art. 1:204 BW) der Anerkennung.

Es ist die schriftliche Einwilligung der Mutter bzw des Kindes erforderlich. Die Einwilligung der Mutter ist erforderlich, wenn das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist. Die Einwilligung der Mutter sowie des Kindes ist erforderlich, wenn das Kind zwölf bis 16 Jahre alt ist (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. c BW). Ist das Kind älter als 16 Jahre, reicht dessen alleinige Zustimmung aus. Eine fehlende Einwilligung von Mutter und/oder Kind kann auf Antrag des Erzeugers durch das Gericht ersetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Anerkennung dem Interesse der Mutter an einer ungestörten Beziehung zum Kind bzw den Interessen des Kindes nicht schadet (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. e BW). Bei diesem Kriterium handelt es sich um eine Interessensabwägung.¹⁸⁴

Ferner dürfen nicht die folgenden Nichtigkeitsgründe vorliegen:

- keine Anerkennung durch einen Mann, der wegen zu enger Blutsverwandtschaft mit der Mutter keine Ehe eingehen darf (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. a BW)
- Mindestalter 16 Jahre (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. b BW)
- gerichtliche Zustimmung bei Geistesstörung des unter Vormundschaft stehenden Mannes (Art. 1:204 Abs. 4 BW)

Grundsätzlich ist zudem die Anerkennung durch einen anderweitig verheirateten Mann nichtig. Eine solche Anerkennung ist nur dann gültig, wenn das Gericht, bevor die Anerkennung stattfindet, festgestellt hat, dass anzunehmen ist, dass zwischen dem Mann und der Mutter ein Verhältnis besteht oder bestanden hat, das in ausreichendem Maße mit einer Ehe gleichzustellen ist, oder dass zwischen dem Mann und dem Kind ein enges persönliches Verhältnis besteht (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. e BW). Auch kann ein Kind nicht anerkannt werden, wenn es schon zwei rechtliche Elternteile hat (Art. 1:204 Abs. 1 Buchst. f BW).

Für die Anerkennung ist nicht erforderlich, dass der Mann, der das Kind anerkennt, der biologische Vater des Kindes ist.¹⁸⁵

¹⁸⁴ *Breemhaar*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 149, 157.

¹⁸⁵ *Evers StAZ* 2002, 269.

b) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und gibt kein Mann eine Vaterschaftsanerkennung ab, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden. Dies wird im niederländischen Rechtsverständnis als letztes Mittel verstanden.¹⁸⁶ Zu unterscheiden ist der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft von dem Antrag auf Feststellung des Unterhaltsbeitrags zu Lasten des Erzeugers des Kindes, ohne dass eine familienrechtliche Beziehung entsteht oder schon besteht (Art. 1:394 BW).

Als Vater hat das Gericht auf Antrag des Kindes bzw der Mutter den Mann festzustellen, der Erzeuger des Kindes ist oder der als Lebensgefährte der Mutter einer Handlung, die die Zeugung des Kindes zur Folge gehabt haben kann, zugestimmt hat (Art. 1:207 Abs. 1 BW). Von der Mutter kann der Antrag nur gestellt werden, wenn das Kind noch nicht 16 Jahre alt ist (Art. 1:207 BW). Ist das Kind noch minderjährig, wird es in dem Verfahren von einem besonderen Pfleger vertreten (Art. 1:212 BW). Der Mann selbst ist nicht antragsberechtigt.

Die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft ist ua dann ausgeschlossen, wenn das Kind schon zwei rechtliche Elternteile, also eine Mutter und einen anderen rechtlichen Vater, hat (Art. 1:207 Abs. 2 Buchst. a BW).¹⁸⁷

Die Antragsberechtigung der Mutter ist auf fünf Jahre ab Geburt des Kindes befristet (Art. 1:207 Abs. 3 BW). Die Antragsberechtigung des Kindes ist an keine Frist gebunden.

3. Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, kann die Vaterschaft auf verschiedenen Wegen angefochten oder beseitigt werden.

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Die durch Ehe begründete Vaterschaft kann befristet¹⁸⁸ mit der Behauptung angefochten werden, der rechtliche Vater sei nicht der biologische Vater (Art. 1:200 bis

¹⁸⁶ *Vlaadingerbroek/v. Beekhoff*, Eherecht in den Niederlanden, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 103 (S. 885).

¹⁸⁷ *Mincke*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, Rn 341. – Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus Art. 1:207 Abs. 2 Buchst. b, c BW. Sie entsprechen den Nichtigkeitsgründen des Anerkenntnisses.

203 BW). Anfechtungsberechtigt sind der rechtliche Vater, die Mutter bzw das Kind (Art. 1:200 Abs. 1 BW). Der biologische Vater ist nicht anfechtungsberechtigt.

b) Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung

Auch die befristete Anfechtung der Anerkennung geht von einem gerichtlichen Verfahren aus und kennt – ebenso wie die Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft – als alleinigen Anfechtungsgrund nur die Tatsache, dass der Mann, der anerkannt hat, nicht der biologische Vater ist. Der Antrag kann vom Kind, dem rechtlichen Vater, der Mutter und der Staatsanwaltschaft gestellt werden (Art. 1:205 Abs. 1, 2 BW).

Der Mann, der anerkannt hat, sowie die Mutter können sich nur auf den Anfechtungsgrund berufen, wenn er/sie die Anerkennung bzw ihre Zustimmung aufgrund eines Willensmangels erklärt hat (Art. 1:205 Abs. 1 Buchst. b, c BW). Die Staatsanwaltschaft kann sich auf den Anfechtungsgrund berufen, wenn die Anerkennung dem niederländischen *ordre public* widerspricht (Art. 1:205 Abs. 2 BW).

Der biologische Vater ist nicht anfechtungsberechtigt. Er kann sich jedoch uU (im Falle der Anerkennung durch einen anderen Mann) auf die Nichtigkeit der Einwilligung der Mutter berufen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn die Mutter ihr Recht auf Erteilung der Einwilligung missbraucht hat.¹⁸⁹

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das niederländische Recht nicht.

¹⁸⁸ Hierzu differenziert *Vlaadingerbroek/v. Beekhoff*, Eherecht in den Niederlanden, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 100 f. (S. 883).

¹⁸⁹ *Breemhaar*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 149, 160 mwN.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das erste Buch des Burgerlijk Wetboek (BW) der Niederlande beinhaltet die Regelungen zum Familienrecht.¹⁹⁰ Ein Umgangsrecht für das Kind und den Elternteil, der nicht mit der Sorge betraut ist, findet sich in Art. 1:377a Abs. 1 BW. Unter Umständen kommt eine gerichtliche Regelung zur Umsetzung des Umgangsrechts in Betracht bzw kann das Gericht das Recht auf Umgang „für bestimmte oder unbestimmte Zeit“ versagen. Voraussetzung hierfür ist nach Art. 1:377a Abs. 3 BW, dass

- der Umgang einen ernstlichen Nachteil für die geistige oder körperliche Entwicklung des Kindes bringt oder
- der Elternteil als offensichtlich ungeeignet für den Umgang oder offensichtlich nicht imstande zur Ausübung des Umgangsrechts erachtet wird oder
- das Kind ab Vollendung seines 12. Lebensjahrs bei der Anhörung ernsthafte Bedenken gegen den Umgang mit seinem Elternteil hat erkennen lassen oder
- der Umgang in sonstiger Weise im Widerspruch zu schwerwiegenden Belangen des Kindes steht.

Üben die Eltern das Sorgerecht gemeinsam aus, hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt aber nicht bei beiden, kann das Gericht eine Regelung über den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil treffen (Art. 1:377h Abs. 1 BW).

Anderen Personen steht kein ausdrücklich normiertes Umgangsrecht mit dem Kind zu. Jedoch kann der Richter auf ihren Antrag hin oder auch von Amts wegen eine Umgangsregelung treffen, wenn sie in einer „engen persönlichen Beziehung“ zu dem Kind stehen, wenn nicht das Interesse des Kindes entgegensteht oder das Kind ab Vollendung seines 12. Lebensjahrs Einspruch erhebt (Art. 1:377f BW).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Das niederländische BW enthält kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.

¹⁹⁰ Weber, Länderbericht Niederlande, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.09.2008, S. 20.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Die allgemeine Vorschrift des Art. 1:377f BW nennt als Voraussetzung für die Regelung des Umgangs zu anderen Personen eine enge persönliche Beziehung. Das Gericht weist einen Umgangsantrag zurück, wenn der Umgang dem Kindeswohl widerspricht oder ein Kind im Alter über zwölf Jahren den Kontakt ablehnt.

Vom Wortlaut her ist also eine Anwendbarkeit auf den biologischen, nicht rechtlichen Vater des Kindes möglich, falls er eine enge persönliche Beziehung zum Kind hat.

Österreich

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im österreichischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können. Vater eines Kindes ist nach § 138 Abs. 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) der Mann,

- der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder als Ehemann der Mutter nicht früher als 300 Tage vor der Geburt des Kindes verstorben ist (Z. 1),
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Z. 2) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Z. 3).

Für den Fall, dass nach Z. 1 mehrere Männer in Betracht kommen, ist vorgesehen, dass derjenige als Vater des Kindes gilt, mit dem die Mutter zuletzt die Ehe geschlossen hat (§ 138 Abs. 2 ABGB). Wird die Ehe unter Lebenden aufgelöst (Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe) und wird das Kind nach dieser Auflösung geboren, so gilt der frühere Ehemann der Mutter nicht mehr als Vater (§ 138c ABGB), es sei denn, das Kind wird innerhalb von 300 Tagen nach Auflösung geboren und der frühere Ehemann gibt ein Vaterschaftsanerkennnis ab oder wird als Vater gerichtlich festgestellt (§ 138d Abs. 1 ABGB).

Als Vater gilt auch der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat (§ 163c ABGB) sowie derjenige, der rechtskräftig gerichtlich als Vater festgestellt wurde (§ 163 ABGB).

Das österreichische Recht stellt primär auf den positiven Beweis der Abstammung ab.

2. Kein Einverständnis der Mutter zum Vaterschaftsanerkennnis

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

a) Widerspruchsrecht von Mutter und Kind bei Vaterschaftsanerkennnis

Ist die Mutter mit dem (potenziellen) Vater nicht verheiratet und hat dieser die Vaterschaft formgerecht (§ 163c ABGB) anerkannt, wirkt das Anerkenntnis ab dem Zeitpunkt der Erklärung.¹⁹¹ Einer Zustimmung der Mutter bzw. des Kindes bedarf es nicht. Mutter und Kind können jedoch gegen das Anerkenntnis binnen zwei Jahren ab Kenntnis von dessen Rechtswirksamkeit Widerspruch vor Gericht erheben (§ 163d ABGB). Das Gericht hat das Anerkenntnis dann für rechtsunwirksam zu erklären, es sei denn, es kann bewiesen werden, dass das Kind vom Anerkennenden abstammt (§ 164 Abs. 1 Z. 2 ABGB).

b) Vaterschaftsdurchbrechendes Anerkenntnis

Ein Vaterschaftsanerkennnis kann auch dann erfolgen, wenn es bereits einen anderen Vater (kraft Ehe, kraft Anerkennnisses oder kraft Gerichtsbeschlusses) gibt (§ 163e ABGB). Dieses „vaterschaftsdurchbrechende Anerkenntnis“ ist unter der qualifizierenden Voraussetzung möglich, dass die einsichts- und urteilsfähige Mutter den Mann als Vater bezeichnet und das Kind dem Anerkenntnis zustimmt. Ist das Kind minderjährig, wird es durch den Jugendwohlfahrtsträger vertreten.

Der biologische Vater kann also versuchen, den rechtlichen Vater zu verdrängen. Erfolgen die notwendigen Erklärungen durch das Kind und die Mutter, so wird das Anerkenntnis rechtswirksam und der qualifizierte Anerkennende tritt automatisch an die Stelle des bisherigen rechtlichen Vaters. Dieser hat zwar ein Widerspruchsrecht (§ 164 Abs. 1 Z. 2 ABGB). Der Widerspruch führt aber nur dann zur Rechtsunwirksam-

¹⁹¹ *Ferrari*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 184, 187.

keit des Anerkenntnisses, wenn nicht erwiesen ist, dass der Anerkennende Vater des Kindes ist.¹⁹²

c) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und gibt kein Mann ein Vaterschaftsanerkennnis ab, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Als Vater hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder des Mannes den Mann festzustellen, von dem das Kind abstammt (§ 163 Abs. 1 Satz 1 ABGB). Ferner kann das Kind die Feststellung der Vaterschaft auf Grund der Zeugungsvermutung beantragen (§ 163 Abs. 2 ABGB). Antragsrechte der Mutter gibt es nicht. Für die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung ist eine Zustimmung Dritter, auch Mutter oder Kind, nicht erforderlich.

Schließlich hat (allein) das Kind die Möglichkeit, die gerichtliche Feststellung der Abstammung auch dann zu beantragen, wenn die Vaterschaft eines anderen Mannes bereits feststeht (§ 163b ABGB). Da bei einem erfolgreichen Verfahren der andere Mann an die Stelle des bisherigen Vaters tritt, wird hier von „Vätertausch“ gesprochen.¹⁹³

3. Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, kann die Vaterschaft auf verschiedenen Wegen angefochten oder beseitigt werden.

a) Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung

Im Verfahren zur Ehelichkeitsbestreitung können Ehemann und Kind die Feststellung beantragen, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt (§ 156 ABGB). Die Frist zur Feststellung, dass das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt, beträgt zwei Jahre ab Kenntnis der hierfür sprechenden Umstände (§ 158 Abs. 1 ABGB). Ein Antragsrecht der Mutter besteht nicht; sie kann als gesetzliche Vertreterin des Kindes dessen Antragsrecht wahrnehmen. Antragslegitimiert ist auch derjenige nicht,

¹⁹² Vgl. zum Ganzen *Ferrari*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 184, 189 f.

¹⁹³ *Schwimann*, in: ders., ABGB – Praxiskommentar, 3. Aufl. 2005, § 163b Rn 13; *Ferrari*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 184, 192 mwN.

der behauptet, der biologische Vater zu sein, da er die Möglichkeit eines „durchbrechenden Vaterschaftsanerkennnisses“ hat.

b) Rechtsunwirksamkeit eines Vaterschaftsanerkennnisses

Durch die Erklärung der Rechtsunwirksamkeit des Vaterschaftsanerkennnisses wird die kraft Anerkenntnisses bestehende Vaterschaft beseitigt (§ 164 ABGB).

Von Amts wegen ist das Vaterschaftsanerkennnis ua als rechtsunwirksam zu erklären, wenn bei seiner Abgabe Formvorschriften nicht eingehalten wurden (§ 164 Abs. 1 Z. 1 ABGB).

Auch aufgrund eines Widerspruchs ist es als rechtsunwirksam zu erklären, es sei denn, es ist erwiesen, dass das Kind vom Anerkennenden abstammt (§ 164 Abs. 1 Z. 2 ABGB). Widerspruchsberechtigt sind die Mutter, das Kind oder beim durchbrechenden Anerkenntnis auch der bisher als Vater geltende Mann.

Widerspruchsberechtigt ist auch der Anerkennende selbst, wenn er beweist, dass sein Anerkenntnis durch List etc veranlasst wurde oder dass das Kind nicht von ihm abstammt und er erst nachträglich von solchen Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 163 Abs. 1 Z. 3 ABGB). Dieser Antrag kann längstens bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Entdeckung der List etc oder der genannten Umstände oder nach Wegfall der Zwangslage erhoben werden (§ 163 Abs. 2 ABGB).

Zudem kann das Kind durch das Vätertauschverfahren (§ 163b ABGB) gegen ein Anerkenntnis vorgehen.

c) Abänderung eines gerichtlichen Beschlusses

Mit einem Abänderungsantrag nach §§ 73 ff AußStrG¹⁹⁴ kann gegen einen Beschluss vorgegangen werden, mit dem die Vaterschaft festgestellt wurde. Dieses Verfahren entspricht der Wiederaufnahmeklage.

¹⁹⁴ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit (Außerstreitgesetz-AußStrG), BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2006/92.

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein Verfahren auf Klärung der biologischen Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das österreichische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Im österreichischen ABGB regelt § 148 das Recht auf persönlichen Verkehr, das auch als Besuchsrecht bezeichnet wird¹⁹⁵ und für drei verschiedene Personengruppen vorgesehen ist:

- das Kind und den Elternteil, der nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebt (Abs. 1),
- das Kind und seine Großeltern (Abs. 2),
- das Kind und zum persönlichen Verkehr bereite Dritte (Abs. 3).

Die Ausübung des Besuchsrechts muss sich an den Interessen und dem Wohl des Kindes orientieren und ist grundsätzlich einvernehmlich zu regeln.¹⁹⁶ Gelingt die einvernehmliche Regelung nicht, kann das Gericht auf Antrag das Besuchsrecht des Elternteils regeln (§ 148 Abs. 2 ABGB).

Ausnahmsweise kann das Besuchsrecht gerichtlich eingeschränkt oder sogar vorübergehend¹⁹⁷ aufgehoben werden, wenn der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil seine allgemeinen Wohlverhaltenspflichten aus § 145b ABGB nicht erfüllt, was von der Rechtsprechung restriktiv gehandhabt wird.¹⁹⁸ Das Besuchsrecht dritter Personen, also zB Geschwister, andere Verwandte, Paten, lässt sich nur dann gerichtlich durchsetzen, wenn ein Unterbleiben des persönlichen Verkehrs das Kindeswohl gefährden würde, weil es zu der Person eine tiefgehende emotionale Bindung aufgebaut hat.¹⁹⁹ Dabei hat der Dritte selbst kein Antragsrecht und ist im Verfahren selbst auch nicht Partei, kann aber ein amtswegiges Verfahren anregen.²⁰⁰

¹⁹⁵ Vgl. Feil/Marent, Familienrecht, 2007, § 148 ABGB Rn 1; Dittrich/Tades, Das ABGB, 22. Aufl., § 148 S. 57.

¹⁹⁶ Dittrich/Tades, Das ABGB, 22. Aufl. 2007, § 148 S. 57.

¹⁹⁷ Hopf, in: Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB, 2. Aufl. 2007, § 148 Rn 7.

¹⁹⁸ Hopf, in: Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB, 2. Aufl. 2007, § 148 Rn 7.

¹⁹⁹ Dittrich/Tades, Das ABGB, 22. Aufl. 2007, § 148 S. 58.

²⁰⁰ Hopf, in: Koziol/Bydlinski/Bollenberger, Kurzkomentar zum ABGB, 2. Aufl. 2007, § 148 Rn 13.

Das Verfahrensrecht zum Recht auf persönlichen Verkehr ist in §§ 107 bis 116 AußStrG geregelt.²⁰¹ Dort finden sich besondere Verfahrensbestimmungen, wie die Möglichkeit der vorläufigen Einräumung des Besuchsrechts (§ 107 Abs. 2 AußStrG), die Niederschrift von Vereinbarungen (§ 109 AußStrG) und die Durchsetzung von gerichtlichen oder gerichtlich genehmigten Umgangsregelungen, die eine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung ausschließt und die Durchsetzung vom Wohl des konkret betroffenen Minderjährigen abhängig macht (§ 110 AußStrG). Außerdem ist in § 111 AußStrG die Besuchsbegleitung geregelt, deren Aufgaben das Gericht skizzieren muss.

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Für das Recht auf persönlichen Verkehr gilt nur der rechtliche Vater als Elternteil iSv § 148 Abs. 1 ABGB.²⁰² Ein Umgangsrecht des biologischen Vaters ist nicht explizit geregelt.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Der biologische, aber nicht rechtliche Vater hat kein Besuchrecht nach § 148 Abs. 1 ABGB entsprechend einem rechtlichen Elternteil.²⁰³ Ihm kommt allenfalls ein Umgangsrecht nach der allgemeinen Regel für das Besuchsrecht Dritter nach § 148 Abs. 4 ABGB zu.²⁰⁴

Voraussetzung ist, dass das Kindeswohl ohne Umgang gefährdet wäre, etwa weil die Beziehung des biologischen Vaters zum Kind „tiefgehende emotionale Bedeutung“ hat²⁰⁵ oder das Kind von seinen Eltern vernachlässigt wird.²⁰⁶ Bloße Kindeswohldienlichkeit und somit lockere kindeswohldienliche Beziehungen reichen nicht aus.²⁰⁷ Die Wertungen des Abstammungsrechts, das der biologischen, aber nicht rechtlichen Vaterschaft keine eigene Rechtsstellung einräumt, sind bei der Beurteilung des Be-

²⁰¹ Feil/Marent, Familienrecht, 2007, § 148 ABGB Rn 12.

²⁰² Vgl. Stabentheimer, in: Rummel, Kommentar zum ABGB, 1. Ergänzungsband zur 3. Aufl. KindRÄG 2001, 2003, § 148 Rn 7.

²⁰³ Jausovec, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern, 2009, S. 53.

²⁰⁴ Nademleinsky, in: Schwimann, ABGB – Praxiskommentar, 3. Aufl. 2005, § 148 Rn 34.

²⁰⁵ RV 296 BlgNR 21. GP, 57; EB RV 296 BlgNR 21. GP 57; zit. nach Jausovec, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern, 2009, S. 268; Nademleinsky, in: Schwimann, ABGB – Praxiskommentar, 3. Aufl. 2005, § 148 Rn 34; Stabentheimer, in: Rummel, ABGB. Kommentar, 1. Ergänzungsband zur 3. Aufl. KindRÄG 2001, 2003, § 148 Rn 5a.

²⁰⁶ ÖGZ Wien EF 65.967, 71.750.

²⁰⁷ Jausovec, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern, 2009, S. 268 f.

suchsrechts – zu Lasten eines umgangsbegehrenden biologischen Vaters – zu berücksichtigen.²⁰⁸

In der gesichteten Literatur und Rechtsprechung finden sich keine Beispiele dafür, dass dem biologischen, nicht rechtlichen Vater ein Besuchsrecht zugesprochen wurde. Grundsätzlich bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei Vorliegen der Voraussetzung der Notwendigkeit des Kontakts für das andernfalls gefährdete Kindeswohl dem biologischen Vater dieses Besuchsrecht versagt würde.

Polen

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im polnischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Es wird vermutet, dass ein während des Bestehens der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit ihrer Beendigung oder Nichtigkeitklärung geborenes Kind vom Ehemann der Mutter abstammt (Art. 62 § 1 Satz 1 Familien- und Vormundschaftsgesetzbuch [FVGB]). Diese Vermutung gilt nicht, wenn das Kind nach Ablauf von 300 Tagen seit der Entscheidung über die Trennung von Tisch und Bett geboren wurde (Art. 62 § 1 Satz 2 FVGB). Ferner wird vermutet, dass ein Kind, das vor Ablauf von 300 Tagen seit der Beendigung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, aber nach Eingehung einer zweiten Ehe durch die Mutter geboren ist, vom zweiten Ehemann abstammt (Art. 62 § 2 FVGB).

Ferner ist Vater der Mann,

- der die Vaterschaft anerkannt hat (Art. 72 ff FVGB) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (Art. 72, 84 f. FVGB).

²⁰⁸ *Nademleinsky*, in: Schwimann, ABGB – Praxiskommentar, 3. Aufl. 2005, § 148 Rn 34.

2. **Vaterschaftsanerkennung und -feststellung**

a) **Voraussetzungen der Anerkennung, Zustimmung der Mutter**

Zuständig für die Entgegennahme der Vaterschaftsanerkennung sind der Leiter des Standesamts, das Vormundschaftsgericht sowie in Notfällen Notare oder im Ausland Konsulate (Art. 79 FVGB).

Nach einhelliger Auffassung ist die Vaterschaftsanerkennung unzulässig, wenn der Anerkennungswillige ganz offensichtlich nicht der Vater des Kindes sein kann.²⁰⁹ Auch ist die Anerkennung eines ehelichen Kindes solange ausgeschlossen, bis die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter widerlegt ist (Art. 72 FVGB).

Für die Anerkennung eines minderjährigen Kindes ist die Zustimmung seiner Mutter bzw seines gesetzlichen Vertreters erforderlich (Art. 77 §§ 1, 2 FVGB). Auch für die Anerkennung eines volljährigen Kindes ist die Zustimmung der Mutter erforderlich (Art. 77 § 3 FVGB). Die Zustimmung zur Anerkennung muss in der gleichen Form wie die Anerkennung selbst erfolgen. Diese kann entweder vor der Anerkennung, zeitgleich mit dieser oder innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung erklärt werden (Art. 78 § 2 FVGB).

Die Erklärung über die Vaterschaftsanerkennung ist für den Anerkennenden bindend, sodass sie nicht zurückgenommen oder widerrufen werden kann.²¹⁰

Das polnische Recht kennt das Institut einer qualifizierten Anerkennung, dh einer Anerkennung in bestehender Ehe, nicht.²¹¹

b) **Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung**

Die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung können sowohl die Mutter, das Kind und nach seinem Tod auch seine Abkömmlinge sowie der Staatsanwalt bzw der Bürgerrechtsbeauftragte verlangen. Ferner hat der mutmaßliche Vater seit Januar 2005²¹²

²⁰⁹ *Gralla*, Länderbericht Polen, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.10.2007, S. 32a; *Ludwig*, Eherecht in Polen, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 84 (S. 989).

²¹⁰ *Chwyć* StAZ 2002, 279, 281.

²¹¹ *Chwyć* StAZ 2002, 279, 280.

²¹² Neufassung des Art. 84 FVGB, eingeführt durch das Gesetz über die Änderung des Familien- und Vormundschaftsgesetzbuchs sowie einiger anderer Gesetze vom 17.06.2004 (DzU 2004 Nr 162, Ps 1691), das seit 20.01.2005 in Kraft ist.

ein Klagerecht (Art. 84 § 1 FVGB). Ein Antragsrecht steht der Mutter und dem vermutlichen Vater nicht zu, wenn das Kind volljährig geworden oder gestorben ist.²¹³

Voraussetzung für das Antragsrecht der Staatsanwaltschaft bzw des Bürgerrechtsbeauftragten ist das Wohl des Kindes und der Schutz des Allgemeininteresses.²¹⁴

Die Sachentscheidung geht von der Vermutung aus, dass derjenige als Erzeuger eines unehelichen Kindes vermutet wird, der der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat.

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Die gesetzlich vermutete Vaterschaft des Ehemannes kann vom Ehemann oder von seinem gesetzlichen Vertreter (Art. 63 ff FVGB), von der Mutter (Art. 69 FVGB) sowie vom Kind selbst (Art. 70 FVGB) angefochten werden. Ein Klagerecht der Staatsanwaltschaft bzw des Bürgerrechtsbeauftragten besteht seit der Novellierung des FVGB²¹⁵ nicht mehr. Auch dem biologischen Vater steht ein Anfechtungsrecht im Falle der durch Ehe begründeten Vaterschaft nicht zu.

Die Klage von Mutter oder Ehemann ist innerhalb von sechs Monaten ab Geburt des Kindes bzw Kenntniserlangung von dessen Geburt zu erheben (Art. 63, 69 § 1 FVGB). Die Klage des Kindes ist spätestens binnen drei Jahren nach Erlangung der Volljährigkeit zu erheben (Art. 70 § 1 FVGB). Voraussetzung der Vaterschaftsanfechtung ist der Nachweis, dass der Ehegatte der Mutter nicht der Vater ist.²¹⁶

Ein rechtskräftiges Urteil hebt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Ehemann der Mutter und deren Kind auf. Es wirkt auf die Geburt des Kindes zurück.²¹⁷

b) Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung

Die Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung kann vom anerkennenden Mann innerhalb eines halben Jahres nach Anerkennung, von der Mutter oder einer anderen zustimmungsberechtigten Person innerhalb eines halben Jahres nach Anerkennung,

²¹³ Maczynski FamRZ 2009, 1555, 1557.

²¹⁴ Maczynski FamRZ 2009, 1555, 1557.

²¹⁵ Novellierung des FVGB mit Gesetz vom 06.11.2008 (DzU Nr 220 Pos. 1431), im Gesetzesblatt am 12.12.2008 veröffentlicht und sechs Monate danach in Kraft getreten.

²¹⁶ Maczynski FamRZ 2009, 1555, 1556.

²¹⁷ Chwyć StAZ 2002, 279.

vom Kind bis zu seinem 21. Geburtstag sowie vom Staatsanwalt ohne zeitliche Begrenzung beantragt werden (Art. 86 FVGB). Ein Anfechtungsrecht des biologischen Vaters ist im polnischen Recht nicht vorgesehen.

Der Anerkennende kann die Nichtigkeit der Anerkennung nur geltend machen, wenn Willensmängel vorliegen. Absolute Nichtigkeit ist gegeben, wenn

- bereits die Vaterschaft zum Kind festgestellt ist,
- Formvorschriften verletzt wurden,
- ein beschränkt Geschäftsfähiger die Vaterschaft ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters anerkannt hat,
- die Vaterschaftsanerkennung durch einen Bevollmächtigten erfolgt ist,
- die Vaterschaft von einem Mann anerkannt wurde, der erklärte, nicht Vater des Kindes zu sein,
- die Vaterschaftsanerkennung nach dem Tod des Kindes erfolgt ist, ohne dass das Kind Nachkommen hinterlassen hat.²¹⁸

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklärung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das polnische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das polnische Familienrecht ist vornehmlich im Familien- und Vormundschaftsgesetz (FVGB) normiert.²¹⁹ Mit Gesetz vom 06.11.2008 wurde der Unterabschnitt II „Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern“ um Abteilung 3 mit dem Titel „Umgang mit dem Kind“ ergänzt.²²⁰ Zuvor enthielt das FVGB bezüglich des Umgangs nur die Möglichkeit, den Eltern, denen die elterliche Sorge entzogen worden war, den persönlichen Umgang mit dem Kind zu verbieten (Art. 111 § 1 FVGB).

²¹⁸ Chwyc StAZ 2002, 279, 281.

²¹⁹ Gralla, Länderbericht Polen, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.10.2007, S. 17.

²²⁰ Maczynski, FamRZ 2009, 1555 f.

Nunmehr finden sich im Gesetz sowohl ein Recht der Eltern auf Umgang mit dem Kind als auch umgekehrt. Das Umgangsrecht ist von der elterlichen Sorge unabhängig. Die Ausübungsmodalitäten des Umgangsrechts werden gerichtlich festgelegt, wenn sich die Eltern nicht einigen können oder das Kind fremd untergebracht ist. Macht das Kindeswohl dies erforderlich, kann das Gericht den Umgang beschränken oder verbieten oder die Eltern zu bestimmten Maßnahmen wie einer Familientherapie verpflichten.

Auch anderen Personen gesteht die Neufassung des Gesetzes ein Umgangsrecht zu: den Geschwistern, Großeltern, Verschwägerten in gerader Linie und Personen, in deren Obhut sich das Kind längere Zeit befand.²²¹

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Dem biologischen Vater steht kein ausdrücklich normiertes Umgangsrecht zu.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Eine Anwendung der allgemeinen Vorschrift zum Umgangsrecht kommt dann in Betracht, wenn der biologische Vater einer der benannten Personengruppen zuzurechnen ist, also insbesondere das Kind längere Zeit bei ihm gelebt hat.

Schweden

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im schwedischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Als Vater wird der Ehemann vermutet, wenn dieser zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (1. Kap, § 1 ElternG). Dies gilt auch, wenn die Mutter verwitwet ist und das Kind innerhalb eines solchen Zeitraums nach dem Tod des Man-

²²¹ Vgl zum Ganzen *Maczynski FamRZ 2009, 1555, 1558.*

nes geboren ist, dass es vorher empfangen sein kann.²²² Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Gericht jedoch erklären, dass der Ehemann doch nicht der Vater ist, nämlich dann, wenn die Mutter während der Empfängniszeit einem anderen Mann beigewohnt hat, es aufgrund der Erbanlagen oder anderer besonderer Umstände als sicher angesehen werden kann, dass der Ehemann nicht der Vater ist, oder das Kind vor der Ehe oder während des Getrenntlebens gezeugt wurde (1. Kap. § 2 ElternG).

Greift die Ehelichkeitsvermutung nicht ein, gilt als Vater derjenige,

- der die Vaterschaft freiwillig anerkannt hat oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (1. Kap., § 3 ElternG).

In den letztgenannten Fällen hat der Sozialausschuss eine Pflicht sicherzustellen, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wird (vgl 2. Kap. ElternG).

2. Vaterschaftsanerkenntnis und -feststellung

a) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung, Zustimmung der Mutter

Die schriftliche Vaterschaftsanerkennung durch den Mann, der erklärt der Vater zu sein, bedarf der Zustimmung der Mutter sowie des Sozialausschusses (1. Kap, § 4 ElternG). Letzterer erteilt seine Zustimmung nur, wenn davon auszugehen ist, dass der Anerkennende der biologische Vater des Kindes ist (1. Kap. § 4 Abs. 1 Satz 4 ElternG).

Zudem muss die Anerkennung von zwei Zeugen bestätigt werden.

Eine andere Form der Vaterschaftsanerkennung ist möglich, wenn eine durch Ehe begründete Vaterschaft gegeben ist, aber ein anderer Mann die Vaterschaft anerkennt und diese durch den Ehemann sowie die Mutter schriftlich bestätigt wurde. Diese Bestätigung muss zudem vom Sozialausschuss akzeptiert werden (1. Kap., § 2 Abs. 2, § 4 ElternG).

²²² Carsten, Länderbericht Schweden, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.06.2009, S. 34.

b) Vaterschaftsfeststellung

Berechtigter zur Klage auf Vaterschaftsfeststellung ist ausschließlich das Kind. Die Mutter vertritt das Kind während seiner Minderjährigkeit, wenn sie die elterliche Sorge inne hat.

Auch der Sozialausschuss kann eine Klage im Namen des Kindes einreichen, wenn die Vaterschaft nicht auf anderem Wege begründet werden kann (2. Kap. § 1 ElternG).²²³

Ein Klagerecht des mutmaßlichen Vaters besteht nicht.

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Berechtigter zur Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft sind der Ehemann der Mutter bzw nach seinem Tod seine Erben²²⁴ sowie das Kind.

Eine Anfechtungsberechtigung der Mutter sowie des mutmaßlichen Vaters besteht nicht.²²⁵ Letzterer hat jedoch die Möglichkeit eines vaterschaftsdurchbrechenden Anerkenntnisses, wenn dieses durch den Ehemann und die Mutter schriftlich bestätigt wurde (1. Kap., § 2 Abs. 2 ElternG).

b) Anfechtung eines Vaterschaftsanerkenntnisses

Berechtigter zur Anfechtung der Vaterschaft aufgrund eines Anerkenntnisses sind der Anerkennende sowie das Kind.²²⁶

²²³ *Singer*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 139, 144.

²²⁴ Ein Anfechtungsrecht der Erben besteht nur, wenn der Ehemann nicht mit dem Kind dauerhaft zusammen gelebt hat oder auf anderem Wege seine Vaterschaft bestätigt hat, vgl Children and Parents Code, Chapter 3, Sec 1.

²²⁵ *Singer*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 139, 141.

²²⁶ *Singer*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 139, 143.

c) **Anfechtung bei Vaterschaftsfeststellung**

Berechtigter zur Anfechtung der Vaterschaft bei Vaterschaftsfeststellung sind der festgestellte Vater sowie das Kind, wobei allerdings neues Beweismaterial eingebracht werden muss.²²⁷

4. **Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung**

Das schwedische Recht kennt kein Verfahren auf Klärung der biologischen Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt.

II. **Umgang**

1. **Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht**

Das schwedische Elterngesetz (Föräldrabalken)²²⁸ enthält im sechsten Kapitel Regelungen über die Personensorge, das Wohnen und den Umgang des Kindes. Es schreibt vor, dass das Wohl des Kindes in allen Fragen des Umgangs maßgebliches Entscheidungskriterium sein muss und der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist (Kap. 6 § 2a Abs. 1 ElternG). Kap. 6 § 2a Abs. 2 ElternG benennt einige Kriterien, die für das Kindeswohl von Bedeutung sind. Neben dem Risiko von Übergriffen oder Entführung ist das Bedürfnis des Kindes nach einem engen und guten Kontakt zu beiden Elternteilen aufgeführt.

Dementsprechend gewährt das Elterngesetz dem Kind ein Recht auf Umgang mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt (Kap. 6 § 15 Abs. 1 ElternG). Das Umgangsrecht kann durch Treffen oder sonstige Kontakte umgesetzt werden (Kap. 6 § 15 Abs. 2 ElternG). Die Eltern sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das Umgangsrecht des Kindes verwirklicht werden kann (Kap. 6 § 15 Abs. 3 ElternG).

Die Art und Häufigkeit der Kontakte soll die Familie versuchen einvernehmlich zu regeln. Ansonsten kann das Gericht auf Klage des Elternteils, der Umgang mit seinem

²²⁷ *Singer*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 139, 144.

²²⁸ *Carsten*, Länderbericht Schweden, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.06.2009, S. 16.

Kind haben will, oder des Sozialausschusses eine Umgangsregelung treffen (Kap. 6 § 15a Abs. 1 ElternG), für die allein das Kindeswohl maßgeblich ist.²²⁹

Vor jeder Entscheidung über den Umgang muss das Gericht dem Sozialausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme geben und gegebenenfalls weitere Untersuchungen anstellen, falls erforderlich auch zur Ermittlung der Einstellung des Kindes (Kap. 6 § 19 Abs. 2, 4 ElternG). Eine vorläufig vollstreckbare Regelung des Umgangs ist möglich, kann aber jederzeit abgeändert werden (vgl. Kap. 6 § 20 ElternG). Zudem kann das Gericht ein Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn es eine einvernehmliche Regelung des Konflikts in „Gesprächen über die Zusammenarbeit“ für erfolgversprechend hält (Kap. 6 § 18 Abs. 2, 3 ElternG).

Neben dem Recht auf Umgang mit den Eltern steht dem Kind auch ein Recht auf Umgang mit anderen Personen zu, wenn das Kind ein solches Bedürfnis hat, was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn es sich um seine Großeltern oder ihm sonst besonders nahestehende Personen handelt (Kap. 6 § 15a Abs. 2 Satz 2 ElternG). Dies können beispielweise frühere Pflege- oder Stiefeltern sowie Verwandte eines verstorbenen Elternteils sein.²³⁰ Wenn der Sorgeberechtigte versucht, den Umgang zu verhindern, kann der Sozialausschuss ein gerichtliches Verfahren zur Durchsetzung der Kontakte einleiten, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht erzielt werden konnte (Kap. 6 § 15a Abs. 2 ElternG).

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Das schwedische Elterngesetz gewährt dem biologischen, nicht rechtlichen Vater kein eigenes Umgangsrecht. Im Übrigen steht auch den rechtlichen Eltern kein Umgangsrecht zu, sondern nur dem Kind.²³¹

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Auch Dritten wird kein eigenes Umgangsrecht zugesprochen, doch kann ein Umgangsrecht des Kindes mit nahestehenden Personen durchgesetzt werden, wenn

²²⁹ *Bogdan*: Die Entwicklung des schwedischen Kindschaftsrechts, in: Schwab/Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, S. 107, 113.

²³⁰ *Dopffel*: Dänemark, Norwegen und Schweden – Eltern und Kinder im Recht der nordischen Länder, in: ders., Kindschaftsrecht im Wandel, 1994, S. 71, 93.

²³¹ *Bogdan*, Die Entwicklung des schwedischen Kindschaftsrechts, in: Schwab/Henrich, 2. Aufl. 1996, S. 107, 114.

das Kind ein solches Bedürfnis hat. Steht der biologische Vater dem Kind also besonders nahe und entspricht der Kontakt dem Kindeswohl, steht das Gesetz einer gerichtlichen Umgangsregelung nicht entgegen.

Schweiz

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im schweizerischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können:²³²

- kraft Ehe mit der Mutter (Art. 255 bis 259 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB])
- durch Anerkennung (Art. 260 bis 260c ZGB) sowie
- durch gerichtliches Vaterschaftsurteil, das aufgrund einer Vaterschaftsklage ergeht (Art. 261 bis 263 ZGB).

Bei Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes wird der Verstorbene als Vater vermutet, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach seinem Tod geboren wird. Erfolgt die Geburt nach diesen 300 Tagen, muss nachgewiesen werden, dass das Kind vor dem Tod des Mannes gezeugt wurde (Art. 255 Abs. 2 ZGB). Ist hingegen die Ehe vor Geburt des Kindes durch Scheidung aufgelöst worden, gilt der geschiedene Ehemann nicht als Vater des Kindes (Art. 255 ZGB).

Heiraten die Eltern einander erst nach der Geburt des Kindes, so wird der Ehemann nicht nach Art. 255 ZGB von Gesetzes wegen zum Vater, sondern erst, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist.

Ist die Vaterschaft umstritten, stellt das schweizerische Recht auf die genetische Abstammung ab.²³³

²³² Vgl. *Aebi-Müller*, Länderbericht Schweiz, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.04.2007, S. 47.

²³³ *Budzikiewicz*, Materielle Statureinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung, 2007, Rn 433 (S. 306).

2. Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

Wird das Kind nicht während einer Ehe geboren oder wird die Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes erfolgreich angefochten, kann das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung erfolgen.²³⁴

a) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung

Die Voraussetzungen der Anerkennung sind in Art. 260 ZGB geregelt. Eine Anerkennung ist nicht möglich, wenn die nach Art. 255 ZGB vermutete Vaterschaft nicht angefochten ist.

Die Zustimmung der Mutter oder des Kindes zur Anerkennung ist nicht erforderlich.

b) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und gibt kein Mann ein Vaterschaftsanerkennnis ab, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden (Art. 261 ff ZGB).

Klageberechtigt sind die Mutter und das Kind (Art. 261 Abs. 1 ZGB), die die Vaterschaftsklage entweder gemeinsam oder unabhängig voneinander erheben können.²³⁵ Die Klagefrist beträgt für die Mutter ein Jahr ab der Geburt bzw Beseitigung des ersten Kindschaftsverhältnisses. Das Kind muss die Klage bis spätestens zu seinem 19. Geburtstag einreichen (Art. 263 ZGB).

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Die Nichtvaterschaft des als Vater vermuteten Ehemannes kann nur mittels Anfechtungsklage geltend gemacht werden und steht in erster Linie dem Ehemann zu. Sie

²³⁴ *Wolf/Steiner*, Eherecht in der Schweiz, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 131 (S. 1115, 1172).

²³⁵ *Wolf/Steiner*, Eherecht in der Schweiz, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 132 (S. 1115, 1172).

ist binnen Jahresfrist seit Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen zu erheben, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Geburt (Art. 260c Satz 1 ZGB).

Die gesetzliche Vaterschaftsvermutung kann auch vom Kind angefochten werden, wenn während seiner Unmündigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehoben wurde (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB).

Nicht anfechtungsberechtigt ist die Mutter des Kindes. Auch Dritten, insbesondere dem biologischen Vater, steht ein Anfechtungsrecht nicht zu. Mutter und Dritte können jedoch, solange das Kind urteilsunfähig ist, die Vormundschaftsbehörde versuchen zu überzeugen, dass eine Anfechtungsklage im wohlverstandenen Interesse des Kindes liege, und zu diesem Zweck die Ernennung eines Vertretungsbeistands erwirken.²³⁶

b) Anfechtung der durch Anerkennung begründeten Vaterschaft

Die Anerkennung des Kindes kann gerichtlich angefochten werden. Hierzu ist jedermann berechtigt, der ein entsprechendes Interesse hat (Art. 260a ZGB). In Betracht kommen die Mutter, das Kind, der genetische Vater des Kindes sowie Verwandte des Anerkennenden. Ebenfalls zur Anfechtung berechtigt ist die Heimat- und Wohnsitzgemeinde des Kindes, damit das Kind nicht das Bürgerrecht des Anerkennenden erwirbt oder dem Kind gegenüber unterstützungspflichtig wird.

Der Anerkennende selbst ist dagegen nur in Ausnahmefällen zur Anfechtung berechtigt, so zB wenn er die Anerkennung unter Einfluss einer Drohung abgegeben hat (Art. 260a ZGB).

Der Anfechtungskläger hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht Vater des Kindes ist (Art. 260b Abs. 1 ZGB), was regelmäßig mittels DNA-Analyse erfolgt.

Die Klage ist innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen einzureichen (Art. 260c Abs. 1 ZGB), spätestens jedoch fünf Jahre nach Anerkennung. Das Kind hat eine Klagemöglichkeit bis zu seinem 19. Geburtstag (Art. 260c Abs. 2 ZGB).

²³⁶ Vgl zu dieser Möglichkeit die Ausführungen von *Aebi-Müller/Jaggi*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 343, 358 f.

4. Anspruch auf Abstammungsklä rung nur mit Zustimmung

Einen Anspruch auf au ß ergerichtliche Kl ä rung der biologischen Abstammung stellt Art. 34 GUMG²³⁷ zur Verf ü gung. Hiernach d ü ren DNA-Profile zur au ß ergerichtlichen Kl ä rung der Abstammung erstellt werden, wenn die betroffenen, urteilsf ä higen Personen schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Zustimmung oder eine Ersetzungsm ö glichkeit besteht jedoch nicht. Die au ß ergerichtliche Kl ä rung bleibt in jedem Fall rechtsfolgenlos.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch verleiht dem Elternteil, dem die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, einen Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind, der in Art. 273 bis 275 ZGB normiert ist. Zugunsten des (mit)sorgeberechtigten Elternteils werden die Vorschriften analog angewendet, wenn das Kind nicht bei diesem lebt.²³⁸

Dieses Recht umfasst neben dem eigentlichen Besuchsrecht auch das Recht auf telefonischen und schriftlichen Kontakt.²³⁹ Als Eltern iSv Art. 273 ZGB gelten nur diejenigen, für die zum Zeitpunkt der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr ein Kindesverhältnis besteht, sodass sie abstammungsrechtlich Mutter bzw Vater sind.²⁴⁰

Der berechtigte Elternteil kann verlangen, dass durch Anordnung der Vormundschaftsbehörde der persönliche Verkehr geregelt wird, wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist. Dies ist erforderlich, wenn sich der Elternteil, der Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut ist, weigert, den Verkehr zu tolerieren. Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, wenn die elterliche Sorge und Obhut geregelt werden, trifft das Gericht auch eine Regelung des Umgangsrechts (Art. 275 Abs. 2 ZGB).

Bezüglich Art und Umfang des Umgangs muss der Verkehr angemessen sein und findet seine Grenzen im Kindeswohl (Art. 274 ZGB),²⁴¹ sodass aus wichtigen Gründen das Recht auf persönlichen Umgang verweigert oder sogar entzogen werden kann. Da

²³⁷ Bundesgesetz über die genetische Untersuchung beim Menschen vom 08.10.2004.

²³⁸ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 111.

²³⁹ *Aebi-Müller*, Länderbericht Schweiz, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.04.2007, S. 49.

²⁴⁰ *Hausheer/Geiser/Aebi-Müller*, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl. 2007, S. 284; *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 108.

²⁴¹ *Trachsel*, Schweiz, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Stand: August 2007, Rn 18.

der persönliche Kontakt zum Elternteil in der Regel im Interesse des Kindes liegt, kommt es nur ausnahmsweise zu einer vollständigen Verweigerung des Besuchsrechts.²⁴² Zum Teil wird vertreten, dass dies der Fall sein kann, wenn zwischen Eltern und Kind keine innere Verbundenheit besteht.²⁴³ Im Übrigen kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern Weisungen erteilen, wenn sich die (Nicht-)Ausübung zum Nachteil des Kindes auswirkt (Art. 273 Abs. 2 ZGB).

Der sorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, den Umgang des anderen Elternteils mit dem Kind zu ermöglichen. Nötigenfalls kann er dazu mit den Mitteln des jeweiligen kantonalen Vollstreckungsgerichts, insbesondere durch Anordnung von Ordnungsbuße und Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angehalten werden.²⁴⁴

Mit dem 1978 eingefügten Art. 274a ZGB kann auch Dritten ein Umgangsrecht gewährt werden, allerdings nur, wenn außerordentliche Umstände vorliegen. Da die Vorschrift von „kann“ spricht, besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr ist die Gewährung des Umgangs in das Ermessen des Richters gestellt.²⁴⁵ Das Gesetz nennt als möglichen betroffenen Personenkreis insbesondere Verwandte²⁴⁶, enthält im Übrigen aber keine Beschränkungen. In Betracht kommen beispielsweise Großeltern, Geschwister, Onkel, Tante, Stief- oder Pflegeeltern und soziale Elternteile.²⁴⁷ Allerdings muss das Umgangsbedürfnis für Großeltern, deren Sohn oder Tochter als nicht sorgeberechtigter Elternteil bereits sein Umgangsrecht ausübt, im Einzelfall begründet werden.²⁴⁸

Die Voraussetzung der „außerordentlichen Umstände“ macht deutlich, dass ein Umgangsrecht anderer Personen nur in Ausnahmefällen gewährt werden soll und daher restriktiv zu handhaben ist.²⁴⁹ Damit soll Rücksicht auf den Inhaber des Sorgerechts genommen werden.²⁵⁰ Außerordentliche Umstände entstehen häufig in den Fällen, in denen sich die Familiensituation verändert, etwa durch Trennung der Eltern oder Tod eines Elternteils, und dann im Anschluss der sorgeberechtigte Elternteil den Umgang mit den Angehörigen des anderen oder mit dem bisherigen sozialen Elternteil nicht

²⁴² *Trachsel*, Schweiz, in: *Rieck*, Ausländisches Familienrecht, Stand: August 2007, Rn 18.

²⁴³ Vgl. *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 112.

²⁴⁴ *Trachsel*, Schweiz, in: *Rieck*, Ausländisches Familienrecht, Stand: August 2007, Rn 18.

²⁴⁵ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 198.

²⁴⁶ *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 133.

²⁴⁸ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 201.

²⁴⁹ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 145.

²⁴⁹ *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 178.

²⁵⁰ *Plötzgen*: Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 178; *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 199.

mehr wünscht.²⁵¹ In der Literatur finden sich insbesondere zwei Fallgruppen, für die ein Umgangsrecht nach Art. 274a ZGB angenommen werden kann:²⁵²

- Sonderbeziehung

Darunter wird ein enges persönliches Verhältnis zwischen Kind und Drittem verstanden, was vor allem bei einer sozialen Eltern-Kind-Beziehung angenommen wird.²⁵³ Voraussetzung ist nicht eine biologische, wohl aber eine faktische, sozialpsychische Beziehung.²⁵⁴

- Besondere Situation

Alle übrigen Konstellationen werden von der Fallgruppe der besonderen Situation erfasst. Der Gesetzgeber wollte für die Fälle, in denen die Eltern ihr Umgangsrecht nicht ausüben können, weil sie in Haft, im Ausland, krank oder verstorben sind, die generelle Möglichkeit zum Umgang des Kindes mit Dritten schaffen.²⁵⁵

Auch das Recht auf persönlichen Verkehr anderer Personen unterliegt den Schranken des Kindeswohls²⁵⁶ und kann behördlich geregelt werden. Als Hauptkriterium der Kindeswohldienlichkeit wird die Bindung des Kindes zu dem Dritten hinsichtlich ihrer Art und Dauer berücksichtigt.²⁵⁷ Dritte müssen allerdings nicht nur auf die Interessen des Kindes, sondern auch auf diejenigen der Eltern Rücksicht nehmen, dies bedeutet vor allem, dass der Umgang die „Lebensgestaltungs- und Organisationsfreiheit der (aktuellen) Familie“ wahren muss, weshalb das allgemeine Umgangsrecht nicht beliebig ausgeweitet werden kann.²⁵⁸ Zu hohe Anforderungen sind an die Kindeswohldienlichkeit allerdings nicht zu stellen, sodass diese für Groß- und Pflegeeltern vermutet wird.²⁵⁹

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Das ZGB enthält kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.

²⁵¹ Schulze, Das Umgangsrecht, 2001, S. 199 f.

²⁵² Vgl. Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 179 ff.

²⁵³ Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 179.

²⁵⁴ Breitschmid, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2007, Art. 274a Rn 2.

²⁵⁵ Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 181.

²⁵⁶ Zur ausdrücklichen Abgrenzung gegenüber dem Kriterium der „außerordentlichen Umstände“, Plötzgen, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 184.

²⁵⁷ Schulze, Das Umgangsrecht, 2001, S. 198.

²⁵⁸ Breitschmid, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2007, Art. 274a Rn 3.

²⁵⁹ Schulze, Das Umgangsrecht, 2001, S. 199.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Die allgemeine Vorschrift des Art. 274a ZGB enthält einen offenen Personenkreis und spricht nur von „anderen Personen“. Darunter fällt auch der leibliche Vater, zu dem kein Kindesverhältnis besteht, der also nicht rechtlicher Vater ist.²⁶⁰ Auch dieser muss außerordentliche Umstände nachweisen.²⁶¹

Da jeder Umgang dem Interesse des Kindes dienen soll, bildet dieses die Schranke für ein Umgangsrecht des biologischen Vaters.

Deshalb wurde das Umgangsrecht des biologischen Vaters in einigen Fällen, in denen das Kind in einer intakten Familiengemeinschaft lebte bzw dies für die nahe Zukunft zu erwarten war, von den befassen Gerichten abgelehnt.²⁶²

Darüber hinaus wird teilweise in der Literatur verlangt, dass zwischen dem biologischen Vater und dem Kind eine gefühlsmäßige Beziehung besteht oder auch, dass er keine Möglichkeit hatte, das Kind anzuerkennen.²⁶³ Außerdem wird dann, wenn das Kind bereits Kontakt mit dem biologischen, nicht (mehr) rechtlichen Vater hatte, in der Regel die Kindeswohldienlichkeit bejaht.²⁶⁴

Slowenien

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im slowenischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Als Vater wird der Ehemann vermutet, wenn dieser zur Zeit der Geburt mit der Mutter verheiratet ist (Art. 86 des Gesetzes über Ehe und die familiären Beziehungen [EheFamG]). Dies gilt auch, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach

²⁶⁰ *Hausheer/Geiser/Aebi-Müller*, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl. 2007, S. 284; *Blum*, Der persönliche Verkehr mit dem unmündigen Kind gemäß Art. 273-275 ZGB (Besuchsrecht), 1983, S. 15; *Plötzgen*: Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 133.

²⁶¹ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 200.

²⁶² Vgl. *Plötzgen*, Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“, 2005, S. 182; siehe auch *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 200.

²⁶³ *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 145.

²⁶⁴ Vgl. *Schulze*, Das Umgangsrecht, 2001, S. 199.

Auflösung der Ehe geboren wird. Geht die Mutter innerhalb von 300 Tagen nach Beendigung der Ehe eine neue Ehe ein und bringt ein Kind zur Welt, gilt der neue Ehemann als Vater.²⁶⁵

Greift die Ehelichkeitsvermutung nicht ein, gilt als Vater derjenige,

- der die Vaterschaft freiwillig anerkannt hat (Art. 87 EheFamG) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (Art. 87 EheFamG).

2. Vaterschaftsanerkenntnis und -feststellung

Sowohl die wirksame Vaterschaftsanerkennung als auch die rechtskräftige Vaterschaftsfeststellung gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Geburt²⁶⁶ und das Kind ist rechtlich ehelich geborenen Kindern gleichgestellt.²⁶⁷

a) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung, Zustimmung der Mutter

Wird ein nichteheliches Kind geboren, informiert das Standesamt hierüber das Sozialamt. Dieses fordert die Mutter zur Erklärung auf, wen sie als Vater des Kindes betrachtet, wobei diese Erklärung auch unaufgefordert von der Mutter abgegeben werden kann. Nennt die Mutter einen Mann, wird dieser vom Sozialamt zur Erklärung aufgefordert, ob er der Vater des Kindes ist (Art. 91 EheFamG). Mit der Erklärung, mit der ein Mann bestätigt, der Vater zu sein, wird das Kind anerkannt.

Die Anerkennung kann vor dem Sozialamt, in einer öffentlichen Urkunde oder testamentarisch abgegeben werden (Art. 88 EheFamG).

Die Mutter muss der Anerkennung zustimmen (Art. 90 Abs. 1 EheFamG).²⁶⁸ Lebt die Mutter nicht mehr oder ist sie unbekannt Aufenthalts, wird die Einverständniserklärung vom Vormund des Kindes mit Genehmigung des Sozialamts abgegeben (Art. 90 Abs. 1, 3 EheFamG).

²⁶⁵ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 43.

²⁶⁶ *Budzikiewicz*, Materielle Statureinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung, 2007, Rn 464 (S. 324).

²⁶⁷ *Novak*: Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Slowenien, in: Kroppenberg ua, Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben, 2009, S. 277.

²⁶⁸ *Novak*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 260, 269.

Das Einverständnis des Kindes ist zur Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig.²⁶⁹

b) Vaterschaftsfeststellung

Ist die Mutter mit der Vaterschaftsanerkennung nicht einverstanden bzw hat sie ihre Einverständniserklärung nicht binnen eines Monats ab der Information abgegeben, dass der Vater das Kind anerkennen will, kann der mutmaßliche Mann auf Feststellung der Vaterschaft klagen. Diese Klage muss spätestens ein Jahr nach Mitteilung erhoben werden, dass die Mutter mit der Anerkennung nicht einverstanden ist, spätestens jedoch fünf Jahre nach Geburt (Art. 90 Abs. 2 EheFamG).

Ferner kann Klage auf Vaterschaftsfeststellung die Mutter im Namen des Kindes bzw ein Vormund oder das Kind nach Erreichen der Volljährigkeit selbst, spätestens jedoch fünf Jahre nach Erreichung der Volljährigkeit erheben (Art. 92 Abs. 1 EheFamG).

Die Mutter hat ein Klagerecht, wenn sie einen Mann als Vater benannt hat und dieser nicht die Anerkennung der Vaterschaft erklärt (Art. 91 Satz 3 EheFamG).

3. Vaterschaftsanfechtung

Ist ein Mann rechtlicher Vater des Kindes, kann die Vaterschaft auf verschiedenen Wegen angefochten oder beseitigt werden.

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Die Zuordnung des ehelichen Kindes zum Ehemann der Mutter kann durch Ehelichkeitsanfechtungsklage beseitigt werden.

Anfechtungsberechtigt sind der mutmaßliche Vater, die Mutter, das Kind sowie der Ehemann.²⁷⁰ Letzterer hat eine Klagfrist von einem Jahr ab Kenntnis der Umstände, die gegen seine Vaterschaft sprechen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Geburt des Kindes ist die Klage unzulässig. Es reicht aus, wenn Umstände geltend gemacht werden, die gegen seine Vaterschaft sprechen (Art. 96 EheFamG).

²⁶⁹ Novak, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 260, 270.

²⁷⁰ Brandhuber/Zeyringer/Heussler, Standesamt und Ausländer, Slowenien, Stand: April 2007, S. 10.

Die Mutter hat eine Klagefrist von einem Jahr ab Geburt des Kindes (Art. 97 Ehe-FamG).

Das Kind kann bis zu seinem vollendeten 23. Lebensjahr Klage erheben, wobei es bis zu seinem 15. Lebensjahr von einem Kollisionsvormund vertreten wird (Art. 98 Ehe-FamG).

Der Mann, der sich als Vater betrachtet, kann innerhalb eines Jahres seit Eintragung der Vaterschaft in die Matrikel (Personenstandsbuch) Klage erheben (Art. 99 Ehe-FamG). Er ist nicht verpflichtet, gleichzeitig Vaterschaftsfeststellungsklage zu erheben.

b) Anfechtung eines Vaterschaftsanerkenntnisses

Ein Kind, das mit der anerkannten Vaterschaft nicht einverstanden ist, kann hiergegen Anfechtungsklage bis zu seinem vollendeten 23. Lebensjahr erheben (Art. 98 EheFamG).

Das Recht auf Vaterschaftsanfechtung hat auch der Mann, der sich als Vater des Kindes betrachtet. Dieser muss binnen Jahresfrist nach Eintragung der Vaterschaft in die Matrikel Klage erheben.

Der Mutter steht kein Anfechtungsrecht zu.

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklärung

Das slowenische Recht kennt ein Verfahren auf Klärung der biologischen Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Die slowenische Verfassung gewährt in Art. 54 Abs. 1 den Eltern das Recht zum persönlichen Umgang mit dem Kind als Kern des Elternrechts.²⁷¹ Ausführliche Bestimmungen zum Familienrecht enthält das zuletzt 2004 novellierte Gesetz über die Ehe- und Familienbeziehungen. Die Novelle verankerte das Kindesinteresse (Kindeswohl)²⁷²

²⁷¹ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 21.

²⁷² Siehe zum Prinzip des Kindeswohls *Kralić FamRZ 2008, 1720, 1721*.

als obersten Grundsatz des Gesetzes und betraf vor allem das Umgangsrecht,²⁷³ dessen Regelung bei Streitigkeiten nunmehr den Gerichten obliegt.²⁷⁴

Die Novelle sollte die Auffassung des EGMR berücksichtigen, dass das Recht auf persönlichen Umgang dem Kind mit den Eltern und bei einer Gefühlsverbundenheit resultierend aus einer lang andauernden Lebensgemeinschaft mit Dritten zustehe.²⁷⁵

Inhaber des Umgangsrechts ist in erster Linie das Kind, das ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat, ebenso steht aber auch den Eltern ein Umgangsrecht zu (Art. 106 Abs. 1 EheFamG). Das Umgangsrecht kommt immer dann zum Tragen, wenn das Kind von einem oder beiden Elternteilen getrennt lebt – unabhängig davon, ob diese (noch) verheiratet sind oder ihnen das Sorgerecht zusteht.²⁷⁶ Trifft das Gericht eine Regelung zum Umgang, wenn die Eltern keine einvernehmliche Lösung finden, muss es eine Stellungnahme des Zentrums für Sozialarbeit einholen, bei dem die Eltern sich um Vermittlung bemüht haben, und zudem die Wünsche des Kindes berücksichtigen (Art. 106 Abs. 7 EheFamG). Es entscheidet dann auch über Umfang und Ausgestaltung der Umgangskontakte.²⁷⁷

Bei der Ausübung des Umgangs sind die Eltern zu beiderseitig loyalem Verhalten verpflichtet und dürfen den Umgang des jeweils anderen mit dem Kind nicht behindern (Art. 106 Abs. 2 EheFamG). Bei Zuwiderhandeln kann das Sorgerecht beschränkt oder entzogen werden und das Kind stattdessen dem anderen Elternteil anvertraut werden (Art. 106 Abs. 6 EheFamG). Dies gilt ebenfalls für das Umgangsrecht, wenn der umgangsberechtigte Elternteil dem anderen die Obhut und Erziehung erschwert und dadurch auch die Interessen des Kindes verletzt (Art. 106 Abs. 5 Satz 1 EheFamG).²⁷⁸ Der Umgang kann auch aus anderen Gründen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn er nicht dem Interesse des Kindes dient, wenn er nämlich für das Kind eine psychische Belastung darstellt oder seine körperliche und/oder geistige Entwicklung gefährdet (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 EheFamG). Eine Beschränkung kann beispielsweise insofern angeordnet werden, dass der Umgang nur unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden soll oder ohne persönlichen Kontakt per Brief oder Telefon.

²⁷³ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 23.

²⁷⁴ *Končina Peternel* FamRZ 2005, 1641.

²⁷⁵ *Končina Peternel* FamRZ 2005, 1641.

²⁷⁶ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 49.

²⁷⁷ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 50.

²⁷⁸ *Zupančič/Novak*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 50.

Außer mit den Eltern hat das Kind unter bestimmten Voraussetzungen seit der Novelle 2004 ein Recht auf Umgang mit dritten Personen (Art. 106a EheFamG). Dies sind

- Familienbindung,
- persönliche Beziehung,
- kein entgegenstehendes Interesse des Kindes.

Als mögliche Dritte, für die die Vorschrift vor allem Geltung erlangen soll, werden Großeltern, Geschwister, Halbgeschwister, ehemalige Pflegeeltern, der ehemalige oder der jetzige Ehegatte bzw der Partner aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eines Elternteils genannt (Art. 106a Abs. 1 Satz 2 EheFamG). Zwischen Eltern, Kind und Drittem ist eine einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls mithilfe des Zentrums für Sozialarbeit, anzustreben, wobei das Kindesinteresse immer der Maßstab sein muss. Da das Elternrecht Verfassungsrang hat, soll ein Umgangsrecht zu Dritten nur dann gegen den Willen der Eltern gewährt werden, wenn eine Verwehrung das Wohl des Kindes gefährden würde.²⁷⁹ Zwar haben die anderen Personen neben dem urteilsfähigen Kind (ab 15 Jahre) und der Sozialfürsorge die Möglichkeit, die Regelung des Umfangs und der Art und Weise der Durchführung bei Gericht zu beantragen (Art. 106a Abs. 4 EheFamG), jedoch gewährt das Gesetz das Umgangsrecht selbst nur dem Kind.²⁸⁰

Eine Familienbindung wird dann angenommen, wenn zwischen dem Kind und der Person tatsächlich eine solche gegenseitige emotionale Bindung besteht, dass diese einem Familienverhältnis entspricht.²⁸¹ In der Literatur wird diskutiert, ob Verwandte auch dann zum Personenkreis gezählt werden können, wenn sie keine tatsächliche Beziehung zum Kind haben.²⁸² Ferner ist umstritten, ob zur Vollstreckung eines Umgangsrechts²⁸³ unmittelbarer Zwang angewendet werden darf.²⁸⁴

²⁷⁹ *Končina Peternel FamRZ 2005, 1641, 1642.*

²⁸⁰ *Zupančič/Novak, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 51.*

²⁸¹ *Končina Peternel FamRZ 2005, 1641.*

²⁸² *Zupančič/Novak, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 51.*

²⁸³ Siehe zur Vollstreckung *Končina Peternel FamRZ 2005, 1641, 1643.*

²⁸⁴ *Zupančič/Novak, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 01.12.2008, S. 52.*

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Im slowenischen Recht findet sich kein explizites Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Die allgemeine Vorschrift für das Umgangsrecht des Kindes zu Dritten legt den Personenkreis nicht abschließend fest. Liegen die Voraussetzungen einer persönlichen Beziehung vor und steht das Kindeswohl dem nicht entgegen, ist nicht ersichtlich, warum der Vater die Regelung des Umgangsrechts durch das Gericht nicht beantragen können sollte (vgl. Art. 106a Abs. 4 EheFamG).

Spanien

In Spanien haben einige autonome Gemeinschaften ein eigenständiges Zivilrecht, das für bestimmte Rechtsgebiete maßgeblich ist: In den sog. interregionalen Rechtsnormen, die im spanischen Bürgerlichen Gesetzbuch (Código Civil – CC) aufgeführt sind, ist festgelegt, in welchen Fällen welches Zivilrecht anwendbar ist. Für den Bereich des Abstammungsrechts beinhalten die Rechtsordnungen von Navarra (Art. 68 bis 72 des Foralgesetzes) und Katalonien (Art. 87 bis 114 Codi de familia [katalanisches Familiengesetzbuch]) ausführliche Regelungen. Ob diese eigenständigen Zivilgesetzbücher im konkreten Fall zur Anwendung gelangen, hängt von der zivilrechtlichen Gebietszugehörigkeit des jeweiligen Bürgers ab (Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Ort, der für das anzuwendende Zivilrecht maßgeblich ist).²⁸⁵ Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die Regelungen des CC.

²⁸⁵ Vgl. Informationen über das Europäische Justizielle Netz unter http://ec.europa.eu/civiljustice/legal_order/legal_order_spa_de.htm#3 (Aufruf 28.02.2010).

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im spanischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können. Vater eines Kindes ist der Mann,

- der mit der Mutter bei Geburt des Kindes verheiratet ist. Diese Zuordnung gilt auch dann, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen seit Trennung oder Scheidung geboren wird (Art. 116 CC). Wird das Kind innerhalb von 180 Tagen nach der Eheschließung geboren, ist es dem Ehemann gestattet, die gesetzliche Vermutung mittels formeller Erklärung zu widerlegen, welche innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis der Geburt abzugeben ist (Art. 117 CC). Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Ehemann die Vaterschaft zuvor ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hat oder von der Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Eheschließung Kenntnis hatte. Wird das Kind 300 Tage nach tatsächlicher oder gerichtlicher Trennung geboren, greift die gesetzliche Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes nicht und die Abstammung kann nur dann als eheliche eingetragen werden, wenn beide Eheleute zustimmen (Art. 118 CC).
- der die Vaterschaft anerkannt hat (Art. 120 Nr. 1 CC),
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Art. 131 ff CC).

Das spanische Abstammungsrecht beruht auf dem Prinzip der biologischen Wahrscheinlichkeit.²⁸⁶

2. Vaterschaftsanerkennung und gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

a) Voraussetzungen der Vaterschaftsanerkennung

Mittlerweile wird die Vaterschaft in Spanien für die meisten nichtehelichen Kinder von den Vätern freiwillig anerkannt, sodass der Anerkennung eine große Bedeutung zukommt.²⁸⁷

²⁸⁶ Ferrer i Riba, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 293, 308.

Die Vaterschaftsanerkennung, die durch Erklärung gegenüber einem Beamten des Standesregisters, in einem Testament oder in einer anderen öffentlichen Urkunde – also in jedem Falle außergerichtlich²⁸⁸ – erfolgt, ist nur wirksam, wenn die Vaterschaft nicht bereits einer anderen Person rechtlich zugeordnet ist.

Für die Wirksamkeit der Anerkennung eines minderjährigen Kindes bedarf es grundsätzlich der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters – idR der Mutter – oder aber einer gerichtlichen Genehmigung (Art. 124 Abs. 1 CC). Erfolgt jedoch die Anerkennung innerhalb der gesetzlichen Frist für die Eintragung der Geburt²⁸⁹ (bis 30. Tag ab der Geburt), so verlangt das Gesetz keine Zustimmung der Mutter, um die Vaterschaft einzutragen. Eine solche Eintragung kann jedoch auf einfachen Antrag der Mutter innerhalb eines Jahres ab Geburt aufgehoben werden. Beantragt der Vater daraufhin die Bestätigung der Eintragung, ist eine gerichtliche Genehmigung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erforderlich (Art. 124 Abs. 2 CC). Die gerichtliche Genehmigung ist unter Beachtung der Auswirkungen der Anerkennung auf das Kindeswohl und unter Bewertung der Glaubwürdigkeit einer solchen Anerkennung zu erteilen; ein Nachweis der biologischen Abstammung ist nicht erforderlich.²⁹⁰

b) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Werden die erforderlichen Zustimmungen verweigert oder erfolgt eine gerichtliche Genehmigung nicht, kann die Vaterschaft mittels Vaterschaftsfeststellungsklage geltend gemacht werden. Die Zivilprozessordnung sieht hierfür ein besonderes Verfahren (Art. 764 bis 768) vor, das die Beibringung eines Minimums an Beweismitteln schon mit Klageerhebung verlangt, wobei jede Beweisart, inklusive erbbiologischer Gutachten, erlaubt ist.²⁹¹

Ein kennzeichnendes Merkmal im System der Abstammungsklagen ist die Bedeutung, die dem „Besitz des Personenstands“ (*posesión de estado*) beigemessen wird: Hierunter versteht man die Benennung, faktische Anerkennung und Behandlung eines

²⁸⁷ *Spaethe*, Spaniens Abstammungsrecht in Geschichte und Gegenwart, 2004, S. 159.

²⁸⁸ *Huzel*, Eherecht in Spanien, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, S. 1195, 1244.

²⁸⁹ Im spanischen Recht wird die Mutterschaft bei ehelicher Abstammung durch Eintragung der Geburt des Kindes festgestellt (Art. 115 Nr. 1 CC). Bei außerehelicher Abstammung erfolgt die Feststellung ebenfalls durch Eintragung.

²⁹⁰ *Ferrer i Riba*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 293, 302 f.

²⁹¹ *Adam/Perona Feu*, Spanien, in: Rieck: Ausländisches Familienrecht, Stand: August 2008, S. 20.

Kindes als solches innerhalb der Familie und im sozialen Umfeld.²⁹² Der Besitz des Personenstands ist Ausdruck eines Anscheinsschutzes, denn liegen Tatsachen vor, die auf eine bestimmte Abstammung schließen lassen, ist dies als Beweis der Abstammung anerkannt, wenn andere Beweismittel versagen.²⁹³

Bei Vaterschaftsfeststellungsklagen unterscheidet das spanische Recht drei Fallgruppen:

- Besteht ein Besitz des Personenstands, kann Abstammungsklage nur dann erhoben werden, wenn ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 131 CC).²⁹⁴
- Besteht kein Besitz des Personenstands, kann zur Begründung der ehelichen Abstammung eine Abstammungsfeststellungsklage erhoben werden (Art. 132 CC).
- Der häufigste Fall ist derjenige der Feststellung der außerehelichen Abstammung, ohne dass der angebliche Vater einen entsprechenden Besitz des Personenstands hat (Art. 133 CC).

Letztere Klage kann auf gesetzlicher Grundlage nur vom Kind erhoben werden (Art. 133 CC), das jedoch während der Minderjährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter, idR der Mutter, vertreten wird. Das spanische Verfassungsgericht hat jedoch Art. 133 CC für nicht verfassungsgemäß gehalten und den Gesetzgeber verpflichtet, die Legitimation der Erzeuger zur gerichtlichen Geltendmachung der außerehelichen Abstammung im Falle des Fehlens eines Besitzes des Personenstands gesetzlich zu regeln.²⁹⁵ Der Oberste Gerichtshof hatte zuvor Art. 133 CC erweiternd ausgelegt und dem Vater trotz Fehlens einer gesetzlichen Grundlage die Legitimation zur Erhebung einer Vaterschaftsklage zugesprochen.²⁹⁶ Art. 133 CC ist jedoch nicht nichtig,²⁹⁷ solange eine Änderung nicht erfolgt ist.

²⁹² *Ferrer i Riba*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 293, 307 f.

²⁹³ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Spanien, Stand: April 2005, S. 13.

²⁹⁴ *Ferrer i Riba*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 293, 308, bemerkt hierzu: „Verhalten sich zwei Personen zueinander wie Vater und Kind, sehen jedoch davon ab, die Abstammung gerichtlich feststellen zu lassen, ist kein Grund dafür ersichtlich, eine Feststellung durch Dritte zuzulassen.“

²⁹⁵ STC 273/2005 und 52/2006.

²⁹⁶ Vgl. *Ferrer i Riba*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 293, 309 mwN.

²⁹⁷ *Daum*, Länderbericht Spanien, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 28.12.2008, S. 51 (Fn 24).

3. Vaterschaftsanfechtung

Hinsichtlich der Vaterschaftsanfechtung unterscheidet das spanische Recht danach, ob eine eheliche Abstammung vorliegt oder nicht.²⁹⁸

a) Anfechtung der ehelichen Abstammung

Liegt eine eheliche Abstammung vor, können der Ehemann und das Kind anfechten. Solange das Kind minderjährig ist, kann die Klage durch den gesetzlichen Vertreter, also idR die Mutter, erhoben werden.

Nicht ausdrücklich legitimiert zur Anfechtung der ehelichen Abstammung ist der biologische Vater. Seine Möglichkeiten zur Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes der Mutter hängen davon ab, ob ihm die Berechtigung für die Geltendmachung einer Vaterschaft zusteht.

Nach Art. 136 CC beträgt die Frist zur Anfechtung ein Jahr ab Eintragung der Abstammung ins Standesregister. Die Frist beginnt allerdings nicht, solange der Ehemann keine Kenntnis von der Geburt hat.²⁹⁹

b) Anfechtung der außerehelichen Vaterschaft

Die außereheliche Abstammung kann seitens des Kindes oder des vermeintlichen Vaters innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Jahren ab Besitz des entsprechenden Personenstands angefochten werden (Art. 140 f. CC).

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das spanische Recht nicht.

²⁹⁸ *Spaethe*, Spaniens Abstammungsrecht in Geschichte und Gegenwart, 2004, S. 251.

²⁹⁹ *Lete del Rio*, Kindschaft nach dem spanischen bürgerlichen Gesetzbuch, in: Schwab/Henrich, Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, S. 141, 160.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Im spanischen Código Civil ist das Sorgerecht weit gefasst. Eltern besitzen unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht, das gemeinsame Sorgerecht (*patria potestad*, Art. 154, 156 CC) für die gemeinsamen Kinder, solange sie zusammen leben. Das Umgangsrecht leitet sich aus dem Sorgerecht ab und steht grundsätzlich nur den Eltern zu. Nach der Trennung hat der Elternteil, der das Kind nicht bei sich hat, ein Umgangs- und Besuchsrecht nach Art. 94 CC – unabhängig davon, ob ihm die elterliche Sorge zusteht.³⁰⁰

Die Umsetzung des Umgangsrechts hinsichtlich Zeitpunkt, Ort sowie Art und Weise wird durch den Richter geregelt, wenn die Eltern diesbezüglich keine gerichtliche genehmigte Vereinbarung getroffen haben (Art. 90 iVm Art. 92 Abs. 4 und 5 CC).³⁰¹ Darüber hinaus kann der Richter das Umgangsrecht beschränken oder aussetzen, wenn schwerwiegende Umstände vorliegen, die dies nahe legen, oder wenn der umgangsberechtigte Elternteil seine Pflichten aus der Umgangsregelung in schwerwiegender Weise oder wiederholt verletzt (Art. 94 Abs. 2 Halbs. 2 CC). Selbst wenn einem Elternteil oder beiden Elternteilen die elterliche Sorge entzogen wurde, besteht grundsätzlich ein Umgangsrecht (Art. 160 Abs. 1 CC).³⁰²

Das Gesetzbuch enthält außer für die Eltern noch für die Großeltern Vorschriften zum Umgang, die mit dem Gesetz über die Änderung des Código Civil und des Zivilprozessgesetzes hinsichtlich der familiären Beziehungen zwischen Enkeln und Großeltern vom 21.11.2003 eingefügt wurden.³⁰³ Auf der einen Seite ist das Besuchs- und Umgangsrecht der Großeltern möglicher Bestandteil der Vereinbarung der Eltern bezüglich der Folgen einer Trennung (Art. 90 Abs. 2 CC). Auf der anderen Seite kann dies der Richter unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes regeln (Art. 94 Abs. 2 CC). Voraussetzung ist, dass die Eltern angehört wurden und die Großeltern einverstanden sind.

Außerdem legt Art. 160 Abs. 2 CC allgemein fest, dass ohne berechtigten Grund die persönlichen Beziehungen des Kindes zu den Großeltern und anderen Verwandten

³⁰⁰ *Reckhorn-Hengemühle* FamRBint 2009, 12, 19.

³⁰¹ *Reckhorn-Hengemühle* FamRBint 2009, 12, 19.

³⁰² Vgl. *Adam/Perona Feu*, Spanien, in: Rieck: *Ausländisches Familienrecht*, Stand: August 2008, S. 12.

³⁰³ *Martín Casals/Ribot* FamRZ 2004, 1433, 1436; *Daum*, Länderbericht Spanien, in: Bergmann ua, *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Stand: 28.12.2008, S. 31.

oder sonst nahestehenden Personen nicht unterbunden werden dürfen. Geschieht dies doch, entscheidet der Richter auf Antrag des Kindes, der Großeltern, Verwandten oder Angehörigen unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Dabei darf die Entscheidung aber nicht dazu führen, dass andere gerichtliche Entscheidungen, die die Beziehungen zwischen Eltern und Kind beschränken, umgangen werden (Art. 160 Abs. 3 CC). Der Elternteil, dessen Umgangsrecht zum Wohl des Kindes eingeschränkt wurde, soll den quasi gerichtlich verbotenen Umgang nicht über Verwandte oder Angehörige doch noch erreichen können.

Ein gesetzlich normiertes Umgangsrecht für fremde Dritte existiert nicht.

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Ein Umgangsrecht des biologischen Vaters ist im CC nicht ausdrücklich geregelt.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Da Art. 160 Abs. 2 CC auch die Beziehung des Kindes zu Verwandten und Angehörigen schützt, ist eine Subsumtion des biologischen, nicht rechtlichen Vaters möglich. Voraussetzung ist jedoch eine persönliche Beziehung zum Kind.

Tschechische Republik

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im tschechischen Abstammungsrecht gibt es drei Vermutungen, auf die die Vaterschaft gegründet werden kann. Die Vermutungen gelten in der gesetzlichen Reihenfolge und so lange, wie kein Gegenbeweis erhoben wird:

- Wird ein Kind während einer Ehe oder bis 300 Tage nach ihrem Erlöschen oder ihrer Ungültigkeitserklärung geboren, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes

(§ 51 Abs. 1 FamG³⁰⁴). Wird das Kind nach diesen 300 Tagen geboren, gilt der spätere Ehemann als Vater des Kindes (§ 51 Abs. 2 FamG).

- Wird ein Kind außerhalb der Ehe geboren oder hat der Ehemann die Vaterschaft erfolgreich angefochten, gilt als Vater der Mann, der mit Einverständnis der Mutter erklärt, dass er der Vater des Kindes ist (§ 52 Abs. 1 FamG). Das Familiengesetz spricht in diesem Fall von einer „Vaterschaftsfeststellung durch eine gemeinsame Erklärung der Eltern“.
- Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren oder hat der Ehemann die Vaterschaft erfolgreich angefochten, und liegt auch keine Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung vor, wird die Vaterschaft durch ein Gericht festgestellt (§ 53 FamFG).

2. Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung sowie durch ein gerichtliches Verfahren

Bei ehelichen Kindern tritt die Vaterschaft des Ehemannes der Mutter kraft Gesetzes ein. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht.

a) Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung der Eltern

Wird ein Kind außerhalb einer Ehe geboren oder hat der Ehemann die Vaterschaft erfolgreich angefochten, gilt als Vater der Mann, der mit Einverständnis der Mutter erklärt, dass er der Vater des Kindes ist (§ 52 Abs. 1 FamG). Eine Vaterschaftsfeststellung gegen den Willen der Mutter ist daher auf diese Weise nicht möglich. Ihrer Zustimmung bedarf es nur in Ausnahmefällen nicht, zB wenn sie unbekanntem Aufenthaltsort ist (§ 52 Abs. 3 FamG).

Die Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung der Eltern kann schon vor der Geburt erfolgen³⁰⁵ und ist nicht fristgebunden. Ob der Mann, der die Erklärung abgibt, wirklich der biologische Vater des Kindes ist, wird nicht überprüft.³⁰⁶

³⁰⁴ Familiengesetz vom 04.12.1963, zuletzt geändert durch ÄndG Nr 112/2006, in Kraft seit 01.01.2007.

³⁰⁵ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, Standesamt und Ausländer, Tschechische Republik, Stand: August 2007, S. 12.

³⁰⁶ *Rombach*, Tschechien, in: *Rieck: Ausländisches Familienrecht*, Stand: Januar 2006, S. 16.

b) Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft

Ist die Mutter nicht verheiratet (gewesen) und liegt auch keine Vaterschaftsfeststellung durch gemeinsame Erklärung vor, so kann die Vaterschaft auch gerichtlich festgestellt werden.

Als Vater gilt der Mann, der der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit (Zeitspanne vom 300. Tag bis 180. Tag vor Geburt des Kindes) beigewohnt hat. Wichtige Gründe können die Vaterschaft ausschließen (§ 54 Abs. 2 FamG). Das Verfahren kann nur aufgrund einer Klage eröffnet werden, die nicht fristgebunden ist. Klageberechtigt sind die Mutter, das Kind und der Vater. Das Kind wird im Verfahren von einem sog. Kollisionsvormund vertreten.

3. Anfechtung der Vaterschaft

a) Anfechtung bei durch Ehe begründeter Vaterschaft

Einen Antrag auf Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft können nur der Ehemann oder die Mutter stellen.³⁰⁷ Das Kind und der Mann, der behauptet, der biologische Vater des Kindes zu sein, haben kein Antragsrecht.

Die Klageerhebung ist mit einer kurzen Frist (6 Monate) belegt, die mit der Geburt des Kindes beginnt.

b) Anfechtung der durch gemeinsame Erklärung begründeten Vaterschaft

Einen Antrag auf Anfechtung der durch gemeinsame Erklärung begründeten Vaterschaft können der Mann, dessen Vaterschaft festgestellt wurde, sowie die Mutter stellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Mann nicht biologischer Vater des Kindes sein kann (§ 61 FamG).

Auch diese Vaterschaftsanfechtung steht unter einer 6-monatigen Frist.

c) Anfechtung durch den Obersten Staatsanwalt

Ist die Frist für die Anfechtung der Vaterschaft für einen der Elternteile abgelaufen, kann der Oberste Staatsanwalt einen nicht fristgebundenen Antrag auf Anfechtung

³⁰⁷ *Rombach*, Eherecht in der Tschechischen Republik, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 89 (S. 1281).

gegen den Vater, die Mutter und das Kind stellen, wenn dies das Interesse des Kindes erfordert (§ 62 Abs. 1 FamG). In der Praxis werden diese Anträge meist dann gestellt, wenn ersichtlich ist, dass der in der sog. Matrikel eingetragene Vater nicht biologischer Vater des Kindes ist.³⁰⁸ Ein Anfechtungsrecht des Obersten Staatsanwalts besteht auch dann, wenn die Vaterschaft durch gemeinsame Erklärung festgestellt wurde (§ 62a FamG).

Diesen Antrag kann der Oberstaatsanwalt allerdings nur dann stellen, wenn dies im offensichtlichen Interesse des Kindes und in Übereinstimmung mit den Grundrechtsbestimmungen ist.³⁰⁹ Im letzteren Fall geht es insbesondere darum, den „Verkauf“ von Kindern insbesondere ins Ausland (unter Umgehung der Adoptionsvorschriften) zu verhindern.³¹⁰

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das tschechische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

In der Tschechischen Republik ist das Familienrecht im Familiengesetz geregelt, dessen Kindschaftsrecht 1998 novelliert wurde. Regelungen zum Umgang finden sich nur im Zusammenhang mit den Vorschriften zur Ehescheidung.³¹¹ Die Regelung des Sorgerechts sowie des Umgangs- und Besuchsrechts erfolgt im Rahmen eines eigenständigen, der eigentlichen Ehescheidung vorangehenden gerichtlichen Verfahrens (§ 176 ZPO).³¹² Im Rahmen der Sorgerechtsentscheidung hat das Gericht zu beachten, dass der Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen gewahrt wird (§ 26 Abs. 4 Satz 2 FamG). Im Übrigen geht das Gesetz grundsätzlich davon aus, dass die Eltern den Kontakt mit dem Kind nach der Scheidung einvernehmlich regeln und verlangt

³⁰⁸ *Hrušáková*, in: Spickhoff ua, Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, S. 169, 177.

³⁰⁹ *Bohata*, Länderbericht Tschechische Republik, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 30.06.2009, S. 42.

³¹⁰ *Henrich*, in: Staudinger BGB, Neubearbeitung 2008, Art. 20 EGBGB Rn 34.

³¹¹ *Bohata*, Länderbericht Tschechische Republik, in: Bergmann ua, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Stand: 20.05.2007, S. 41.

³¹² *Rombach*, Tschechien, in: Rieck: Ausländisches Familienrecht, Stand: Januar 2006, S. 9.

keine gerichtliche Überprüfung einer solchen Vereinbarung, solange sie keine Regelungen zur elterlichen Sorge enthält (§ 27 Abs. 1 FamG).³¹³

Wenn die Erziehung des Kindes und die familiären Verhältnisse es jedoch erfordern, regelt das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen den Kontakt der Eltern mit dem Kind selbst. Als Beispiel für eine Änderung der Verhältnisse, die darüber hinaus sogar eine neue Entscheidung über die Erziehung des Kindes erforderlich macht, wird die wiederholte ungerechtfertigte Versagung des Kontakts genannt (§ 27 Abs. 2 FamG). Im Interesse des Kindes und der familiären Verhältnisse kann der Kontakt mit einem Elternteil eingeschränkt oder verboten werden (§ 27 Abs. 3 FamG). Außer zu den Eltern wird dem Kind implizit nur noch zu seinen Großeltern und Geschwistern ein Umgangsbedürfnis zugestanden, da das Gericht den Kontakt mit diesen regeln kann, wenn die Interessen des Kindes und die familiären Verhältnisse dies erforderlich machen (§ 27 Abs. 4 FamG). Darüber hinausgehende Umgangsrechte sind nicht ausdrücklich normiert.

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Das tschechische FamG enthält kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Eine Vorschrift, die den Personenkreis derjenigen, deren Kontakt zum Kind gerichtlich geregelt werden kann, auf Dritte erweitert, fehlt im tschechischen Familiengesetz. Erwähnt sind nur Eltern, Großeltern und Geschwister des Kindes. Somit ist unabhängig davon, ob eine Umgangsregelung auch losgelöst von einer Ehescheidung getroffen werden kann, eine solche für den biologischen, nicht rechtlichen Vater nicht vorgesehen und nicht übertragbar.

Türkei

³¹³ *Rombach*, Eherecht in der Tschechischen Republik, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 76 (S. 1277).

I. Abstammung

1. Begründung der Vaterschaft

Im türkischen Abstammungsrecht gibt es drei Tatbestände, die die rechtliche Vaterschaft begründen können.

- Die Vermutung der Vaterschaft gilt für den Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt oder bis zu 300 Tagen zuvor mit der Mutter verheiratet ist bzw war (Art. 285 Zivilgesetzbuch Nr 4721 [ZGB]). Die Zuordnung eines nach dieser Frist geborenen Kindes zum Ehemann ist möglich, wenn bewiesen wird, dass die Mutter während der Eheschwanger war.

Ferner ist Vater der Mann,

- der die Vaterschaft anerkannt hat (Art. 282 Abs. 2 ZGB) oder
- dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde (Art. 282 Abs. 3 ZGB).

2. Vaterschaftsanerkennung und -feststellung

a) Voraussetzungen der Anerkennung, keine Zustimmung der Mutter

Die Vaterschaft kann anerkannt werden, solange kein anderes Vaterschaftsverhältnis besteht (Art. 295 ZGB). Sie ist nicht an eine Frist gebunden.³¹⁴

Die Anerkennung erfolgt durch Erklärung des Vaters mit schriftlichem Antrag gegenüber dem Standesbeamten oder dem Gericht, durch öffentliche Urkunde oder Testament (Art. 295 ZGB).

Einer Zustimmung der Mutter oder des Kindes bedarf es nicht.³¹⁵

b) Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Die Mutter und das Kind können die Feststellung der Abstammung des Kindes vom Vater durch das Gericht verlangen, wenn das Kind weder ehelich geboren ist noch anerkannt wurde.³¹⁶ Ein Antragsrecht des biologischen Vaters ist nicht vorgesehen.

³¹⁴ *Kaman Kaplan*, Türkei, in: Rieck, *Ausländisches Familienrecht*, Stand: April 2009, S. 20.

³¹⁵ *Rumpf/Odendahl*, *Länderbericht Türkei*, in: Bergmann ua, *Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht*, Stand: 30.06.2003, S. 42.

³¹⁶ *Brandhuber/Zeyringer/Heussler*, *Standesamt und Ausländer, Türkei*, Stand: April 2007, S. 10.

Im Vaterschaftsfeststellungsprozess werden in jedem Fall die Staatsanwaltschaft sowie der Fiskus geladen (Art. 301 ZGB). Im Vordergrund der Feststellung der Vaterschaft stehen die Interessen des Kindes.³¹⁷

Als Vater wird in diesem Verfahren vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, der Beklagte weist nach, dass seine Vaterschaft ausgeschlossen oder weniger wahrscheinlich als die eines Dritten ist (Art. 302 ZGB). Bei der Feststellung des Kindschaftsverhältnisses haben die Parteien und Dritte an Untersuchungen, die zur Klärung der Abstammung erforderlich sind, mitzuwirken. Hat sich die beklagte Partei auf gerichtliche Anordnung der erforderlichen Untersuchungen nicht unterzogen, kann der Richter das Ergebnis der Untersuchungen so annehmen, als ob die Untersuchung gegen diese Person ausgegangen sei, wenn es die Umstände rechtfertigen.³¹⁸

Die Vaterschaftsfeststellungsklage der Mutter ist innerhalb eines Jahres ab Geburt zu erheben, die des Kindes spätestens ein Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit (Art. 303 ZGB).

Bei bestehender rechtlicher Vaterschaft, sei es durch Anerkenntnis oder durch Feststellung, kann der (potenziell) biologische Vater sein Einrücken in die Vaterschaft nicht betreiben.

3. Vaterschaftsanfechtung

a) Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft

Gegen die durch Ehe begründete Vaterschaft können der Vater und das Kind klagen (Art. 286 ZGB). Der Mutter und dem biologischen Vater steht kein Anfechtungsrecht zu. Letzterer kann die Begründung der Abstammung nur erreichen, wenn das Kind die Vaterschaftsklage erhebt oder es ihm gelingt, die Mutter noch vor Ablauf der 300-Tage-Frist zu heiraten (Art. 292 ZGB). Selbst wenn der Ehemann und vermutete Vater der Zeugung durch einen Dritten zugestimmt hatte, ist die Beschreitung des Klagewegs erforderlich.³¹⁹

Ist ein Kind während der Ehe geboren, hat der Ehemann im Rahmen der Anfechtungsklage nachzuweisen, dass er nicht der Vater ist (Art. 287 Abs. 1 ZGB).

³¹⁷ Kiliç, Eherecht in der Türkei, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 164 (S. 1334).

³¹⁸ Zeytin FPR 2004, 122, 125.

³¹⁹ Kiliç, Eherecht in der Türkei, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 166 (S. 1335).

Die Klage des Ehemannes ist innerhalb eines Jahres ab Geburt oder Kenntniserlangung von den Tatsachen, die gegen seine Vaterschaft sprechen, zu erheben, spätestens aber vor Ablauf von fünf Jahren seit der Geburt. Die Klage des Kindes ist spätestens ein Jahr nach Erreichen des Volljährigkeitsalters zu erheben (Art. 289 ZGB).

b) Anfechtung einer Vaterschaftsanerkennung

Der Anerkennende kann die Anerkennung im Klagewege aufgrund von Irrtum, Täuschung oder Bedrohung anfechten (Art. 297 ZGB).

Anfechtungsberechtigt sind auch die Mutter, das Kind (bzw im Falle seines Todes seine Abkömmlinge), der Staatsanwalt, der Fiskus sowie sonstige Betroffene (Art. 298 ZGB). Der Anfechtende hat zu beweisen, dass der Anerkennende nicht der Vater ist (Art. 299 ZGB).

Auch diese Anfechtung ist an Fristen gebunden, die denen bei Anfechtung der durch Ehe begründeten Vaterschaft entsprechen (Art. 300 ZGB).

4. Kein Anspruch auf Abstammungsklä rung

Ein besonderes Verfahren auf Klärung der Abstammung, das rechtsfolgenlos bleibt, kennt das türkische Recht nicht.

II. Umgang

1. Gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht

Im türkischen Familienrecht finden sich unter der Überschrift „Persönlicher Verkehr“ Vorschriften, die ein Umgangsrecht begründen. Für den Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, ist festgelegt, dass er das Recht hat, angemessenen persönlichen Verkehr mit dem Kind zu pflegen (Art. 323 ZGB). Dieses Recht kann versagt oder entzogen werden, wenn

- das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr in Gefahr gerät,
- der Umgangsberechtigte den anderen Elternteil am persönlichen Verkehr und der Erziehung des Kindes hindert,
- er schwerwiegendes Desinteresse zeigt oder

- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen (Art. 324 Abs. 2 ZGB).

Darüber hinaus regelt Art. 182 ZGB, dass das Gericht mit dem Scheidungs- oder Trennungsurteil nach Anhörung die Rechte und Beziehungen der Eltern zum Kind regelt. Davon ist auch das Umgangsrecht erfasst.³²⁰ Steht einem Elternteil das Sorgerecht nicht zu, hat das Gericht bei seiner Entscheidung das Wohl des Kindes unter Berücksichtigung von Gesundheit, Erziehung und Moral zugrunde zu legen (Art. 182 Abs. 2 ZGB). Die Entscheidung ergeht nach den Umständen des Einzelfalls, wobei insbesondere das Alter des Kindes zu berücksichtigen ist.³²¹

Verwehrt ein Elternteil dem anderen den Umgang mit dem Kind, kann dieser einen richterlichen Beschluss erwirken, der, um vollstreckbar zu werden, rechtskräftig sein muss (Art. 25 Vollstreckungs- und Insolvenzgesetz). Um schneller den Umgang durchsetzen zu können, kann zudem bei Gericht eine einstweilige Verfügung beantragt werden.³²²

Seit der Verabschiedung des neuen türkischen Zivilgesetzbuchs gewährt dieses in Art. 325 auch Dritten ein Umgangsrecht.³²³ So kann in außerordentlichen Fällen das Recht auf persönlichen Verkehr auch anderen Personen, insbesondere Verwandten, zugesprochen werden. Das Maß des Umgangs muss sich am Kindeswohl orientieren und Beschränkungen für das Umgangsrecht der Eltern gelten auch für den Umgang anderer Personen.

2. Kein eigenes Umgangsrecht des biologischen Vaters

Im türkischen ZGB findet sich kein explizites Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters.

3. Anwendung der allgemeinen Vorschrift zugunsten des biologischen Vaters

Vom Wortlaut her lässt sich das Umgangsrecht für Dritte auch auf den biologischen Vater beziehen. Voraussetzung ist jedoch eine außerordentliche Fallgestaltung.

³²⁰ Finger FamRBint 2009, 9, 16.

³²¹ Oguz FamRZ 2005, 766, 774.

³²² Kiliç, Eherecht in der Türkei, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, Rn 148 (S. 1330).

³²³ Oguz FamRZ 2005, 766, 774; Kaman Kaplan, Türkei, in: Rieck, Ausländisches Familienrecht, Stand: April 2009, S. 14.

Literaturverzeichnis

- Adam, B. M., Perona Feu, P. J.*, Spanien, in: Rieck, J. (Hrsg), *Ausländisches Familienrecht*, Loseblatt, Stand: August 2008, C. H. Beck, München
- Aebi-Mueller, R., Jaggi, M.*, Länderbericht Schweiz, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), *Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich*, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Gieseking, Bielefeld, S. 343-394
- Aebi-Müller, R. E.*, Länderbericht Schweiz, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Loseblattsammlung, Stand 01.04.2007, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Amstutz, M.* (Hrsg), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht*, 2007, Schulthess, Zürich, Basel, Genf
- Atkin, B., Banda, F.* (Hrsg), *The International Survey of Family Law*. Published on behalf of the International Society of Family Law, 2009, Family Law, Bristol
- Bamberger, H. G., Roth, H.* (Hrsg), *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch*. Band 3: §§ 1297-2385, EGBGB. 2. Aufl. 2008, C. H. Beck, München
- Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D.* (Hrsg), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Loseblattsammlung, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Blum, R.*, *Der persönliche Verkehr mit dem unmündigen Kind gemäß Art. 273-275 ZGB (Besuchsrecht)*, 1983, Schulthess, Zürich
- Bogdan, M.*, Die Entwicklung des schwedischen Kindschaftsrechts, in: Schwab, D., Henrich, D. (Hrsg), *Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts*, 2. Aufl. 1996, Gieseking, Bielefeld, S. 107-115
- Bohata, P.*, Länderbericht Tschechische Republik, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Loseblattsammlung, Stand: 30.09.2009, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Bourgault-Coudeville, D.*, *Les relations de l'enfant avec d'autres personnes que ses père et mère*, *Droit et patrimoine*, N°85, Septembre 2000, 71-77
- Brandhuber, R., Zeyringer, W., Heussler, W.* (Hrsg), *Standesamt und Ausländer*. Sammlung systematischer Übersichten über die wesentlichen Rechtsnormen ausländischer Staaten, Loseblatt, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Breemhaar, W.*, Streit um die Abstammung im niederländischen Recht, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), *Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich*, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Gieseking, Bielefeld, S. 149-168
- Budzikiewicz, C.*, *Materielle Stauseinheit und kollisionsrechtliche Statusverbesserung*, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 185, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht (Hrsg), 2007, Mohr Siebeck, Tübingen
- Büttner, E. A.*, *Kindschaftsrechtsreform in England*, *FamRZ* 1997, 464-471
- Calvigioni, R.*, Italien: Abstammung des Kindes – Anerkennung der Mutterschaft und Vaterschaft, *Anfechtung*, *StAZ* 2002, 265-268
- Carsten, G.*, Länderbericht Schweden, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Loseblattsammlung, Stand: 30.06.2009, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Casey, J.* (Hrsg), *L'enfant et sa famille*, 2003, JurisClasseur, Paris
- Chaussade-Klein, B., Henrich, D., Schönberger, S.*, Länderbericht Frankreich, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*, Loseblattsammlung, Stand: 01.08.2009, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin

- Christandl, G.*, Familienrecht, in: Eccher, B., Schurr, F. A., Christandl, G. (Hrsg), Handbuch Italienisches Zivilrecht, 2009, Linde, Wien, S. 463-614
- Chwyć, C.*, Polen: Die Abstammung des Kindes – Vaterschaftsvermutung, Anerkennung und Anfechtung, StAZ 2002, 279-282
- Courbe, P.*, Droit de la Famille, 4. Aufl. 2005, Armand Colin, Paris
- Cubeddu, M. G., Wiedemann, A.*, Eherecht in Italien, in: Süß/Ring: Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 641-699
- Daum, U.*, Länderbericht Spanien, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 28.12.2008, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV, Vaterschaft und Umgangsrecht auf dem Prüfstand, JAmt 2003, 470
- Dittrich, R., Tades, H.*, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, 22. Aufl. 2007, Manz, Wien
- Döbereiner, C.*, Eherecht in Frankreich, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 485-547
- Dopffel, P.*, Dänemark, Norwegen und Schweden – Eltern und Kinder im Recht der nordischen Länder, in: ders. (Hrsg), Kindschaftsrecht im Wandel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 40, 1994, Mohr Siebeck, Tübingen, S. 71-117
- Duffield, N., Kempton, J., Sabine, C.*, Family Law and Practice 2010, 2010, College of Law Publishing, London
- Ehrhardt-Rauch, A.*, Stärkung der Rechte des biologischen Vaters zum 30. April 2004 – Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, JAmt 2004, 175-178
- Ellger, R.*, England – Englisches Kindschaftsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der nichtehelichen Kinder, in: Dopffel, P. (Hrsg), Kindschaftsrecht im Wandel, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Band 40, 1994, Mohr Siebeck, S. 387-464
- Erman, W.* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar. 12. Aufl. 2008, Otto Schmidt, Köln
- Evers, L.*, Niederlande: Die Abstammung des Kindes – Vaterschaftsvermutung, Anerkennung und Anfechtung, StAZ 2002, 269-273
- Feil, E., Marent, K.-H.*, Familienrecht, Kommentar, 1. Aufl. 2007, Linde, Wien
- Ferrand, F.*, Streit um die Abstammung in Frankreich, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Gieseking, Bielefeld, S. 93-118
- Ferrari, S.*, Die Rechtslage in Österreich, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Gieseking, Bielefeld, S. 184-203
- Ferrer i Riba, J.*, Die Abstammung in den spanischen Rechtsordnungen, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Gieseking, Bielefeld, S. 293-318
- Finger, P.*, Familienrechtliche Rechtsverhältnisse mit Bezügen zur Türkei – Nachträge und Ergänzungen, FamRBint 2008, 9-16
- Gabrielli, G.*, Reform der Rechtsbeziehungen zwischen Kindern und getrennt lebenden Eltern in Italien, FamRZ 2007, 1505-1507

- Gallus, N.*, Le droit de la filiation – Rôle de la vérité socio-affective et de la volonté en droit belge, 2009, Larcier, Bruxelles
- Geiser, T.*, Kind und Recht – von der sozialen zur genetischen Vaterschaft?, *FamPra.ch* 2009, 41-59
- Georgiadou, A.*, Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht: Länderbericht Griechenland, *FamRBint* 2008, 65-70
- Gralla, E.*, Länderbericht Polen, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 01.10.2007, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Grundmann, S., Zaccaria, A.*, Einführung in das italienische Recht, 2007, Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt/Main
- Hauser, J., Casey, J.*, Code des personnes et de la famille, Edition 2004-2005, LGDJ, Paris
- Hausheer, H., Geiser, T., Aebi-Müller, R. E.*, Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 3. Aufl. 2007, Stämpfli Verlag AG, Bern
- Henrich, D.*, Länderbericht Großbritannien, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 01.03.2006, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Henry, X.*, Méga Code Civil, 8. Aufl. 2009, Éditions Dalloz, Paris
- Heussler, W.*, Schweiz: Die Abstammung des Kindes – Vaterschaftsvermutung, Anerkennung und Anfechtung, *StAZ* 2002, 283-288
- Höfelmann, E.*, Das neue Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes, *FamRZ* 2004, 745-751
- Hrušáková, M.*, Streit um die Abstammung im tschechischen Recht, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 169-181
- Hustedt, V., Sproten, B.*, Eherecht in Belgien, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 279-334
- Huzel, E.*, Eherecht in Spanien, in: Süß/Ring, Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 1195-1249
- Jausovec, S.*, Das Besuchsrecht zwischen Eltern und Kindern, 2009, LexisNexis, Wien
- Jodocy, I.*, Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht – Länderbericht Belgien, *FamRBint* 2007, S. 99-106
- Kaman Kaplan, G.*: Türkei, in: Rieck, J. (Hrsg), Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, Stand: April 2009, C. H. Beck, München
- Kangas, U.*, Family and Inheritance Law, in: Pöyhönen, J. (Hrsg), An Introduction to Finnish Law, 2002, Kauppakaari Finnish Lawyer's Publishing, Helsinki, S. 315-365
- Kastrissios, E. J.*, Länderbericht Griechenland, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 01.01.2007, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Kastrissios, E.*, Jüngste Änderungen im griechischen Familienrecht, *StAZ* 2009, 299-300
- Keidel, J.* (Begr.), FamFG, Familienverfahren, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar, 16. Aufl. 2009, C. H. Beck, München
- Kiliç, M.*, Eherecht in der Türkei, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 1285-1337

- Kindler, P.*, Einführung in das italienische Recht, Verfassungsrecht, Privatrecht und internationales Privatrecht, 2008, C. H. Beck, München
- Knorre, K.-F.*, Eherecht in Finnland, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 457-483
- Končina Peternel, M.*, Umgang des Kindes mit den Eltern und anderen Personen gemäß Novelle des slowenischen Gesetzes über die Ehe und Familienbeziehungen, FamRZ 2005, 1641-1643
- Koutsouradis, A. G.*, Aktuelle Entwicklungen im griechischen Familienrecht 2008-2009, FamRZ 2009, 1544-1546
- Koutsouradis, A.*, Zum aktuellen Stand des griechischen Abstammungsrechts, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 206-257
- Koziol, H., Bydliński, P., Bollenberger, R.* (Hrsg), Kurzkomentar zum ABGB, 2. Aufl. 2007, Springer, Wien
- Kralić, S.*, Die Rechte des Kindes im slowenischen Recht, FamRZ 2008, 1720-1723
- Lamberts, C., Willems, J.-J., Drion, L., Caprasse, E.*, Les codes Larcier, Tome 1, Droit civil et judiciaire, Edition 2005, Edition Larcier, Bruxelles
- Lete del Rio, J. M.*, Kindschaft nach dem spanischen bürgerlichen Gesetzbuch, in: Schwab, D., Henrich, D. (Hrsg), Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, Giesecking, Bielefeld, S. 141-166
- Löhnig, M.*, Das Recht des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern, Abstammung – Sorgerecht – Umgangsrecht – Namensrecht – Unterhaltsrecht, 2. Aufl. 2004, Erich Schmidt Verlag, Berlin
- Lowe, N.*, Issues of Descent – The Position in English Law, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 320-341
- Lucas, A.*, Code Civil, 4. Aufl. 2005, Litec, Paris
- Ludwig, I.*, Eherecht in Polen, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 951-995
- Maczynski, A.*, Die Modernisierung des polnischen Familien- und Vormundschaftsgesetzbuches, FamRZ 2009, 1555-1559
- Malaurie, P., Fulchiron, H.*, La Famille, 3. Aufl. 2009, Répertoire Defrénois, Paris
- Martín Casals, M., Ribot, J.*, Neue Entwicklungen im Bereich des Familienrechts in Spanien, FamRZ 2004, 1433-1438
- Menne, N.*, Die Rechtsbeziehungen zwischen Vater und Kind. Eine vergleichende Studie zum deutschen, österreichischen, französischen und englischen Recht, Diss. 1995, ohne Verlag, Bonn
- Meysen, T.* (Hrsg), Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen, 2009, Bundesanzeiger, Köln
- Mincke, W.*, Einführung in das niederländische Recht, 2002, C. H. Beck, München
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8. Familienrecht II. §§ 1589-1921, SGB VIII, 4. Aufl. 2002, C. H. Beck, München
- Novak, B.*, Das Abstammungsrecht in Slowenien, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 260- 277

- Novak, B., Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben in Slowenien, in: Kroppenberg, I., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P., Spickhoff, A. (Hrsg), Rechtsregeln für nichteheliches Zusammenleben, 2009, Giesecking, Bielefeld, S. 265-280
- Odersky, F., Eherecht in England und Wales, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 593-630
- Palandt, O. (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar, 69. Aufl. 2010, C. H. Beck, München
- Patti, S. (Hrsg), Codice Civile Italiano, Das italienische Zivilgesetzbuch, 2007, C. H. Beck, München
- Patti, S., Die neue italienische Regelung über das gemeinsame Sorgerecht, FamRZ 2006, 1321-1324
- Patti, S., Wahrheit und Beweis im italienischen Abstammungsrecht, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 280-291
- Pesce, E., Italien, in: Rieck, J. (Hrsg), Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, Stand: November 2006, C. H. Beck, München
- Pieper, K., Neu: Anfechtungs- und Umgangsrecht des biologischen Vaters, FuR 2004, 385-388
- Pintens, W., Länderbericht Belgien, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 18.03.2009, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Pintens, W., Die Abstammung im belgischen Recht, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 119-137
- Pintens, W., Reformen im belgischen Familienrecht, FamRZ 2006, 1312-1314
- Pintens, W., Belgisches Familien- und Erbrecht 2006-2007, FamRZ 2007, 1491-1495
- Plötzgen, S., Das Umgangsrecht von „Nicht-Eltern“. Ein Vergleich des deutschen Rechts mit den umgangsrechtlichen Regelungen in England und in der Schweiz, 2005, Duncker & Humblot, Berlin
- Pöpken, M., Huhtala, T., Finnland, in: Rieck, J. (Hrsg), Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, Stand: 08.2007, C. H. Beck, München
- Pöyhönen, J. (Hrsg), An Introduction to Finnish Law, 2002, Kauppakaari Finnish Lawyer's Publishing, Helsinki
- Rakete-Dombek, I., Anmerkung zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 09.04.2003, FPR 2003, 478-479
- Reckhorn-Hengemühle, M., Grundzüge des spanischen Scheidungs- und Scheidungsfolgenrechts, FamRBint 2009, 12-22
- Rieck, J. (Hrsg), Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, C. H. Beck, München
- Ring, G., Olsen-Ring, L., Eherecht in Dänemark, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 375-411
- Rombach, C., Eherecht in der Tschechischen Republik, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 1251-1283
- Rombach, C., Tschechien, in: Rieck, J. (Hrsg), Ausländisches Familienrecht, Loseblatt, Stand: Januar 2006, C. H. Beck, München
- Roth, W., Vaterschaftsanfechtung durch den biologischen Vater, NJW 2003, 3153-3160
- Rummel, P. (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 1. Ergänzungsband (zur Berücksichtigung des KindRÄG 2001) zur 3. Auflage, 2003, Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien

- Rumpf, E., Odendahl, H.*, Länderbericht Türkei, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 30.06.2003, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Scherpe, J. M.*, Das neue dänische Gesetz über elterliche Verantwortung, FamRZ 2007, 1495-1496
- Scherpe, J. M.*, Länderbericht Dänemark, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 30.09.2007, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin
- Schulte-Bunert, K., Weinreich, G.* (Hrsg), FamFG, Kommentar, 2009, Luchterhand Verlag, Köln
- Schulze, N.*, Das Umgangsrecht, Die deutsche Reform im Kontext europäischer Rechtsentwicklung, Untersuchungen zum Europäischen Privatrecht, Band 6, 2001, Duncker & Humblot, Berlin
- Schwab, D., Henrich, D.* (Hrsg), Entwicklungen des europäischen Kindschaftsrechts, 2. Aufl. 1996, Giesecking, Bielefeld
- Schwimann, M.* (Hrsg), ABGB, Praxiskommentar, Band 1: §§ 1-284 ABGB, EheG, 1. DVEheG, UVG, USchG, TEG, 3. Neubearb. Aufl. 2005, LexisNexis, Wien
- Singer, A.*, Between genetic and social parenthood – A legal dilemma, Establishment of legal parenthood in Sweden, in: Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P. (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld, S. 139-148
- Spaethe, J. B.*, Spaniens Abstammungsrecht in Geschichte und Gegenwart, 2004, Peter Lang GmbH Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt aM
- Spickhoff, A., Schwab, D., Henrich, D., Gottwald, P.* (Hrsg), Streit um die Abstammung – ein europäischer Vergleich, Beiträge zum europäischen Familienrecht, Band 11, 2007, Giesecking, Bielefeld
- Staudinger, J. von* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4. Familienrecht. §§ 1626-1631, Anh zu § 1631, RKEG; §§ 1631a-1633, Neubearbeitung 2007, Sellier de Gruyter, Berlin
- Staudinger, J. von* (Begr.), Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 4. Familienrecht. §§ 1684-1717, Neubearbeitung 2004, Sellier de Gruyter, Berlin
- Süß, R., Ring, G.* (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal
- Terré, F., Fenouillet, D.*, Droit civil, les personnes, la famille, les incapacités, 7. Aufl. 2005, Dalloz, Paris
- Teschner, W.*, Österreich: Die Abstammung des Kindes – Vaterschaftsvermutung, Anerkennung und Anfechtung, StAZ 2002, 273-278
- Van Gysel, A.-C.*, Précis de droit de la famille, 2009, Bruylant, Bruxelles
- Vlaardingerbroek, P., Beekhoff, M. van*, Eherecht in den Niederlanden, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 841-890
- Völker, M.*, Umgangsrecht des biologischen Vaters nach § 1685 Abs. 2 BGB. Praxisanmerkung zur Entscheidung OLG Celle 26.07.2004, 10 UF 147/04. juris (www.juris.de, letzter Aufruf: 28.02.2010)
- Weinreich, G., Klein, M.* (Hrsg), Kompaktcommentar zum Familienrecht, 2. Aufl. 2005, Luchterhand, München
- Wellenhofer-Klein, M.*, Das Vaterschaftsanfechtungsrecht des leiblichen Vaters – Vorschlag zur Änderung von § 1600 BGB, FamRZ 2003, 1889-1894
- Welstead, M.*, When did you last see you father? England and Wales, in: Atkin, B., Banda, F. (Hrsg), The International Survey of Family Law. Published on behalf of the International Society of Family Law, 2009, Family Law, Bristol, S. 175-201

- Wolf, S., Steiner, I.*, Eherecht in der Schweiz, in: Süß, R., Ring, G. (Hrsg), Eherecht in Europa, 2006, zerb verlag, Angelbachtal, S. 1115-1174
- Wragg, T.*, Family Law, Sixth Edition 2004, Sweet & Maxwell, London
- Zeytin, Z.*, Das neue Türkische Bürgerliche Gesetzbuch, Ein Blick in die wesentlichen Neuerungen im Familienrecht, FPR 2004, 122-129
- Zupančič, K., Novak, B.*, Länderbericht Slowenien, in: Bergmann, A., Ferid, M., Henrich, D. (Hrsg), Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Loseblattsammlung, Stand: 01.12.2008, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt aM/Berlin